1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Nummer	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung
1 **Bunde-Etzel-Pipeline mbH & Co. KG**	im Auftrag der Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG haben wir Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass die Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Verfahren nicht betroffen ist. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Stellungnahme im Anhang.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anhang enthält eine Karte mit der eingezeichneten Speicheranbindungs-leitung (Bunde – Etzel), wovon der Landkreis Friesland nicht berührt wird.
2 **Bundeswehr Dienstleis-tungs-zentrum Wilhelms-haven**	für die Übersendung Ihres Schreibens danke ich Ihnen. Da die Dienststellenbezeichnung „Standortverwaltung Wilhelmshaven“ bereits 2005 in „Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wilhelmshaven“ geändert worden ist, bitte ich dies in Ihren Unterlagen anzupassen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
3 **LEA - Gesellschaft für Landeseisen-bahnaufsicht mbH**	die Unterlagen zu dem 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungs-programms 2018 des Landkreises Friesland haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen sind in dem 1. Entwurf ausreichend berücksichtigt. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen den 1.Entwurf RROP 2018 des Landkreises Friesland keine Einwände. Hinweis: In Ihrer Verteilerliste wird die LEA doppelt geführt; unter der Nr. 85 und unter der Nr. 127. Wir bitten Sie die Nr. 85 aus Ihrer Liste zu entfernen, da eine einfache Beteiligung der LEA an Verfahren zu Regionalen Raumordnungsprogrammen ausreichend ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
4 **LBA - Luftfahrt-Bundesamt**	wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 30. Januar 2019 zur „Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland“ an das Luftfahrt-Bundesamt (LBA). Dazu teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Zuständigkeiten des LBA berührt sehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

5 Polizei-direktion Nieder-sachsen, Abteilung 4	bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31.01.2019 kann ich Ihnen mitteilen, dass die von uns zu vertretenden Belange zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht berührt werden. Es verlaufen jedoch mehrere Richtfunkstrecken durch das angegebene Gebiet. Falls es in Zukunft Planungsänderungen bzw. Fortschritte gibt, bitte ich Sie, uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit und sobald der Landkreis zuständig ist, erfolgt eine Beteiligung im Rahmen der gesetzlichen Verfahren.
6 Deutscher Wetter-dienst	zu dem Vorhaben erteilen wir als „Träger öffentlicher Belange“ keine Auflagen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

7 **EWE NETZ GmbH**	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungs-grundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/qeschaefts-kunden/ service/leitunqsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das RROP keine unmittelbaren Erlaubnisse zu Bautätigkeiten regelt.

8 **Ericsson GmbH**	die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n)-. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth Tlchtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
9 **VNB Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen**	wir haben keine Bedenken und Anregungen bezüglich des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Friesland.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

10 **PLEDOC**	mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung/ Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Statoil Deutschland GmbH, Conradsweg 5, 26446 Friedeburg-Etzel Maßgeblich für unsere Auskunft ist der in der zeichnerischen Darstellung angegebene Planungsraum. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Planungsraums bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der	Stellungnahme der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel GmbH Frankfurt wurde beachtet. Die Belange bzgl der Erdgasleitungen bzw. Planungen Wilhelmshaven - Etzel, die in einer aktuellen Antragskonferenz zum ROV geprüft werden, sind ebenfalls in die Planung übernommen worden. Aktuelle Stände, sofern sie uns vorliegen, finden daher Berücksichtigung.

	Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: 1. Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2018 des Landkreises Friesland vom 31.01.2019 zum Download: https://download.open-grid-europe.com/Dublic/Downloadticket.aspx?Downloadticketld=4e32e5d2-3619-4d54-af65-8da46224d872 Dieser Link ist bis zum 20.04.2019 gültig. Folgende Dokumente sind im Zip enthalten: • 20190200865__Stellungnahme_gesamt.pdf (Version 1)	

11 **Nds. Landes-behörde für Straßenbau und Verkehr - Aurich**	auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrt-hindernissen freigehalten werden. Im Landkreis Friesland gibt es folgende zivil genutzte Flugplätze: • Verkehrslandeplätze JadeWeserAirport, Sande und Wangerooge • Sonderlandeplatz Harle • Segelfluggelände Bohlenbergerfeld Beim Nordwest Krankenhaus Sanderbusch im Landkreis Friesland sowie beim Klinikum Wilhelmshaven in der angrenzenden Stadt WHV befinden sich Hubschraubersonderlandeplätze. Weiterhin befinden sich im Landkreis Friesland auch mehrere Modellfluggelände und Daueraußengelände für einzeln bestimmte Luftfahrzeuge. Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)1, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodener-hebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Boden-erhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutacht-lichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche	In der Zeichnerischen Darstellungen sind die genannten Verkehrs- und Sonderlandeplätze sowie Hubschraubersonderladeplätze als regional bedeutsam übernommen. Modellfluggelände sind nicht als regionalbedeutsam einzustufen und werden daher nicht übernommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung sei darauf verwiesen, dass das RROP keine unmittelbare Zulassungs-entscheidung trifft und diese den nachgelagerten Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren obliegen.

	Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	
	meine Dienstelle ist im Bereich des Landkreises Friesland für die Belange der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig. Raumbedeutsame Planungen werden von hier, mit Ausnahme der Bedarfsplanmaßnahme Ortsumgehung Varel im Zuge der B437, zurzeit nicht verfolgt. Im Grunde hat unser zentraler Geschäftsbereich Hannover in der Stellungnahme vom 27.02.2019, Az.: 22/20303- RROP LK Friesland, schon alle Belange der nieders. Straßenbauverwaltung erfasst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Ergänzend hierzu gebe ich folgende Hinweise: Pkt. 4,13 Straßenverkehr: Es wird auf Ortsumgehungen im Bereich Hooksiel, Horumersiel und Schillig eingegangen. Die Ortsumgehung Hooksiel hat schon seit Jahren Bestand und ist Teilstrecke der L810. Im Bereich Horumersiel-Schillig sind keine Umgehungsstraßen vorhanden und auch nicht geplant.	Die Ortsumgehung Hooksiel hat schon seit Jahren Bestand und ist Teilstrecke der L810 und wird als diese in der ZD dargestellt. Im Bereich Horumersiel-Schillig sind keine Umgehungsstraßen vorhanden und auch nicht geplant, sodass dies textlich berichtigt wird.
	Windenergie Auf Seite 245 werden Abstände (Tabukriterien) genannt. Für Hauptverkehrsstraße wird die Kipphöhe und dahinter in Klammern „20m“ aufgeführt. Diese Abstandsregelung bzw. der Klammerwert ist nicht verständlich.	Die Tabukriterien für die Herleitung der Vorranggebiete für Windenergie - auch bezogen auf die Abstände zu Straßen und Verkehrsinfrastruktur - wird überarbeitet, sodass die Schutzabstände ebenso bezogen auf die Kipphöhe nachvollzogen werden können.

12 **NWO –** **Nord-West** **Oelleitung**	von dem oben genannten Vorhaben werden unsere dort vorhandenen Mineralölfernleitungen sowie die LWL Schutzrohranlage der COLT Telecom berührt. Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung) für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Wir bitten den Verlauf der Fernleitung in die Planunterlagen zu übernehmen und empfehlen einen Hinweis auf die Fernleitung im textlichen Teil des Raumordnungsprogrammes. Bei nachfolgenden Planungen im Bereich des Leitungsverlaufs ist NWO frühzeitig zu beteiligen. Die anliegenden Schutzanweisungen erhalten Sie zur Information. <u>Allgemeines:</u> Die Fernleitungen bedürfen zur Erhaltung ihrer Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Umweltschäden des Schutzes vor äußeren Einwirkungen. Insbesondere Bauarbeiten aller Art in Leitungsnähe können eine Gefahr sein. Allein von später erstellten Bauten an oder über einer Rohrleitung können auch Gefahren für diese Fernleitung ausgehen. Zum Schutze der Rohrleitungen sind Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten und Bauten im Schutzstreifen zu ergreifen. Unter Bauten werden auch Straßenbauten, Entwässerungsgräben, Kanalisationen, Dränungen, Meliorationen, Fernmelde- und Starkstromkabel usw. verstanden. In den Leitungstrassen der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH bzw. der Westgas, der Gasunie, der Erdgas Münster und der Thyssengas liegen bis zu vier Rohre und teilweise ein Schutzrohrbündel der COLT Telecom nebeneinander. Das Schutzrohrbündel der COLT Telecom wird von NWO betreut. In den Leitung Strassen der NORDDEUTSCHEN OELLEITUNGS-GESELLSCHAFT mbH liegt jeweils nur eine Rohrleitung und teilweise ebenfalls das LWL Schutzrohrbündel der COLT Telecom. Die NDO-Leitungen werden von NWO überwacht und gewartet. Zur Sicherung des Bestandes der Anlagen sind alle betroffenen Grundstücke mit einer beschränkten	Die NWO ist sowohl in der ZD als auch im Trassenkonzept des Landkreises Friesland mit berücksichtigt und dargestellt. Es wird geprüft, ob eine namentliche Nennung in der Begründung möglich ist, bzw. von raumordnerischer Bedeutung ist. Die Einhaltung von Schutzabständen bzw. Bauverbotszonen ist im jeweiligen Bauleitplanverfahren abzuprüfen.

	persönlichen Dienstbarkeit belastet bzw. vertraglich gesichert. Die jeweiligen Schutzstreifen haben folgende Breiten: NWO-Mineralölfernleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m NDO-Mineralölfernleitung 22", Durchmesser 551 mm, Schutzstreifenbreite 8 m NDO-Mineralölfernleitung 34", Durchmesser 850 mm, Schutzstreifenbreite 10 m Gasleitungen DN 80 -150, Durchmesser 80 mm -150 mm, Schutzstreifenbreite 8 m Gasleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m Gasleitungen 40", Durchmesser 1050 mm, Schutzstreifenbreite 10 m. Die Mittellinie bildet die jeweilige Rohrachse. Liegen mehrere Leitungen nebeneinander, überdecken sich die Schutzstreifen teilweise. Die Dienstbarkeit beinhaltet für den Schutzstreifen u. a. ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Bei allen geplanten Arbeiten im Bereich der Anlagen bitten wir daher um unbedingte Beachtung der nachstehenden Anweisungen. <u>Benachrichtigung im Schadensfall:</u> Sofortige Benachrichtigung der NWO ist bei unvorhergesehenen Zwischenfällen erforderlich. Die Benachrichtigung ist an folgende Stellen zu richten: Telefonnummern der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH für Leitungen in: • Niedersachsen und Hamburg Betriebszentrale Wilhelmshaven (0 44 21) 62-3 83 Tag und Nacht besetzt • Nordrhein-Westfalen Mülheim/Ruhr (02 08) 999 55-0 • im Schadensfall und nach Dienstschluss für alle Leitungen: Wilhelmshaven (0 44 21) 62 3 83 <u>Beschädigung der NWO Anlagen:</u> Eingetretene Schäden oder unvorhergesehene Zwischenfälle sind	

	der NWO unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Das Verschweigen von entstandenen Schäden zieht unvermeidlich ein gerichtliches Verfahren nach sich. Der Bauherr und die Durchführenden der Arbeiten haften den Leitungsunternehmern und den Empfängern des Transportgutes für alle Schäden, die durch die Arbeiten entstehen. Dies gilt auch für die damit verbundenen Folgeschäden. Benachrichtigung der NWO über Bauvorhaben. Die Nutzung der Schutzstreifen ist rechtzeitig bei der NWO schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Übersichtspläne, Baubeschreibung und prüffähige Detailpläne in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sofern zwischen Ihnen und uns Einverständnis über die Durchführung der Arbeiten erzielt worden ist, ist uns der Beginn der Bauarbeiten spätestens drei Arbeitstage vorher anzukündigen. Bei Änderung/Abweichung von der Bauplanung ist unverzüglich das Einverständnis der NWO einzuholen. <u>Arbeitsausführung im Schutzstreifen</u>: Sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Arbeitsgenehmigung, deren Bedingungen von Ihnen anzuerkennen sind. Die Arbeitsgenehmigung wird von den zuständigen NWO Mitarbeitern schriftlich erteilt. Sämtliche Erd-arbeiten dürfen grundsätzlich nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Das gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Den Weisungen unseres Personals ist Folge zu leisten. Für den Einsatz unseres Personals in diesem Rahmen werden in der Regel keine Kosten berechnet. Das Befahren unseres Schutzstreifens mit Baufahrzeugen und anderen schweren Fahr-zeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen, ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung und mit uns abgestimmten Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt. Für das Befahren des Schutzstreifens unserer Mineralölfernleitungen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Sicherungsmaßnahmen beachtet werden: Die vorgeschriebene Leitungsüberdeckung von 1,0 m wird nicht unterschritten. Es ist sicherzustellen, dass die	

	Mindestüberdeckung auch standsicher bleibt. Die Oberfläche ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht in den Boden einwühlen können. Die zulässige Achslast der Fahrzeuge beträgt nicht mehr als 10,01. Auf Wunsch bzw. nach Erfordernis stellen wir Ihnen unsere Bestandspläne zur Verfügung. Diese Pläne sind nur zum Dienstgebrauch bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Pläne - bedingt durch fremde Baumaßnahmen - nicht in jedem Falle den vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Auch die Lage und die Höhenlage der Leitungen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis diese durch einen NWO Mitarbeiter vor Ort bestätigt werden. Die in der Örtlichkeit vorhandenen Schilderpfähle stehen im seltensten Fall direkt auf der Leitung. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle in der Örtlichkeit ist nicht der wahre Verlauf der Mineralölfernleitung. Vor Arbeitsbeginn wird die Lage der Rohr- und Kabelschutzrohren durch NWO in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Genaue Bestimmungen der Lage Höhenlage der Leitungen und Kabelschutzrohre sind nur durch Probeaufgrabungen zu erhalten. Diese Probeaufgrabungen dürfen nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Sie müssen nach Feststellung des Mess-ergebnisses sorgfältig wieder verfällt werden. Die Zuwegung zu unseren Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Material und Gerät sind innerhalb unserer Schutzstreifen nicht gestattet. Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden. Das Ab-leiten von Abwässern in unseren Schutzstreifen ist nicht statthaft. Arbeiten im Bereich der Leitungen und Kabelschutzrohre dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Bauaufsicht und DVGW Zulassung durchgeführt werden. <u>Kabel und Leitungen:</u> Parallel zu unseren Leitungen zu verlegende Kabel, Leitungen und	

	dgl. müssen außerhalb unseres Schutzstreifens liegen, und zwar ohne Überlappung von Schutzstreifen. Bei einer unvermeidlichen Überlappung der Schutzstreifen, ist eine gesonderte, vertragliche Vereinbarung (Interessenabgrenzungsvertrag) abzuschließen. Kreuzungen mit unseren Leitungen müssen möglichst rechtwinklig erfolgen. Die kreuzenden Kabel, Leitungen usw. müssen innerhalb unseres Schutzstreifens in einem Höhenniveau liegen kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden (mechanischer Schutz). Kreuzende metallische Leitungen müssen grundsätzlich isoliert sein. Der lichte Abstand der kreuzenden Leitungen bzw. Kabel in Kunststoffrohren zu unseren Leitungen muss bei offener Bauweise mindestens 0,5 m betragen, bei Bohr-/Pressverfahren mindestens 1,0 m. Bei Kreuzungen im Bohr-/Pressverfahren ist mindestens 2,0 m vor den Leitungen in der Bohrachse ein Kontrollgraben bis 0,5 m unterhalb der Leitungs-sohlen zur Überprüfung der Bohrung anzulegen. In beiden Fällen sind die Leitungen zunächst freizulegen. Ob bei kreuzenden Leitungen, die aus einem elektrisch leitenden Material bestehen, an der Kreuzung eine Potentialmessstelle für den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) einzurichten ist, wird von Fall zu Fall entschieden. Die dafür notwendigen Kabelaufschweißungen werden an unseren Leitungen nur von uns gegen Berechnung ausgeführt (siehe Kathodischer Korrosionsschutz). Bohr- und Rammarbeiten im Bereich der Stahlrohrleitung bzw. der Kabel bedürfen der speziellen Zustimmung der NWO und werden nur nach vorheriger Erkundung mittels Handschachtung gestattet. Sofern unsere Leitungen frei-gelegt werden müssen, dürfen das Pipelinerohr nicht mehr als 5 m und die Kabelschutzrohre nicht mehr als 2 m frei tragen. Sie sind für die Dauer der Arbeiten durch aufgelegte Holzverschalungen gegen Beschädigung zu sichern. Die Baugrubenwände müssen standfest (DIN 4124) hergestellt sein. Die Leitungen dürfen dabei nicht als Abstützung dienen. Vor Verfüllung der Aufgrabungen ist eine Kontrolle der Isolierung unserer Stahlrohrleitung und der Kabelschutzrohre im Beisein von NWO durchzuführen. Die	

	Verfüllung der Aufgrabungen darf nur mit gut verdichtungsfähigem, steinfreiem und nicht aggressiven Material erfolgen, das mit leichtem Gerät (Vibrationsplatten) lagenweise zu verdichten ist. Unterhalb der Leitungen ist das Material per Hand-Stampfer zu verdichten. Leitungen aus starren Rohren, wie z. B. Tonrohre, Betonrohre, Eternitrohre, die unsere Leitung überqueren, müssen im Kreuzungsbereich für eine freitragende Länge von mindestens 4 m statisch bemessen sein, damit bei einer Freilegung der NWO - Leitungen die Biegebeanspruchung dieser starren Rohre nicht zum Versagen führt. Der statische Nachweis ist NWO vorzulegen. Im Kreuzungsbereich dürfen keine Verbindungs-muffen eingebaut werden. Zur kreuzenden Leitung gehörende ober- und unterirdische Bauwerke dürfen nicht innerhalb unseres Schutz-streifens errichtet werden. Kabel- und Kanalschächte, massive Schaltschränke und ähnliche Bauwerke dürfen nur außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Niveauveränderungen der NWO-Leitungsüberdeckung sind nicht zulässig. Werden geringere Überdeckungen als 1 m festgestellt, ist dies der NWO zu melden. Einmessungen von fremden Anlagen im Schutzstreifen Werden innerhalb des Schutzstreifens Leitungen verlegt oder sonstige von NWO genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzu-messen und an das bestehende Koordinatennetz (GaußKrüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen. Bei Gelände-veränderungen sind Profilpläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der NWO unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben. <u>Gräben und Vorfluter:</u> Unsere Leitungen müssen unter der Sohle von Gräbern und Vorfluter eine Mindestüberdeckung von 0,6 m behalten. Zusätzlich sind in Abstimmung mit uns besondere Schutzmaßnahmen für die Leitungen gegen Beschädigungen zu treffen, z. B. in Form von Betonplatten (Wasserbausteinen in Beton) oder ähnlichem.	

	Hochspannungsfreileitungen: Über den Leitungen dürfen die Leiterseile nur so weit durchhängen, dass darunter noch Arbeitsgeräte mit einer Rollenhöhe von 14 m ungefährdet arbeiten können. Die Mindestabstände der Arbeitsgeräte von den Leitungen nach VDE 0105, Teil 1/5.75. Ziffer 10.16. sind dabei unbedingt einzuhalten. Außerdem sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Rohrleitungen Technische Empfehlung SfB Nr. 7) bzw. die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten. Mastfundamente und die Endpunkte der von ihnen ausgehenden Erder müssen von den Leitungen mindestens 30 m entfernt sein. Kathodischer Korrosionsschutz: Bei geplanten Leitungskreuzungen sind die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK. Empfehlung Nr. 2 zu beachten. Falls eine Beeinflussung für möglich gehalten wird, bitten wir den Kreuzungs-partner, sich mit unserem zuständigen Sachbearbeiter für den kathodischen Korrosionsschutz schriftlich in Verbindung zu setzen. Bepflanzungen: Die Bepflanzung des Schutzstreifens über jeder Einzelleitung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern ist nicht gestattet. Für Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden aus ist die Sicht freizuhalten. Wir behalten uns vor bei einem späteren Kronen-schluss der Randbepflanzung, die in den Schutzstreifen hinein-ragenden Äste maschinell zurückzuschneiden. Einfriedungen von Grundstücken, wie Hecken, Zäune usw., sind auf eine maximale Höhe von 2,0 m zu begrenzen. Außerdem müssen die Grundstücke für die Trassenkontrolle zugänglich sein. Sprengungen und Schwingungen Sprengungen, auch solche für seismographische Untersuchungen bedürfen nach vorheriger Absprache der erforder-lichen Sicherungsmaßnahmen der besonderen Genehmigung. Das gilt auch für Erschütterungen aus Rammarbeiten, Boden-verdichtungen und Erzeugung von Schwingungen durch Rütteln. Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen werden Schwing-	

	geschwindigkeiten an einer Leitung von vR= 20 mm/sec zugelassen. Es muss, während die Schwingungen auftreten, eine Messung durchgeführt werden. Mit Sicherungsmaßnahmen können höhere Schwinggeschwindigkeiten gestattet werden. <u>Bauleitplanungen:</u> Bei der Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs-, Bebauungsplan usw.) sind folgende Punkte zu berücksichtigen: • Baugrundstücksflächen, die ohne Zugänge entlang der Leitung gebildet werden, können wir daher nicht aus der Mithaft für unsere Dienstbarkeiten entlassen. Die Zuwegung zu den Leitungen muss gewährleistet sein. • Der zugelassene Bauteppich berührt nicht den Leitungsbereich. Geplante Bauten müssen einschließlich Traufe 1,0 m außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden. • Die Bau Interessenten müssen von Ihnen auf die Trasse der Mineralölfernleitung hingewiesen werden. • Die Bauherren sind verpflichtet, die geplanten Baumaßnahmen bei der NWO anzuzeigen. • Bei neuen Straßen- oder Bahnkreuzungen ist eine Mindest-überdeckung der Fernleitung von 1,50 m erforderlich. Bindige und organische Böden sind gegen verdichtungsfähige nicht bindige Böden auszutauschen. Zur endgültigen Sicherung wird die Umhüllung der Leitung von NWO geprüft und zweilagig neu aufgebracht. Außerdem werden die Leitungsrohre auf eventuelle Fehlerstellen überprüft. Gegebenenfalls können sich hieraus weitere Baumaßnahmen ergeben. Die Leitung muss entsprechend freigelegt werden. Zur Beurteilung der Bodensetzung ist von Ihnen ein Gut-achten vorzulegen. Wir sind gemäß TRFL verpflichtet, eine TÜV Stellungnahme erstellen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Kosten von Ihnen zu übernehmen. Die Maßnahmen im Schutzstreifen werden erst nach Vorliegen einer Kostenübernahme-erklärung gestattet. • Einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich können wir	

	nicht zustimmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken muss eine jederzeitige Befahrung des Schutzstreifens möglich sein. Außerdem empfehlen wir Ihnen bei der Planung die Berücksichtigung folgender Aspekte: • Im Bereich der Leitungen, einen Grünstreifen von 20 m separat durch das Baugebiet vermessen zu lassen. • Gebäude, in denen sich Menschen aufhalten, sollten einen möglichst großen Abstand zur Fernleitung einhalten. Dieser sollte mindestens 20 m betragen, nach Möglichkeit jedoch noch größer sein. • Das Gelände oberhalb der Fernleitung muss so gestaltet werden, dass eventuell austretendes Öl die benachbarte Bebauung nicht erreicht, sondern in anzulegenden Mulden oder Gräben verbleibt oder schadlos beseitigt werden kann. • Für die Möglichkeit der Verlegung neuer Leitungen mit Steuerkabel, die vorhandenen Trassen durch Freihaltung entsprechender Bereiche zu sichern. <u>Anerkennung der vorliegenden Schutzanweisung:</u> Nach Vorlage der von Ihnen unterschriebenen „Bestätigung zum Erhalt der Stellungnahme“ können Sie einen Ortstermin mit unserem zuständigen NWO Trassenmeister vereinbaren und das weitere Vorgehen abstimmen. Vor Ort wird dann die „Arbeitsgenehmigung“ schriftlich erteilt. Wir behalten uns vor, über den Umfang dieser Anweisung hinaus weitere Auflagen zu erteilen. Auf keinen Fall darf mit den Arbeiten vor Erteilung der Arbeitsgenehmigung begonnen werden. Wir sind gehalten, alle nicht genehmigten Erdarbeiten im Bereich unserer Anlagen notfalls durch gerichtliche Verfügung zu untersagen. Wer nach Empfang dieser Anweisung und nach Genehmigung durch NWO Bauarbeiten im Schutzstreifen ausführt, erkennt die Anweisungen damit als für sich verbindlich an. Mit den Arbeiten darf erst nach Anwesenheit unserer	

	Bauaufsicht begonnen werden. HINWEISE zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen	

13 ExxonMobil	die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass im Landkreis Friesland Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen betroffen sind. <u>Bedeutung der heimischen Erdgasförderung:</u> Die heimische Erdgasproduktion sichert derzeit rund 10 Prozent des deutschen Erdgasbedarfs. Die E&P-Industrie beschäftigt rund 20.000 und zum überwiegenden Teil hoch qualifizierte Arbeitnehmer in strukturschwachen Regionen und hat in den letzten 10 Jahren über 8 Milliarden Euro Förderabgaben an die Bundesländer abgeführt. Über den Länderfinanzausgleich sind darüber alle Bundesländer beteiligt. Wie sich die Entwicklung der heimischen Erdgasförderung fortsetzt, hängt maßgeblich von politischen Entscheidungen ab. In Niedersachsen wird heute etwa 95 Prozent des in Deutschland produzierten Erdgases gefördert. EMPG fördert in über 70 niedersächsischen Gemeinden aus rund 230 Bohrungen Erdgas - genug, um etwa 6 Millionen Haushalte mit Wärmeenergie zu versorgen. Allein im Produktionsbereich Elbe-Weser fördert EMPG seit über 50 Jahren Erdgas aus derzeit ca. 75 Förderbohrungen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung. Rund 120 Kollegen sind dort für ExxonMobil tätig. In der Erdgas-aufbereitungsanlage Großenkneten wurden seit der Inbetriebnahme in 1972 mehr als 200 Milliarden Kubikmeter Rohgas gereinigt. Mit dem aufbereiteten Erdgas könnten alle rund 40 Millionen Haushalte in Deutschland für mehr als 3 Jahre mit Energie versorgt werden. Des Weiteren produziert EMPG aus ca. 773 Bohrungen Erdöl. Die jährliche Fördermenge beträgt ca. 750.000 t Reinöl.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beantwortet: Der Einwender geht irrig davon aus, dass die im RROP-E gewählten Festlegungen eine Verbotsplanung beinhalten und ihn in seinen bestehenden Rechten/Konzessionen beschneidet. Der Ausschluss von Fracking ist unter 4.2 Abs. 11 02 als Grundsatz der Raumordnung lediglich für die Vorranggebiete Trinkwasserschutz, die den Trinkwasserschutzzonen IIIA entsprechen, festgesetzt. Deren spezifische Anforderungen schließen nach heutigem Kenntnisstand eine Anwendung der Fracking-Technologie im Sinnen einer „No-Regret-Strategie“ aus. Darüber hinaus wird für den Landkreis Friesland kein pauschales oder flächendeckendes Frackingverbot durch das RROP begründet. Es begründet auch keinen Ausschluss des Aufsuchens von Kohlen-wasserstoffen nach dem anerkannten Stand der Technik und unter Beachtung der standortbezogenen Anforderungen an eine umwelt-verträgliche Aufsuchung durch nachgelagerte Zulassungsverfahren. Es handelt sich entsprechend nicht um eine unzulässige Verbotsplanung und bestehende Aufsuchungskonzessionen sind in ihren Rechten nicht eingeschränkt, da auch diese keine konkreten Aufsuchungsverfahren benennen. Zudem bedarf jede tatsächliche Aufsuchung einer einzelnen bergrechtlichen Zulassung, wie der Einwender selbst ausführt. Im diesem Rahmen entfaltet Grundsatz ein besonderes Gewicht, jedoch keinen pauschalen Ausschluss. Im Übrigen wird der Hinweis gegeben, dass die genannten Rechts-quellen zum ROG nicht mehr der aktuellen Fassung entsprechen und darüber hinaus die Regelungen des BauGB zum Außenbereich in diesem Fall nicht einschlägig sind.

	Bergbauberechtigungen: Von der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Friesland sind die nachfolgend aufgeführten Bergbauberechtigungen der OEG Oldenburgische Erdölgesellschaft mbH (Konzessionen) > Bergwerkseigentum Jade-Weser > Bergwerkseigentum Jeverland betroffen. Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas. Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Arbeitsprogramme für seine Bergwerkseigentümer mit der niedersächsischen Bergbehörde (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)) abzustimmen und durchzuführen. Die in den Arbeitsprogrammen festgelegten Maßnahmen umfassen zum Beispiel seismische Datenakquisition und Explorationsbohrungen. Als Anlage fügen wir eine Erläuterung zu dem Begriff „Bergwerkseigentum" bei. Zur konkreten Durchführung von Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung bedarf es wiederum einer behördlichen Genehmigung (bergrechtliches Betriebsplanverfahren). Das Bundesberggesetz gewährleistet auf diese Weise eine ausreichende Überwachung von Aufsuchungs- und Gewinnungsmaßnahmen durch die zuständige Bergbehörde. Wir erwarten, dass Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, den wir in dem Bereich der Region Friesland künftig nicht ausschließen, in Einklang mit der Umwelt und weiteren raumordnungsrelevanten Elementen weiterhin möglich sein muss. Standortgebundenheit: Das Aufsuchen und die Gewinnung von Erdgas und Erdöl sind abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und kann daher nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie ist standortgebunden. Wir bitten Sie daher, die	

	Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie bei der gern. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzten Abwägung angemessen zu berücksichtigen. <u>Verbotsplanung und unzulässige Festlegung von Ausschlussgebieten:</u> Im Abschn. 4.2. Ziele und Grundsätze Ziffer 11.2 (S. 240) der beschreibenden Darstellung wird die Nutzung der Fracking-Technologie im Kreisgebiet abgelehnt. Begründet wird diese Festlegung lediglich damit, dass Fracking nicht mit den Zielen der Daseinsvorsorge insbesondere der Trinkwassergewinnung vereinbar sei. Zwar soll darauf geachtet werden (RROP-E 4.2 - 01 - S. 228), dass die vorhandenen Standorte für die Energiegewinnung genutzt und bedarfsgerecht ausgebaut werden, zugleich wird jedoch - und zwar als verbindliche Zielfestlegung - die Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, „also dem sogenannten „Fracking"-Verfahren" ausgeschlossen. Erlauben Sie uns bitte zunächst den klarstellenden Hinweis, dass die Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten keineswegs immer bzw. zwangsläufig den Einsatz der Fracking-Technologie erfordert. Des Weiteren stellt die pauschale Festlegung gegen die Nutzung der Fracking-Technologie im Kreisgebiet eine unzulässige Verbotsplanung dar. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Verbotsplanung ist im Raumordnungsgesetz nicht enthalten. Der Landkreis Friesland als Plangeber muss die Entscheidung des Gesetzgebers, ortsgebundene gewerbliche Betriebe, zu denen aus geologischen Gründen auch Anlagen zur Erdgasgewinnung gehören, im Außenbereich privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) (vgl.Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 35 Rdz. 53), beachten und Raum für die Rohstoffgewinnung schaffen. Aus welchen Gründen der Einsatz der Fracking-Technologie in den sog. unkonventionellen Lagerstätten abgelehnt wird, lässt der Entwurf der Begründung jedoch vermissen.	

	Fehlerhafte Abwägung: Raumordnungspläne sollen nach § 8 V 1 ROG Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. § 8 VII ROG enthält jedoch keine Ermächtigung zur Ausweisung von reinen Ausschlussgebieten (auch soweit sie sich bloß mittelbar aus der Festlegung von Eignungsgebieten ergeben), die lediglich ein verbindliches Verbot bestimmter Nutzungsarten im Plangebiet regeln. Selbst wenn man die Zulässigkeit solcher Pauschalverbote annehmen sollte, ist hierfür jedoch unabdingbar, dass die im Plangebiet ausgeschlossene Nutzungsart nach § 3 I Nr. 2 i. V. mit § 7 II ROG mit anderen Belangen ordnungsgemäß und abschließend abgewogen wurde. Das bedeutet, dass die Rechtfertigung für einen solchen Ausschluss in der spezifischen Schutzwürdigkeit der erfassten Flächen oder im planerischen Vorrang konfligierender Nutzungen gefunden werden muss. Ansonsten ist die Festlegung eines reinen Ausschlussgebiets als Ziel der Raumordnung rechtswidrig und unwirksam. Dies ergibt sich ebenfalls aus den kürzlich erlassen Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme nach dem Niedersächsischen Raumordnungsgesetz sowie dem Raumordnungsgesetz vom 11.08.2015 (Ziffer 4.3.1. sowie Ziffer 5) Darüber hinaus ist ein Ausschluss aufgrund auch noch so marginaler „Beeinträchtigungen“ der genannten Schutzgüter, wie er im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Friesland vorgesehen ist, unangemessen und damit unverhältnismäßig. Nichtberücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes: Die pauschale Ablehnung der Fracking-Technologie verwundert. Wir fragen uns, ob sich diese Festlegung im Kern gegen die Technologie selbst richtet, weil sie vermeintlich den raumplanerischen Zielen widerspricht, oder ob es eher bestimmte befürchtete Auswirkungen sind, die durch den Einsatz der Technologie zu erwarten sein sollen. Dementsprechend ist es für die Abwägung erforderlich, die Auswirkungen der Fracking-Technologie mit den Auswirkungen	

	anderer Nutzungen des Bodens zu vergleichen. Die Abwägung unterschiedlicher Technologien ist nicht zielführend und verfehlt. Sind die durch andere Nutzungen zu erwartenden Auswirkungen vergleichbar mit den Auswirkungen, die durch den Einsatz der Fracking-Technologie zu erwarten sind, sind entweder auch diese Nutzungen auszuschließen oder die Fracking-Technologie zuzulassen. Dies erfordert das Gebot sachgerechter Behandlung als Ausfluss des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes. <u>Unzulässiger Eingriff in den Kompetenzbereich des Fachrechts (Bergrecht):</u> Der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG enthaltende Grundsatz, nach dem die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen ist, erfordert eine ordnungsgemäße Abwägung der in Betracht kommenden Nutzungen und Grundsätze der Raumordnung, um für nachgelagerte staatliche Planungs- und Ermessensentscheidungen verbindliche Zielvorgaben zu schaffen. Dazu gehört auch die Ermittlung der im Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen. Die Gewinnung von Erdgas und Erdöl ist abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und kann daher nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie ist standortgebunden und muss daher in die von § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzte Abwägung einfließen. Abgesehen von den aus unserer Sicht bestehenden Abwägungsdefiziten greift der Planentwurf in die Fachkompetenz der zuständigen Berg- und Wasserbehörden ein. Raumordnungspläne dürfen das Fachrecht jedoch nicht ersetzen. Sie sind an den in § 1 ROG normierten Regelungsauftrag gebunden und dürfen diesen nicht überschreiten. Gern. Bundesberggesetz ist es Aufgabe der Bergbehörden, im Rahmen konkreter Zulassungsverfahren zu beurteilen, ob bestimmte Abbaumethoden mit anderen Nutzungen nebeneinander oder in unterschiedlichen Tiefen vereinbar oder unvereinbar sind. So ist im Rahmen der Zulassung von unterirdischen Vorhaben, auf die das Bundes-	

	berggesetz Anwendung findet, zu prüfen, ob überwiegende öffentliche Belange einem konkreten Vorhaben entgegenstehen oder nur unter Auflagen zulässig sind. Ob bestimmte Nutzungen miteinander vereinbar sind, ist damit auch Aufgabe des Fachgesetzes (Berg-, Wasser- oder Baurecht). Es obliegt der zuständigen Bergbehörde beim Vorliegen überwiegend öffentlicher Belange zu entscheiden, bestimmte Vorhaben zu untersagen bzw. zu beschränken. Erfolgt die Entscheidung über die Vereinbarkeit bestimmter Nutzungen jedoch bereits auf der Ebene der Raumplanung, wird den Fachbehörden ihre Fachkompetenz zugunsten der Gemeinden und Kreise entzogen. Dies hat zur Konsequenz, dass die Fachbehörden in rechtswidriger Weise bei Entscheidungen über die Zulassung der Fracking-Technologie zur Erdgasgewinnung und -förderung sowie über potentielle Nutzungskonflikte aufgrund der verbindlichen Vorfestlegung auf der Ebene der Raumplanung „außen vor“ gelassen werden. <u>Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit von Fracking-Vorhaben:</u> Darüber hinaus werden durch den generellen Ausschluss bestimmter Aufsuchungs- und Gewinnungsverfahren in der Raumordnung Vorgaben für Vorhaben geschaffen, die nicht dem Raumordnungsrecht unterfallen. Gem. § 4 I ROG findet das Raumordnungsrecht nur auf raumbedeutsame Vorhaben Anwendung. Raumbedeutsam sind nur Vorhaben, durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Clusterplatzes ist die Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten nicht raumbedeutsam. Ein Clusterplatz ist ein Bohrplatz auf dem mehrere Bohrungen abgeteuft werden. Des Weiteren bestehen keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertätigen und übertägigen Nutzungen bei der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich	

	auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Post bzw. per Fax. <u>Bergwerkseigentum:</u> Zur näheren Erläuterung des Begriffes „Bergwerkseigentum“ möchten wir auf die Ausführungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) verweisen: „Das Bergwerkseigentum gewährt einer Person oder Firma das Recht, den Bodenschatz, für den das Bergwerkseigentum verliehen ist, abzubauen. Das Bergwerkseigentum ist beim Grundbuchamt in das Berggrundbuch eingetragen. Die Suche nach volkswirtschaftlich bedeutenden Bodenschätzen wie z.B. Kohlenwasserstoffe, Stein- und Braunkohle oder Kali- und Steinsalze und deren Gewinnung unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG). Unterschieden werden dabei „bergfreie“ und „grundeigene“ Bodenschätze. Grundeigene Boden-schätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht. Wer bergfreie Bodenschätze gewinnen (abbauen) will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäß § 8 BBergG oder das Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG. Die Erteilung erfolgt durch die zuständige Behörde. Für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und den Festlandsockel der Nordsee ist dies das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Sowohl Bewilligung als auch Bergwerkseigentum gewähren das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes Bodenschätze zu gewinnen. Das Bergwerkseigentum ist darüber hinaus ein „grund-stücksgleiches“ Recht, das heißt es ist grundbuch- und beleihungs-fähig. Das Feld der Bewilligung oder des Bergwerks-eigentums ist über Tage flächenmäßig begrenzt und erstreckt sich bis in die „ewige Teufe“, also theoretisch bis zum Erdmittelpunkt.“ Dem Inhaber des Bergwerkseigentums ist es aber noch nicht gestattet, bergbauliche	

	Tätigkeiten im Sinne des § 2 BBergG aufzunehmen. Alle Maßnahmen im Rahmen der bergbaulichen Tätigkeit sind jeweils vom zuständigen Bergamt in einem gesonderten Genehmigungs-verfahren zuzulassen.	

14 Bundesamt für Infra-struktur, Umwelt-schutz und Dienst-leistungen der Bundeswehr	ergänzend zu meiner Stellungnahmen in der obigen Angelegenheit teile ich folgendes mit: Aussagen zum Umweltbericht werden seitens der Bundeswehr nicht getroffen. In obiger Angelegenheit sende ich vorab die Stellungnahme. Das Original folgt auf dem Postweg. mit Bezug informierten Sie über den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2018) für den Landkreis Friesland und baten um Stellungnahme. Bei gleich-bleibender Sach- und Rechtslage gebe ich folgende Stellungnahme ab. Im Landkreis Friesland befinden nachfolgend aufgeführte militärischen Interessengebiete, die durch die beabsichtigte Planung beeinträchtigt werden könnten: • Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG der militärischen Flugplätze Wittmund • Verlauf eines Hubschraubertiefflugkorridors (§14 LuftVG - flugbetriebliche Bedenken) • Militärstraßengrundnetz (BAB, Bundesstraßen) • Interessengebiete für Funkstellen der Bundeswehr (Wangerooge, Bw-Feuerwehr Wilhelmshaven) • Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Wittmund (§14 LuftVG – flugbetriebliche Bedenken); • Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Wittmund (§18a LuftVG) • Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel • Richtfunkstrecken (geplant: Wilhelmshaven-Wangerooge; bestehend: Wangerooge Signalstelle) • Fernmeldeanlage der Marine (Wangerooge) • Munitionslager „Gut Husum“ mit entsprechender Emissionsschutzzone • Abwasserhebewerk des Bundeswehrdienstleistungszentrums Schorten • Fernmeldeanlage Schortens	Die Windenergieanlagenstandorte unterliegen im Bauleitplan bzw. im BImsch-Verfahren einer Prüfung bzgl. Höhe und Verträglichkeit mit u.a. Richtfunk, Einflugschneisen, Interessen der Landesverteidigung oder anderweitigen Nutzungsrechten. Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden keine abschließenden Zulassungsentscheidungen begründet, so dass die Belange erst im Rahmen der Bauleitplanung oder anderer Zulassungsverfahren berücksichtigt werden können. Beim Windpark „Brassens“ wird davon ausgegangen, dass es sich um den Windpark „Bassens“ handeln soll. Die im RROP-E VRG Wind sind zudem sämtlich bauleitplanerisch gesichert und bereits errichtet, so dass eine Abstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung bereits abschließend erfolgt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass das RROP-E keine Eignungsgebiete Windenergienutzung mit Ausschluss an andere Stelle begründet. Bei der fehlerhaften Heftung handelt es sich um ein Büroversehen.

	• Munitionsdepot Zetel • Bundeswehrliegenschaften (Ausbildungsanlage Standortschießanlage Wilhelmshaven) • Marinefunksendestelle Barkel/Schortens • Pipeline Jever-Wittmund In dieser frühen Planungsphase kann jedoch nicht festgestellt werden, ob eine tatsächliche Beeinträchtigung dieser Interessengebiete besteht. Dies kann erst bei Vorlage konkreten Angaben zu den geplanten Änderungen beurteilt werden. Zu den einzelnen Windpotenzialflächen nehme ich wie folgt Stellung: Alle Flächen befinden sich im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr. <u>Brassen:</u> Die komplette Fläche befindet sich im Zuständigkeitsbereich gemäß § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund und der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Aufgrund der Entfernung in Höhe von 30-35 km zur LV-Radaranlage ist eine Beeinträchtigung ab einer Bauhöhe von 89 m über Normalnull möglich. Der nordöstliche Teil der Fläche befindet sich zudem im Bereich einer Richtfunktrasse. Durch eine mögliche Störung kann es hier zu Einwendungen bei der Errichtung von WEA kommen. <u>Jever 1 und Jever 2:</u> Die komplette Fläche befindet sich im Zuständigkeitsbereich gemäß § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund und der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Aufgrund der Entfernung in Höhe von 20-25 km zur LV-Radaranlage ist eine Beeinträchtigung ab einer Bauhöhe von 50 m über Normalnull möglich. <u>Ostriem:</u> Die komplette Fläche befindet sich im Zuständigkeitsbereich gemäß § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund und der	

	Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Aufgrund der Entfernung in Höhe von 20-25 km zur LV-Radaranlage ist eine Beeinträchtigung ab einer Bauhöhe von 50 m über Normalnull möglich. Weiterhin tangiert die Fläche im Nordwesten die Emissionsschutzzone der Marinefunksendestelle Barkel/Schortens. Durch eine mögliche Störung kann es hier zu Einwendungen bei der Errichtung von WEA kommen. <u>Sande:</u> Die komplette Fläche befindet sich im Zuständigkeitsbereich gemäß § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund und der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Aufgrund der Entfernung in Höhe von 20-25 km zur LV-Radaranlage ist eine Beeinträchtigung ab einer Bauhöhe von 50 m über Normalnull möglich. <u>Hiddels:</u> Die komplette Fläche befindet sich im Zuständigkeitsbereich gemäß § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund und der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Aufgrund der Entfernung in Höhe von 20-25 km zur LV-Radaranlage ist eine Beeinträchtigung ab einer Bauhöhe von 50 m über Normalnull möglich. <u>Bullenmeersbaeke:</u> Die komplette Fläche befindet sich im Zuständigkeitsbereich gemäß § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund und der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Aufgrund der Entfernung in Höhe von 15-20 km zur LV-Radaranlage ist eine Beeinträchtigung ab einer Bauhöhe von 36,4 m über Normalnull möglich. <u>Varel:</u> Die komplette Fläche befindet sich im Zuständigkeitsbereich gemäß § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund und der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Aufgrund der Entfernung in Höhe von 35-40 km zur LV-Radaranlage ist eine Beeinträchtigung	

	ab einer Bauhöhe von 114,1 m über Normalnull möglich. In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen möglich, hier kann es insbesondere zur Ablehnung von WEA bzw. Bauhöhenbeschränkungen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Narbenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Ich bitte, mich am weiteren Verfahren unter Angabe des Aktenzeichen K-II-349-19-ROG zu beteiligen. An dieser Stell möchte ich darauf hinwiesen, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft geheftet wurden. Die Seiten sind nicht fortlaufend, sondern durcheinander geheftet.	

15 Bundes-anstalt für Immobilien-aufgaben	Aus Sicht der BImA bestehen zum Entwurf der Planungen keine Einwände. Lediglich zu den Ausführungen hinsichtlich der BImA-eigenen Liegenschaft „ehemaliger Standortübungsplatz Friedrichsfeld" (WE 139810 und WE 139783) - vgl. Seite 65, 2. Absatz - bitte ich um Übernahme des folgenden Formulierungsvorschlages für den 3. Satz: Der ehemalige Standortübungsplatz Friedrichsfeld wurde Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Küstenautobahn A20 als Kompensationsmaßnahme aufgenommen. Die planfestgestellten landespflegerischen Maßnahmen werden im Zuge des Neubaus der A20 auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes umgesetzt und dauerhaft erhalten. Die wertvollen Bereiche für Natur und Landschaft sowie die derzeit funktionierende Arbeitsteilung zwischen Naherholung und Naturschutz werden bewahrt...." Weiterhin bitte ich um Einarbeitung folgender Änderungen: Seite 65,1. Absatz, Satz 3: Konversionsmaßnahmen statt Konversationsmaßnahmen Seite 65, in Absatz 2 Satz 4 fehlt einmal das Wort „ehemaligen" vor Standortübungsplatz Friedrichsfeld. Hinsichtlich des Zuständigkeitswechsels innerhalb der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verweise ich auf meine E-Mail vom 14.02.2019. Ergänzend dazu bitte ich Sie, auch die Kontaktdaten des Bundesvermögensamtes Wilhelmshaven aus Ihrem Verteiler für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu streichen.	Der Anregung zum ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld wird zum Teil gefolgt. Die Kompensationsfläche Friedrichsfeld wurde in das RROP als Ziel der Raumordnung in Form eines Vorranggebiets Natur und Landschaft übernommen worden. Dieses Ziel soll in den nächsten Jahren für die Fläche entwickelt und verfestigt werden, sodass die naturschutzfachliche und klimabedeutsame Eignung hervorgehoben wird. Eine Übernahme der konkreten landespflegerischen Maßnahmen kann nicht Gegenstand des RROP sein. Die aktuelle Adresse wurde in den Verteiler eingearbeitet.

16 Wasser- und Boden-verbände Friesland/ Wilhelms-haven	Das durch die Entwässerungsverbände vorgehaltene Gewässer-system hat für das Kreisgebiet als Wirtschaftsraum hohe Bedeutung. Aufgrund der schwierigen Entwässerungssituation, insbesondere im Bereich der Marschgebiete, kann nur durch Vorhalten eines umfangreichen Entwässerungssystems verbunden mit den vorhandenen technischen Einrichtungen die Entwässerungssituation gesichert werden. Neben den Bedürfnissen der Landwirtschaft für eine funktionierende Entwässerung nimmt aufgrund der zunehmenden Bebauung, insbesondere auch in niedrigen Gebieten, die Bedeutung der Entwässerung für die Siedlungsgebiete zu. Aufgrund dessen haben die Entwässerungseinrichtungen, zu dem auch die Marschgewässer gehören entgegen den Ausführungen im Umweltbericht Seite 28 nicht nur für die Landwirtschaft Bedeutung, sondern vor allem bei zunehmenden Starkregenereignissen für die Siedlungsgebiete und deren Schutz vor Hochwasserschäden. Aufgrund dessen ist in dem Raumordnungsprogramm deutlich hervorzuheben, dass die Verbände im Hinblick auf ihren gesetzlichen Auftrag die Pflege und Unterhaltung der Gewässer auch zukünftig uneingeschränkt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und ihren Satzungen durchführen können. Im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung der Siedlungsgebiete sind über einzelne Baugebiete hinausgehende Entwässerungspläne (generelle Entwässerungspläne), in denen auch gemeinschaftliche Rückhaltesysteme geplant werden, in der Raumordnung aufzunehmen. Die Gemeinden sollten verstärkt Entwässerungspläne für ihr gesamtes Gemeindegebiet erstellen, um eine generelle Entwässerungsplanung, vor allem im Hinblick auf die einzuhaltenden Vorgaben hinsichtlich der Rückhaltesysteme bei Einleitung von Oberflächenwasser in die Gewässer berücksichtigen zu können. Im Hinblick auf die Belange des Küstenschutzes sollte unseres Erachtens in dem Raumordnungsprogramm auf die nach dem Nieder-sächsischen Deichgesetz festgeschriebenen Binnendeiches	Ergänzungen zur Entwässerung werden eingearbeitet; ein Hinweis bzw. Querverweis zur Bedeutung als Klimaschutzfunktion sowie zur Klimaresilienz wird hergestellt. Die Ergänzungen zur Oberflächenentwässerung betreffen haupt-sächlich die für die Erschließung zuständigen Städte und Gemeinden und sind auf dieser Handlungsebene zu verstehen. In der Begründung kann ein Hinweis/Querverweis zur Bedeutung als Klimaschutzfunktion sowie zur Klimaresilienz eingebracht werden.

	verlaufende 50,00 m Deichschutzzone hingewiesen werden. Im Hinblick auf zukünftige Deichverstärkungsmaßnahmen wird dieser Raum zunehmend an Bedeutung gewinnen. Im Weiteren ist das Raumordnungsprogramm hinsichtlich der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung für die Gewinnung von Kleiboden für Deichbaumaßnahmen zu ergänzen. Unter dem Abschnitt 3.3.2.2 sind auch die Flächen nördlich von Hohenkirchen, die seinerzeit bei der raumordnerischen Beurteilung durch den Landkreis Friesland als mögliche Kleiabbauflächen ausgewiesen wurden, sind in die Raumordnung aufzunehmen und die entsprechenden Flächen als Gebiete für Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung für den Küstenschutz zu sichern.	Die Deichschutzzone wird in der Begründung ergänzt; eine nachrichtliche Darstellung erfolgt ggf. in der Zeichnerischen Darstellung.

17 **Nds. Landes-behörde für Straßenbau und Verkehr - Oldenburg**	der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV - OL) ist im Landkreis Friesland für die A 29 und die Kompensationsmaßnahme in Friedrichsfeld für den Neubau der A 20 zuständig. Die Kompen-sationsfläche in Friedrichsfeld für den Bau der A 20 ist mit Datum vom 16.04.2018 planfestgestellt worden (Planfeststellungsbeschluss für den 1. Bauabschnitt). Der Beschluss ich zurzeit noch nicht rechtskräftig. Als vorgezogene CEF-Maßnahme wurde mit der Umgestaltung des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld jedoch bereits begonnen. Die planfestgestellte Maßnahmenplanung auf der Kompensationsfläche in Friedrichsfeld ist nicht in den Entwurf des RROP übernommen worden, so dass es hinsichtlich der Entwicklungsziele widersprüchliche Vorgaben gibt (siehe anliegen-den Maßnahmenplan). Der Entwurf des RROP sollte diesbezüglich überarbeitet werden. Auf Wunsch kann der Geschäftsbereich Oldenburg dem Landkreis Friesland hierfür weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Zur Darstellung der A 29 im Entwurf des RROP sind keine Anregungen oder Hinweise vorzutragen.	Die Kompensationsfläche Friedrichsfeld wurde in das RROP als Ziel der Raumordnung in Form eines Vorranggebiets Natur und Landschaft übernommen worden. Dieses Ziel soll in den nächsten Jahren für die Fläche entwickelt und verfestigt werden, sodass die naturschutz-fachliche und klimabedeutsame Eignung hervorgehoben wird. Eine Übernahme der konkreten Maßnahmen kann nicht Gegenstand des RROP sein.

18 NABU Nieder-sachsen	wir danken für die bisherige Übermittlung der Beteiligungs-verfahren. Wir bitten, zukünftig die Verfahren im Landkreis Friesland direkt an die NABU Regionalgeschäftsstelle Oldenburg Schlosswall 15, 26122 Oldenburg, mail@nabu-oldenburg.de per E-Mail zu übermitteln bzw. zuzusenden. Zur Verkürzung von Bearbeitungs-zeiten, können Verfahren, • die den Bereich der Stadt Varel betreffen, direkt an den NABU Varel, Herrn Martin Heinze, Gaststraße 15, 26316 Varel heinze.nabu.varel@t-online.de per E-Mail übermittelt bzw. per Post versandt werden. Herr Martin Heinze ist bevollmächtigt, im Bereich der Stadt Varel Unterlagen entgegen zu nehmen und Stellung-nahmen für den NABU Niedersachsen abzugeben. • die den Bereich der Stadt Jever und die Gemeinde Wangerland betreffen, direkt an den NABU Jever und umzu, Herrn Volker K. Prüter Mozartstraße 6, 26434 Wangerland-Hohenkirchen vkprueter@t-online.de per E-Mail übermittelt bzw. per Post versandt werden. Herr Volker K. Prüter ist bevollmächtigt, im Bereich der Stadt Jever und die Gemeinde Wangerland Unterlagen entgegen zu nehmen und Stellungnahmen für den NABU Niedersachsen abzugeben. Als weitere Bevollmächtigte zur Vertretung des NABU Niedersachsen im Rahmen der Mitwirkungsrechte gern. § 63 BNatSchG im Bereich der Stadt Jever und der Gemeinde Wangerland benennen wir Frau Janna Brandenburg, Oestringer Str. 33, 26419 Schortens Für den Bereich der Stadt Schortens wird Herr Ronald Becker, NABU Schortens; Wolliner Str. 20,26419 Schortens, E-Mail: info@nabu-schortens.de, bevollmächtigt, den NABU zu vertreten und Stellungnahmen abzugeben. Bitte leiten Sie diese Information an die verfahrensführenden Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Adressen aktualisiert. Herr Heinze hat eine Stellungnahme für den NABU Varel abgegeben (Stellungnahme NABU-Varel siehe Nr. 25).

19 **avacon Netz GmbH**	gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die Einleitung des Beteiligungs-verfahrens zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungs-programms 2018 für den Landkreis Friesland befindet sich im Schutzbereich unserer diversen 110-kV-Hochspannungs-freileitungen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in den DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Die Lage der Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung. Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Schutzbereich unserer Leitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungs-anlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 1 lOkV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus sind die Einhaltung von Schutzabständen, Höhen-beschränkungen und Bauverbotszonen bei konkreten Fachplanungen im Planfeststellungs- oder Bauleitplanverfahren abschließend zu bestimmen und festzulegen.

	Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	

20 Eisenbahn-Bundesamt	Ihr Schreiben ist am 05.02.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Da zwischenzeitlich die Abstandsempfehlung für Windenergie-anlagen (WEA) seitens des Eisenbahn-Bundesamtes angepasst wurde, möchte ich Ihnen diese hiermit bekanntgeben: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungs-schutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungs-schutzeinrichtungen = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA. 6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige	Keine Bedenken Die Hinweise zu den Abstandempfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

	Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: • Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. • Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Ich bitte Sie diese Empfehlungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Sie haben das Eisenbahn-Bundesamt über seine Zentrale in der Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Poststelle@eba.bund.de angeschrieben. Bitte beachten Sie, dass für Ihren Zuständigkeitsbereich die Außenstelle Hannover des EBA örtlich zuständig ist. Sie erreichen diese unter der Anschrift Herschelstraße 3, 30159 Hannover, Sb1-Hannover@eba.bund.de. Ich bitte Sie, bei zukünftigen Beteiligungen diese Anschrift zu verwenden.	

21 **Nds. Landes-behörde für Straßenbau und Verkehr - Hannover**	mit Schreiben vom 31.01.2019 geben Sie mir Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zur Neuaufstellung des RROP für den LK Friesland zu äußern. Im Folgenden erhalten Sie zu den von hier vorzubringenden Belangen, zu den Bundesfernstraßen und dem Bedarfsplan 2016 und den Abständen von Straßen zu den Anlagen für die Windenergie, entsprechende Hinweise für die Kapitel 4.1.3 -Straßenverkehr und 4.2 -Energie/Windenergie. <u>1. Straßenverkehr - Bundesfernstraßen im Bedarfsplan:</u> Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Gebiet des Landkreises Friesland wurde ein Projekt, die Ortsumgehung (OU) Varel, in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. In der Begründung zum Entwurf wird in Kap. 4.1.3 auf Seite 219 zur OU Varel eingegangen. An dieser Stelle ist die Maßnahme näher und konkreter zu formulieren. Die Trasse der OU Varel ist bei der zukünftigen Planung in jedem Fall zu berücksichtigen (vgl. dazu auch den Kartenausschnitt auf Seite 2 dieses Schreibens). Die Übernahme der Trasse in die zeichnerische Darstellung ist vorzunehmen, um den Trassenkorridor von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. • Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*) Die Straßenbauprojekte, die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ (WB*) eingestuft wurden, dürfen vom Land neu geplant werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung). B 437: Ortsumgehung Varel: 2-streifiger Neubau auf rd. 5,7 km. Ich rege an, textliche Aktualisierungen im letzten Absatz auf Seite 219 vorzunehmen: Die geplante Küstenautobahn A 20 ... verläuft durch den Wesertunnel mit Weiterführung in Richtung Nord Osten (Elbquerung) ... Für den 1. Abschnitt der Küstenautobahn A 20 erging der Planfeststellungsbeschluss am 16.04.2018 (vgl. auch:	Der Hinweis wird in den Verordnungstext des RROP übernommen. Eine zeichnerische Darstellung erfolgt nicht, da die Trasse bereits im FNP der Stadt Varel gesichert ist.

	http://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/proiekte/bundesautobahnen/a 20 a 26 Projekt kuestenautobahn/autobahn 20/abschnitt 1 Westerstede a 28 bis Jaderberg a 29/abschnitt-1-von-der-a-28-bei-westerstede-bis-zur-a-29-bei-jaderberg-162188.html). Aktuell werden bauvorbereitende Maßnahmen durchgeführt. <u>2. Windenergienutzung:</u> Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit, durch eine optisch bedrängende Wirkung (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf) oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer (Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) ausgelöst werden. Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBI. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheits-nachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBI. Nr. 10 a /2014 S. 237) und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das RROP des Landkreises Friesland legt nur Vorranggebiete zur Windenergienutzung fest, jedoch keine konkreten Standorte. Darüber hinaus wurden nur die bereits bauleitplanerisch gesicherten und deren Umsetzung durch die genehmigungsrechtliche Zulassung der Anlagenstandorte bereits abschließend geregelten Bereich überprüft. Die Belange des Einwenders werden in diesem Sinne durch das RROP nicht erstmalig berührt bzw. sind an anderer Stelle bereits abschließend geregelt. Eine eigene Potenzialstudie wurde nicht durchgeführt und die Festlegungen begründen keine Zulassungsentscheidung. Insofern sind auch die geforten Abstandsregelungen den sog. „weichen Kriterien“ zu zurordnen, da sie im Rahmen der weiteren Planung und Anlagenzulassung keine Kriterien bilden, die auf Dauer und im Vorhinhein eine Zulassung als nicht möglich erscheinen lassen. Sie dürfen insofern auf die nachfolgenden Ebenen verlagert werden. Der Hinweis bzgl. der Zufahrten wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbots- und Beschränkungszonen sind berücksichtigt worden.

	Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich." Anlagen oder Flächen, die diese Abstände nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o.g. Abstand zu Straße unterschritten werden, behält sich die Straßenbauverwaltung im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage weiterer Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor. Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergie-anlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Stehen WEA in einem geringen Abstand an Straßen oder ragen Teile von Rotoren in die Anbaubeschränkungszone dann können -auf den Einzelfall bezogen- besondere Gefahren auftreten (Mangelnde Standsicherheit, Abwurf	

	von einzelnen Objekten und/oder Teilen, optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung), die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend sind. Entsprechend der zeichnerischen Darstellungen zu den Vorranggebieten Windenergienutzung fällt auf, dass sich die Windparks Sande und Ostiem in sehr nahen Abständen zu Bundesfernstraßen befinden. Das Vorranggebiet in Ostiem, das besonderen Vorrang für Repowering genießt, befindet sich in direkter Nähe zur A 29, zum AK Wilhelmshavener Kreuz und zur B 210. Der Windpark Sande befindet sich in unmittelbarer Nähe zur A 29. Die o.g. textlichen Ausführungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zu den Anbauverbots- und Anbaube-schränkungszonen sind zu berücksichtigen. Der Regionale Geschäftsbereich Aurich der NLStBV erhält eine Durchschrift dieses Schreibens. Ich bitte um weitere Beteiligung im Planungsverfahren.	

22 Equinor Deutschland GmbH, ehemals Statoil Deutschland GmbH	im Auftrag der Equinor Deutschland GmbH (ehemals Statoil Deutschland GmbH) nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 13. Februar 2019 zum Thema " Einleitung des Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland" und teilen Ihnen mit, dass die Ferngashochdruckleitung NETRA I durch das Planungsgebiet verläuft. Die NETRA I liegt mittig in einem grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen von 15 m Breite (5 m links und 10 m rechts der Mittellinie der Leitung). In diesem Schutzstreifen gelten besondere Sicherheitsanforderungen, die bei allen Tätigkeiten in Leitungsnähe zu beachten und strikt einzuhalten sind. In Bezug auf die Ermittlung von Vorranggebieten für die Windkraft bzw. die Rohstoffgewinnung ist zu beachten, dass die Zugänglichkeit der Leitung (bspw. für Wartungsarbeiten) im Zuge der Umsetzung von Vorhaben der o.g. Art jederzeit gewährleistet sein muss. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe der NETRA I ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden muss. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zum Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus (siehe Anlage). In Bezug auf Rohstoffabbauvorhaben in Leitungsnähe weisen wir auf die Sicherstellung der Lagesicherheit der Ferngashochdruckleitung hin. Diese muss im Einzelfall untersucht und sichergestellt werden. Die Ferngashochdruckleitung NETRA I ist durch eine passive Beschichtung und eine Kathodenschutzanlage gegen Korrosion geschützt, dieser Kathodenschutz darf durch andere hinzukommende Anlagen und geplante Baumaßnahmen selbst nicht nachteilig in seiner Funktionsweise beeinflusst werden. In Bezug auf die Hochspannungsbeeinflussung von Rohrleitungen weisen wir daraufhin, dass die einschlägigen technischen Regelwerke einzuhalten sind.	nicht betroffen/ keine Anmerkungen/ keine Bedenken Die Netra I ist als Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse in der ZD dargestellt sowie in die Datenbasis für das Trassenkonzept mit eingegangen. Die Einhaltung von Schutzabständen, Höhenbeschränkungen und Bauverbotszonen sind bei konkreten Fachplanungen im Planfest-stellungs- oder Bauleitplanverfahren abschließend zu bestimmen und festzulegen. Die Richtlinie zum Schutz von Fernleitungen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit bekannt, wurden die Leitungen des Einwenders im Trassenkonzept des Kapitels. 4.2 Energie berücksichtigt.

	Wir möchten noch darauf hinweisen, dass die Angaben nur der Information für Planungszwecke dienen. Wir senden Ihnen die Richtlinie zum Schutz von Ferngasleitungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weiteren Veranlassung und bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter den im Briefkopf angegebenen Rufnummern zur Verfügung. im Auftrag der Equinor Deutschland GmbH (ehemals Statoil Deutschland GmbH) haben wir Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass die Ferngashochdruckleitung NETRA I durch das Planungsgebiet verläuft. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Stellungnahme und die dazugehörigen Anlagen im Anhang. <u>Richtlinie zum Schutz von Fernleitungen</u> <u>1 Einleitung</u> <u>1.1 Beschreibung:</u> Diese Richtlinie gilt für die Gasfernleitungen NETRA II (Dornum-Etzel) und NETRA I (Etzel-Wardenburg) einschließlich Nebenanlagen die unter die wegerechtliche Verwaltung von Equinor fallen. Die Gasfernleitung NETRA II ist in einem Schutzstreifen mit einer Breite von IO m verlegt, der durch eingetragene Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff BGB) gesichert ist. Die Gasfernleitung NETRA I ist in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 15 m verlegt, der durch eingetragene Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff BGB) gesichert ist. Die Dienstbarkeiten berechtigen im Schutzstreifen Gasfernleitungen nebst Kabel und Zubehör zu verlegen, zu betreiben und den Schutzstreifen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen zu benutzen. <u>1.2 Zielsetzung:</u> Auf dem Schutzstreifen der in Anspruch genommenen Grundstücke dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitungen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden,	

	vorgenommen werden. Der Trassenverlauf muss sichtfrei und begehbar bleiben. Die Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Alle über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten können die Ferngasleitungen gefährden und sind grundsätzlich untersagt. Arbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen daher nur ausgeführt werden, wenn vorher von Equinor eine schriftliche Zustimmung vorliegt. Diese ist über die folgende Adresse einzuholen, an die auch der gesamte, alle Arbeiten im Schutzstreifen betreffende, Schriftwechsel zu richten ist: <u>1 Planung und Arbeitsvorbereitung:</u> Auf Anfrage wird Equinor dem Planungsträger/Bauherrn geeignetes und den Bereich des Projektes betreffendes Kartenmaterial zur Verfügung stellen. Die Angaben in den Plänen sind vor Baubeginn an Ort und Stelle durch den Bauherrn und die von ihm eingeschalteten Bauunternehmen zu überprüfen. Vor Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich werden nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Planungsträger/Bauherrn von Equinor alle bei der Durchführung der Arbeiten zu beachtenden Einzelheiten schriftlich festgelegt. Die Arbeiten dürfen erst aufgenommen werden, nachdem über alle diese Einzelheiten Einigung erzielt ist. Bei der Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind u.a folgende Einzelheiten zu beachten: Fremdleitungen wie z.B. Wasser-, Abwasser-, Gasleitungen, Niederspannungs,- Hochspannungskabel, Datenleitungen müssen in der Weise verlegt werden, dass sie bei Über- und Unterkreuzungen der Ferngasleitungen einen Mindestabstand von 40 cm haben. Höchstspannungskabel müssen die Gasfernleitungen 5m unterhalb der Unterkante der Gasfernleitungen über die gesamte Breite des Schutzstreifens kreuzen. Der Kreuzungswinkel hat 90° zu betragen. Kabelkreuzungen sind im Einvernehmen mit dem Eigentümer zu sichern. Die Vorschriften der jeweiligen Versorgungsträger sind	

	gesondert einzuhalten. Im Kreuzungsbereich der Gasfernleitungen sind Kabel ausschließlich in einem Schutzrohr zu verlegen. Bei der Anlage neuer oder bei Vertiefung vorhandener Wasserläufe muss zwischen Grabensohle und Rohrscheitel der Gasfernleitungen ein Mindestabstand von 60 cm eingehalten werden. Fremdleitungen, die parallel zu den Gasfernleitungen verlaufen, sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen. Sprengungen irgendwelcher Art sind in einer Entfernung von weniger als 250 m beiderseits der Gasfernleitungen verboten. Bodendurchpressungen, Ramm- und Pfahlgründungs- oder ähnliche Arbeiten in der Nähe der Gasfernleitungen dürfen nur nach Abstimmung mit Equinor und nach Durchführung der als erforderlich angegebenen Sicherheits-maßnahmen erfolgen. Zur Vermeidung schädlicher Zusatzspannungen, verursacht durch Sprengungen, Rammarbeiten, Durchpressungen usw., kann ein vorsorgliches Freilegen der Leitung erforderlich werden. Bei der Anlage von Straßen, Wegen oder bei starken Überschüttungen ist die Sicherheit der Gasfernleitungen durch statische Berechnung nachzuweisen. Gegebenenfalls müssen zum Schutz der Pipeline besondere im Einzelfall angepasste Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Gasfernleitungen sind durch eine passive Beschichtung und eine Kathodenschutzanlage gegen Korrosion geschützt; dieser Kathodenschutz darf durch andere hinzukommende Anlagen und geplante Baumaßnahmen selbst nicht nachteilig beeinflusst werden Generell sind die einschlägigen Leitsätze der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) - und VDE Empfehlungen zu beachten und einzuhalten. Diese Richtlinie gilt auch im Zusammenhang für Kreuzungen mit Freileitungen. <u>1 Durchführung von Arbeiten</u>: Equinor behält sich vor, die Arbeiten des Planungsträgers/Bauherrn im Schutzstreifenbereich zu überwachen oder die Bauaufsicht durch ein von ihr beauftragtes Ingenieurbüro durchführen zu lassen und zum Schutz der Gasfernleitungen Anweisungen an das die Arbeiten	

	im Schutzstreifen ausführende Unternehmen zugeben. Die von Equinor zugestimmten Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung von Equinor, Friedeburg-Etzel. Tel. 04465 - 9442 - 0, vorgenommen werden. Eine Frist von mind. 3 Werktagen vor Arbeitsbeginn ist ein zuhalten. Die Kreuzungs-baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und ggf. im Bereich von Wegen und Straßen mit entsprechenden Warnzeichen und Beleuchtungen zu versehen, wobei den behördlichen Anordnungen Folge zu leisten ist. Die Gasfernleitungen dürfen weder durch die Baumaßnahme selbst, noch später durch Einwirkungen beschädigt werden. Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur unter Bauaufsicht von Equinor und grundsätzlich von Hand durchzuführen. Nur wenn die Lage der Gasfernleitungen und deren Tiefenlage mit völliger Sicherheit festgestellt und markiert worden sind, können Erdarbeiten mit Zustimmung von Equinor in beschränktem Umfang maschinell durchgeführt werden. Das Freilegen der Gasfernleitungen muss in jedem Falle durch Handschachtung erfolgen. Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht eines Beauftragten von Equinor zulässig. Das Befahren des Schutzstreifens und der Gasfernleitungen mit schwerem Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Einsatz von Baggermatratzen) nach vorheriger Abstimmung mit Equinor erlaubt. Das Lagern von Erdaushub, Baumaterialien oder Baugeräten und dergleichen ist im Schutzstreifen der Gasfernleitungen nicht gestattet. Bei Ablagerungen und/oder Ausschachtungen außerhalb des Schutzstreifens darf der Schutzstreifen selbst nicht berührt werden. Der Böschungswinkel von Baugruben darf nicht steiler als 45° sein. Wenn die Gasfernleitungen durch die Grabensohle keine Auflage haben, dürfen sie ohne Aufhängung oder Unterstützung max. auf eine Länge bis 5 m freigelegt werden. Der Böschungswinkel darf nicht steiler als 45° sein. Sollte ein Verbau der Baugrube notwendig sein, dürfen die Gasfernleitungen nicht zur Abstützung benutzt werden. Nach Freilegung müssen die Gasfernleitungen	

	sofort mittels einer geeigneten Verschalung gegen mechanische Beschädigungen geschützt und gegen eine Lageänderung des Rohres gesichert werden. Jede Beschädigung der Rohrumhüllung ist sofort an Equinor zu melden. Ist eine Umhüllung beschädigt worden, so darf eine Verfüllung erst nach Instandsetzung mit Isolationsprüfung und der Zustimmung von Equinor erfolgen. Kabel sind vorsichtig von Hand freizulegen, die Kabel sind ordnungsgemäß zu sichern und aufzuhängen Beim Einsatz von Wasserhaltung oder Grundwasser-absenkungsmaßnahmen darf das abgepumpte Wasser nur in leistungsfähige Vorfluter gepumpt werden. Die Erlaubnis ist vor Beginn der Baumaßnahmen beim Eigentümer bzw. bei der zuständigen Behörde einzuholen. Vor der Verfüllung der Baugrube ist im Beisein von Equinor eine elektrische Prüfung (20 kv-Test) der passiven Korrosionsbeschichtung vorzunehmen. Die Verfüllung der Baugrube im Schutzstreifenbereich darf erst nach Zustimmung von Equinor erfolgen Die Baugrube ist mit steinfreiem Material zu verfüllen und in Lagen von je 30 cm von Hand zu verfestigen. Dabei ist der Raum unter den nicht aufliegenden Rohrlängen besonders gut zu verdichten. Niveauänderungen der Geländeoberfläche, Meliorations-und Entwässerungsmaßnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit Equinor statthaft. Die Errichtung von Kabel- und Kanalschächten sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Markierungen. Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung von Equinor nicht entfernt oder versetzt werden. Equinor behält sich vor. nach Fertigstellung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauherrn vorzunehmen. Nach Durchführung der Arbeiten im Schutzstreifenbereich ist Equinor eine Ausführungszeichnung mit allen Einzelheiten der Kreuzungs- oder Näherungsstelle zur Verfügung zu steilen. Die von den Gasfernleitungen eingehaltenen vertikalen und horizontalen Abstandsmaße und die Erdüberdeckung sind durch Messwerte zu dokumentieren.	

	2 Haftung, Schäden, Kosten: Der Planungsträger/Bauherr trägt für die durchzuführenden Baumaßnahmen die volle Verantwortung und haftet für alle Schäden und Folgeschäden. Die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen z.B. Verordnung über Gashochdruckleitungen sind einzuhalten, zum Beispiel: • Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) • Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) • Rohrfernleitungsverordnung (RohrfernLV) • Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) • Deutschevereinigung des Gas-und Wasserfaches e.V.(DVGW) • Unfallverhütungsvorschriften (BGG, BGI. BGV. BGR) • Straßenverkehrsordnung (StVO) Der Planungsträger/Bauherr/ Unternehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten den für die Sicherheit verantwortlichen Mitarbeiter und dessen Stellvertreter der Equinor zu benennen. Die Kosten für alle wegen der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Gasfernleitungen erforderlich werdenden Maßnahmen zum Schutz der Gasfernleitungen sowie nachträglicher Überprüfungen und etwaiger Reparatur-und Sanierungsmaßnahmen sind vom Planungsträger/ Bauherrn/Unternehmer zu tragen. Dies gilt auch für durch nachträgliche Anlagen verursachte Mehrkosten bei künftigen Bauarbeiten von Equinor im Kreuzungsbereich. Equinor ist berechtigt, die Ausführung von Schutzmaßnahmen von der Leistung von Vorschüssen abhängig zu machen. Dies gilt schließlich auch für die Kosten, die Equinor für die nach diesen Richtlinien vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere für die Bauaufsicht, aufzuwenden hat Der Planungsträger/Bauherr/Unternehmer haftet Equinor gegenüber für alle Schäden an den Gasfernleitungen und für den Verlust transportierten Mediums sowie daraus entstehender Folgeschäden ohne Rücksicht auf Verschulden, es sei denn, dass diese Schäden und/oder Verluste nicht auf Arbeiten im Schutzstreifenbereich zurückzuführen sind. Die Beweislast für die fehlende Kausalität hat der Planungsträger/Bauherr/Unternehmer;	

	auf § 831 Satz 2 BGB kann ersieh nichtberufen. Bei etwaigen Schäden an den Gasfernleitungen, bei Gefahr im Verzug und bei sonstigen außergewöhnlichen, die Gasfernleitungen betreffenden Ereignissen ist unverzüglich Open Grid Europe GrnbFI. Tel-Nr.: 0800/3355 330 oder 0201/3642-11400 zu benachrichtigen. Die Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind in diesen Fällen sofort einzustellen. Equinor behält sich vor, diese Richtlinien den Besonderheiten eines Einzelfalles anzupassen, sie zu ändern und/oder zu ergänzen. Wer Arbeiten im Schutzstreifenbereich durchführt oder durchführen lässt, erkennt damit die Richtlinien als für sich verbindlich an. Die Zustimmungspflicht nach Abschnitt 1.3, Absatz 2 bleibt unberührt. <u>5 Empfangsbestätigung:</u> Die Zustimmung zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Gasfernleitungen gilt erst ab erfolgter schriftlicher Zustimmung und nach Eintreffen der beigefügten Empfangsbestätigung bei Equinor, Friedeburg-Etzel als erteilt. <u>6 Änderungen</u>	

23 Stadt Wilhelms-haven	Inhalte gemäß RROP-E Bemerkungen 06 In der zeichnerischen Darstellung sind in der Gemeinde Wangerland und in der Stadt Varel Vorranggebiete für Rohstoff-sicherung von überregionaler und regionaler Bedeutung für den Rohstoff Klei festgelegt. Im Plan konnte ich diese nicht finden. Wurden sie als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dargestellt? 07 • ELT-Leitungen ab 110 kV als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse Wurde bewusst auf die Darstellung der 380 kV Leitungen verzichtet? • Sonstige Rohrfernleitungen (z.B. F=Femwärme, P=Sonstige Produkte/ z.B. Sole) als Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse. F und P i.V.m. Rohrfernleitungen nicht im Plan? IVG-CAVERNS-Leitungen fehlen m.E. Zur besseren Lesbarkeit wäre es schön, wenn Piktogramme von z.B. Leitungstrassen auch an den Schnittstellen zu WHV oder WTM zu finden wären. Inhalte gemäß RROP-E ZD Bemerkungen p 1. Wasserwirtschaft Es fehlt das Piktogramm (W) in der Legende.	Den Anregungen wird gefolgt. Die Vorranggebiete Rohstoffsicherung Klei sind in der ZD dargestellt und dieser zu entnehmen. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend überarbeitet. Die Vorranggebiete für Rohstoffsicherung in Varel sind für den Rohstoff Klei schwer erkennbar, da sie unmittelbar vom benachbarten Rohstoffgewinnungsgebiet überdeckt werden. Eine Entflechtung der Planzeichen (Kullerchen mit Rohstofftyp) wird vorgenommen zur Optimierung der Lesbarkeit der Karte.

24 **Landkreis Friesland** **FB 36**	aus verkehrsbehördlicher Sicht und aus Sicht des Straßenbaulastträgers Kreisstraßen bestehen gegen den Entwurf des RROP 2018 keine Bedenken. Als Anlage beigefügt habe ich noch diverse lediglich redaktionelle Anmerkungen zu den Teilen 4.1.1 bis 4.1.3. 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik: 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik: Zu Ziffer 01 S. 200 Abs. 01, Satz 4 „, dass“ mit „s“, S. 202 „Logistik“ mit i, S. 203 zu Ziffer 03: „diese verkehrsgünstig gelegenen Bereiche liegen“ und „Außerdem ist der Jade-Weser Port als Vorranggebiet“ ohne ist, S. 208 Ziffer 01 „der bisherigen Anbindungsqualität der zentralen Orte“ zentralen S. 211 „zudem können die Mobilitätsansprüche im Landkreis Friesland aufgrund“ können 2x, S. 212 zu Ziffer 03 70% ergänzen und „in Kooperation mit dem Land Niedersachsen sowie den Städten und Gemeinden“ ergänzen 4.1.3 zur ZD: Achtung: ggf. sind Umstufungen (und bauliche Veränderungen) im Zusammenhang mit der B210 (OU Schortens) nicht vollständig berücksichtigt! 4.1.3 Begründung: Zu Ziffer 01 „Das Straßennetz im Landkreis Friesland umfasst eine Verkehrslänge der Vorranggebiete von insgesamt 301 km und enthält 1 Bundesautobahn, 3 Bundesstraßen, 11 Landesstraßen, 34 Kreisstraßen …“ Vorranggebiet Typ Länge in km (2017) Autobahn 26,88 km Hauptverkehrsstraße 35,23 km → 43,688km Straße von regionaler Bedeutung 238,78 km → Lt. Kreisstraßenverwaltung 143,023 km Landesstraßen und 163,678 Kreisstraßen	Die redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen entsprechend ergänzt.

	Gesamt 300,89 km Tabelle 10: Straßenflächen in Friesland Quelle: Landkreis Friesland, 2017 S.218 zu Ziffer 02: *Durch den Bau des Wesertunnels mit einem zu erwartenden Verkehrswachstum ist mit einem Bedeutungsgewinn u.a. für die Verteilungsfunktion der B437 und B436 zu rechnen.* → ? „Die Ortsumgehungen von Horumersiel- Schillig und Hooksiel sind ebenfalls als Vorranggebiet Straße mit regionaler Bedeutung in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.“ → ohne Landesstraßen keine gesonderte Erwähnung nötig S. 219 zweiter Absatz: „Neben dem allgemeinen Trend der zunehmenden Mobilität muss dies“ ohne Komma, Varel. Die finanzielle und planerische Realisierbarkeit einer Ortsumgehung für Varel und eines Rückbaus der B437 im Zentrumsbereich wird in der Stadt Varel vor dem Hintergrund der Mehrbelastungen durch den Wesertunnel, der Küstenautobahn und den JadeWeserPort diskutiert. → Mehrbelastungen durch die Küstenautobahn?	

25 **NABU Varel**	Als Sprecher des NABU Varel hätte ich gerne folgende Punkte verankert: 1. Alleen: An geeigneter Stelle sollte in das RROP eingebaut werden, dass in Varel 50 geschützte Alleen (vom NABU) ermittelt wurden, die beim NHB gelistet und bewertet sind. Diese Alleen müssen geschützt werden als landschaftsprägend (vgl. NHB-Bewertung), Kulturdenkmal und Biotop-Verbinder, einige davon am besten als nach Naturschutzgesetz „geschützte Landschaftsbestandteile“. 2. Vogelschutzgebiet Marschen: im zugehörigen Umweltbericht (S.168) werden als relevante Arten u.a. genannt Feldlerche und Kiebitz. Eine Aufzählung von verschwundenen Arten hat nur Sinn, wenn Maßnahmen zur Wiederansiedlung angestrebt werden. 3. RROP S. 184 Zukünftige Bauvorhaben: Das Kapitel muss um folgende Vorhaben ergänzt werden: 3.1 Wärmeenergie nur noch aus erneuerbaren Energieträgern! 3.2 Regenrückhaltebecken und ihre Umgebung sind so zu unterhalten, dass die Biodiversität gefördert wird. 3.3 Bepflanzung ausschließlich mit heimischen Gehölzen!	Zu 1. Alleen sind im Fachgutachten LRP mit eingeflossen. Das Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ist u.a. aufgrund seiner Beschaffenheit (lt. LRP starke Auflockerung der Gehölzstrukturen) als solches klassifiziert worden und beruht auf den Empfehlungen des LRP. Gebiete / Bereiche werden in der Geest übernommen, in denen die vernetzenden Gehölzstrukturen (Wallhecken, ebenerdige Hecken, Alleen, kleine Waldstücke) nur noch stark aufgelockert vorhanden sind. In den angezeigten Bereichen sind entsprechende Gehölzstrukturen für eine effektive Biotopvernetzung und zur Erhöhung der Biodiversität zu ergänzen. Wir können gerne den Absatz zu den vernetzenden Gehölzstrukturen in der Begründung erweitern, sodass jedermann nachvollziehen kann, dass es sich hierbei u.a. um Alleen handelt. 2. zum Zeitpunkt der Kartierung waren diese Arten an den jeweiligen Arealen anzutreffen. Sie sind in den Umweltbericht aufgrund der Kartierungen aus dem LRP mit eingeflossen. Das Vogelschutzgebiet Marschen ist als Natura-2000 Gebiet ausgewiesen, d.h. der Schutzstatus und die Satzung ist nach EU-Recht zu beurteilen. Neben der benannten Feldlerche und dem Kiebitz sind zudem die Rohrweihe, die Wiesenweihe, der Wachtelkönig, die Wiesenschafstelze, der Steinschmätzer sowie der Eisvogel, die Stockente, die Graugans, der Höckerschwan, das Blässhuhn und die Brandgans als Brutvögel des Offenlandes und Gewässer aufgeführt. Die Feldlerche ist zudem Vogel des Jahres 2019 und eine Wiederansiedlung wird durch Maßnahmen versucht. Schutzgebiete gibt es nicht nur um den aktuellen Bestand an geschützten Vogelarten zu sichern, sondern auch um Arten neu oder wiederanzusiedeln. Die Maßgabe dieser Natura 2000 Gebiete sind somit auch die perspektivische Entwicklung für Brut- und Gastvögel.

		Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung findet i.d.R. innerhalb der Bebauungspläne statt. Eine Empfehlung kann in der Begründung gegeben werden, dieses ist allerdings der Abwägungen der Kommunen zugänglich. In den Kapiteln 4.2 Energie, 3.2.4 kann ein Hinweis darauf in der Begründung aufgenommen werden.

26 **Deutsche Telekom Technik GmbH**	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen. Bei der Ausweisung neuer Naturschutzgebiete bitten wir sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.	nicht betroffen/ keine Anmerkungen/ keine Bedenken Der Hinweis bei der Ausweisung neuer Naturschutzgebiete sicherzustellen, dass Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahen ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich ist, wurde an die UNB weitergeleitet. Bitte beachten Sie: Eine verbindliche oder rechtliche Zusicherung zur Einhaltung dessen kann von unserer Seite aus nicht erfolgen.
27 **Der Mellumrat e.V.**	bezugnehmend auf das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf RROP 2018 LK Friesland äußern wir uns wie folgt: Bezogen auf die Insel Wangerooge, die vom Mellumrat im Auftrage der Nationalparkverwaltung betreut wird, hat der Mellumrat keine Bedenken/Anmerkungen etc. zum RROP des Landkreises Friesland.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

28 Bundesnetz-agentur	vielen Dank für Ihre Anfrage vom 30.01.2019, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungs-gesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungs-netze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfs-plangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2018 für den Landkreis Friesland geplanten Festlegungen ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben betroffen. Vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, bitte ich Sie, mich trotzdem über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Als Träger öffentlicher Belange wird die Einwenderin weiterhin am Verfahren beteiligt.

29 Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.01.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisunq Vodafone • Kabelschutzanweisunq Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

30 Staatliches Fischereiamt Bremer-haven	vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum RROP des Landkreises Friesland abzugeben. <u>Zu Fischerei, Ziffer 05, Seite 146:</u> Satz 3 - Ihre Aufgabe ist der Schutz der Gewässer... Die Sportfischerei stellt sich als eigene Aufgabe den Schutz der Gewässer. Dazu hat sie aber keinen gesetzlichen Auftrag. Gemäß § 40 Nds. FischG obliegt dem Fischereiberechtigten der Schutz der Fischbestände und der natürlichen Lebensgemeinschaften - sog. Hegepflicht. Im RROP muss dies nicht erwähnt werden, da ja bereits eine rechtliche Regelung besteht. Satz 4 - kann entfallen. Wenn aufgrund des Naturschutzrechts eine fischereiliche Nutzung zu untersagen ist, ist dieser Punkt nicht unter „Fischerei“ abzuhandeln. Der Text ab dem zweiten Absatz („Als Grundlage ...“) bis einschließlich dem Absatz nach den vier Spiegelstrichen kann entfallen. Es ist für mich nicht erkennbar, in welchem Zusammenhang er hier steht. Hier sollte man sich an § 2 Nr. 4 - Grundsätze - NROG orientieren. Das Küstenmeer liegt m. E. auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Landkreise. Darüber hinaus findet das Küstenmeer bereits im Landesraumordnungsprogramm unter Ziffer 09 der „Integrierten Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres“ Berücksichtigung. § 1 ROG regelt die Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung. Aufgrund von § 1 Absatz 1 Nr. 2. ROG ist eine Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Dieser Aufgabe ist man mit Blick auf die Fischerei nicht nachgekommen. Man könnte sich bei der Fischerei an dem Entwurf (Seite 32 der beschreibenden Darstellung) des Landkreises Aurich orientieren (https://www.landkreis-aurich.de/fileadmin/datei-ablaqe/80-wirtschafts foerdunq/Kreisentwicklunq/Reqionalplanunq/Reqionales	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Begründung trifft selbst keine abschließenden Festlegungen, sondern erläutert diese lediglich. Hier umfasst die Erläuterung nicht nur die Sportfischerei, sondern insgesamt die fischwirtschaftliche Nutzung. Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da das Integrierte Küstenzonenmanagement bereits unter Kapitel 1.3 abschließend behandelt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeiten wurden richtig erfasst, jedoch muss gerade eben die Verzahnung der Zuständigkeitsbereiche über die Regelungen sichergestellt werden. Ergänzung als Abs. 05, Satz 2: Fischereiwirtschaftliche Belange sowie die Erhaltung der entsprechenden Standortvoraussetzungen sollen in raumbedeutsame Planungen eingebracht und berücksichtigt werden. Das LROP gibt einen Grundsatz bzgl. Abs. 05 vor. Dem wird gefolgt und der Grundsatz übernommen. Es ist nicht erkenntlich, dass daraus ein Ziel der RO abgeleitet werden kann, da dieses nicht hinreichend räumlich konkretisierbar gemacht werden kann. Übernommen werden kann in Anlehnung an die Begründung im RROP Aurich folgendes: Der hohe Stellenwert der Küstenfischerei erklärt sich insbesondere auch durch ihre Bedeutung für die regionale Identität und ihre Wirkung für die Tourismuswirtschaft an der Küste insgesamt. Friesland, schwerpunktmäßig jedoch die Küstenorte und die Insel Wangerooge, profitiert also indirekt vom Fischereiwesen und entfaltet demnach eine Bedeutung, die vielfach unterschätzt wird. Die Interessen und die Erhaltung der Fischerei sind auf Grund dieser Bedeutung bei allen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen und verdienen ein besonderes Augenmerk. Auch die Nutzung der

	Raumordnungsprogramm Entwurf 2018 2/Beschreibende Darstellung RROP 2018 2.pdf). Der vorliegende Entwurf ist in der jetzigen Form von mir abzulehnen.	Binnengewässer zur Fischzucht gilt als Alternative zum Fischfang und zur Stabilisierung der Fischbestände auf See. Insofern eine nachhaltige ressourcenschonende Aufzucht sichergestellt und die Raumverträglichkeit nachgewiesen sind, sollen entsprechende Bestrebungen im Landkreis Friesland gefördert und entwickelt werden. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Das Küstenmeer ist nicht der Wirkungskreis und Zuständigkeitsbereich des Landkreises. Dem Plangeber obliegt es, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche gegen- und untereinander abzuwägen. Die Belange der Fischerei in ihren unterschiedlichen Formen ist dabei genügend berücksichtigt worden. Darüber hinaus sind die jeweiligen Häfen ebenfalls im RROP berücksichtigt. Alles weitere regeln die jeweiligen Fachgesetze Einer weitergehenden Festlegung bedarf es nicht.

31 **ZVBN – Zweck-verband Verkehrs-verbund Bremen/ Nieder-sachsen**	1. Zu Ziffer 2; Seite 208 und 209 Als Rückgrat des ÖPNV im Landkries Friesland wird die Schülerbeförderung genannt (Seite 208 unten). Dann wird unter dem Punkt „Situation im ländlichen Raum" die SPNV-Linie RB 59 als „Rückgrat des ÖV“ betitelt. Dieses ist ein Widerspruch. Allgemein wird der SPNV, durch sein gutes Verkehrsangebot, als Rückgrat des ÖPNV bezeichnet. Daher kann die sogenannte „Schülerbeförderung“ schon aufgrund der eingeschränkten zeitlichen Verfügbarkeit nicht als Rückgrat, sondern höchstens als Basis bezeichnet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend redaktionell angepasst.
	2. Zu Ziffer 2, Seite 209 [„Die Stadt Varel wird über Regionalbuslinien sowie die Schiene mit dem Oberzentrum Oldenburg sowie mit dem benachbarten Mittelzentrum Rastede verbunden. Dabei wird das Fahrtenangebot des straßengebundenen ÖPNV nach Oldenburg als zu gering beurteil.“] Die Stadt Varel wird stündlich direkt über den SPNV an das Oberzentrum Oldenburg angebunden. Ein attraktives und nennenswertes Angebot zwischen diesen zwei Städten im straßengebundenen ÖPNV gibt es u. a. nicht. Auch die Relation Varel - Rastede verfügt ebenso wenig über ein attraktives und nennenswertes Angebot im straßengebundenen ÖPNV. Bitte die Aussagen korrigieren. Über eine Verbesserung der Relation Varel - Oldenburg im Busverkehr kommen wir als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV gerne mit Ihnen ins Gespräch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend redaktionell angepasst. Der Landkreis Friesland als Träger des ÖPNV stellt aktuell den Nahverkehrsplan neu auf. Konkrete Linien- und Verbindungsangebote sowie entsprechende Übergangstarife sind hier zu regeln und nicht Gegenstand des RROP.
	3. Zu Ziffer 2, Seite 210 [„Des Weiteren bedient der Verkehrsverbund Bremen-Niedersachsen (VBN) ÖPNV-Fahrten im südlichen Kreisgebiet einzelne Linien."] Der Satz ist unverständlich und die Verkehrs-unternehmen in der VBN GmbH bieten einzelne Fahrten an. Mit der Bitte um Änderung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung sofern erforderlich entsprechend redaktionell angepasst.

32 Bundeswehr Dienst-leistungs-zentrum Wilhelms-haven	hiermit übersende ich die Stellungnahme des Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wilhelmshaven zum übersandten Dokument „1. Entwurf des RROP für den Landkreis Friesland“ im Rahmen der Beteiligung gern. § 3 Abs. 3 NROG zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Friesland. Im Untersuchungsraum bzw. in der Region des Raumes, der im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wird, befinden sich vier Liegenschaften im Zuständigkeitsbereich des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums Wilhelmshaven: Munitionslager Zetel/ Fuhrenkamp, Standortschießanlage Cäciliengroden, Marinefunksendestelle Schortens-Barkel, Marinesignalstelle Wangerooge. Diese militärisch genutzten Liegenschaften sind mit Ausnahme der Marinefunksendestelle Schortens nicht als „Vorranggebiete Sperrgebiete“ gekennzeichnet. Laut erstem Entwurf des RROP (S. 65) soll dies allerdings für alle militärischen Standorte in Abhängigkeit ihrer Größe (>= 5 ha) und Raumwirk-samkeit (z.B. Standortverwaltung, Kasernengelände, Truppen-übungsplätze oder Munitionsdepots) zeichnerisch festgelegt sein. Grundsätzlich sind die Liegenschaften der Bundeswehr von einer Überplanung frei zu halten, um u.U. zwingende Gründe der Landesverteidigung gewährleisten zu können. Bei den folgenden Festlegungen im RROP (gern. Bezug / Teil Umweltbericht) könnten aus Sicht des Umweltschutzes Belange der Bundeswehr betroffen sein: <u>1. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen:</u> • Freiraumschutz, • Bodenschutz, • Schutz von Natur und Landschaft / Natura 2000, • Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, • Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus, • Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz. Inwieweit eine Betroffenheit vorliegt, die sich auf landschafts-pflegerische Aspekte in den militärischen Liegenschaften bezieht,	Die Kennzeichnung als Sperrgebiet ist in der zeichnerischen Darstellungen erfolgt, allerdings aufgrund von Überlagerungen und Druck nicht sicher erkennbar. Hierbei sind nur solche Überlagerungen vorgenommen, die sich nicht ausschließen. Eine Anpassung der zeichnerischen Darstellung erfolgt im Rahmen der Ausfertigung der endgültigen Fassung. Die Belange der Landesverteidigung sind damit beachtet. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	sind Aussagen durch den zuständigen Geländebetreuungsdienst beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer (Osseweg 31, 26789 Leer) zu treffen. Generell resultieren die erforderlichen Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahmen auf den verschiedenartigen Flächen der o.g. Liegenschaften aus der Nutzung bzw. aufgrund ihrer Zweckbestimmung, aber auch etwaiger Nutzungseinschränkungen, die aus Gründen der naturräumlichen Ausstattung und vorhandener Biotopstrukturen bestehen. Inwieweit Nutzungsänderungen in den unterschiedlichen Bereichen, ob militärisch oder in landwirtschaftlicher/gärtnerischer bzw. forstwirtschaftlicher Hinsicht geplant sind oder notwendig werden, kann nicht abschließend angegeben werden. Ergänzende Angaben zum Untersuchungsbedarf, die den Punkt „Wasserwirtschaft/Hochwasserschutz" betreffen, liegen zum Zeitpunkt dieses Berichtes seitens des Technischen Gebäudemanagements und des Gewässerschutzbeauftragten nicht vor. <u>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung technischer Infrastruktur und raumstruktureller Standortpotenziale</u>: • Energie • Sonstige Standort- und Flächenanforderungen Für diesen Aspekt der Untersuchung ist besonders auf die Zweckbestimmung der militärischen Liegenschaften zu verweisen. Für den Fall, dass in unmittelbarer Umgebung Vorranggebiete für die Windenergienutzung (RROP-Teilfortschreibung Windenergie) festgelegt werden sollen, müssen Einschränkungen der militärischen Nutzung vermieden werden. Im Einzelnen sind folgende Aspekte anzumerken: <u>Munitionslager Zetel / Fuhrenkamp:</u> Das Munitionslager Zetel / Fuhrenkamp (ca. 173 ha) liegt inmitten eines Waldgebietes und ist angrenzend an einen Bereich Rohstoffgewinnung/Sandabbau. Es ist im RROP aufgrund der militärischen Nutzung als Vorranggebiet Sperrgebiet zu kennzeichnen. Die Entwicklungsmaßnahmen auf den	Soweit Vorranggebiete zur Windenergienutzung in der relativen Nähe zu militärischen Einrichtungen festgesetzt werden, sind die Belange der Landesverteidigung bereits im Rahmen der erfolgten Bauleitplanungen sowie Anlagengenehmigungen berücksichtigt worden. Die Kennzeichnung ist erfolgt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

	forstwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen durch die Bundes-anstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstverwaltung. <u>Standortschießanlage Cäciliengroden:</u> Die Standortschießanlage Cäciliengroden (ca. 4 ha) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Die Standortschießanlage ist im RROP aufgrund der militärischen Nutzung als Vorranggebiet Sperrgebiet zu kennzeichnen. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den genutzten Flächen erfolgen durch den Geländebetreuungsdienst des BwDLZ Leer. <u>Marinesignalstelle Wangerooge:</u> Die Marinesignalstelle Wangerooge auf der Ostfriesischen Nordseeinsel ist ebenfalls in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark. Des Weiteren befindet sie sich unweit der Promenade bzw. des Strandbades. <u>Marinefunksendestelle Schortens-Barkel:</u> Die Marinefunksendestelle Schortens-Barkel (ca. 8 ha) befindet sich inmitten des Landschaftsschutzgebietes „Feldhausen-Barkel“ (LSG FRI 127). Dieser Bereich ist durch größere und kleinere Waldflächen und (Wall-)Hecken gekennzeichnet, die u.a. dazu dienen landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gliedern. Zudem sind durch Bodenabbau entstandene Stillgewässer unterschiedlichster Größe mit verschiedenen Wassertiefen vorhanden. Die in dieser Weise geprägte Umgebung der Marinefunksendestelle hat eine besondere Bedeutung zum Schutzes von FFH-Lebensraumtypen und -Arten (insbesondere: Teichfledermaus und natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften). n allen Liegenschaften sind auch zukünftig zu erwartende, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere jene, die die Schutzgüter betreffen, generell zu berücksichtigen.	Die Übernahme als Sperrgebiet erfolgt aufgrund der fehlenden Größe und der fehlenden überörtlichen Auswirkungen nicht; eine gegenteilige Festsetzung besteht nicht, so dass keine Einschränkungen erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Übernahme in die zeichnerische Darstellung wird geprüft. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Es erfolgt eine Überarbeitung der zeichnerischen Darstellung. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

33 **NHB – Niedersächsischer Heimatbund e.V.**	in unserer Eigenschaft als eine nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung teilen wir Ihnen nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern mit, dass zu dem geplanten Vorhaben, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, keine Bedenken bestehen. Aufgrund der derzeit im Landkreis Friesland stattfindenden Diskussion über die Entwicklung größerer Teile des Landkreises mit dem Ziel einer internationalen Anerkennung als UNESCO- Biosphärenreservat, sollte der Landkreis dieses Ziel in dem RROP festschreiben und auf seine Kommunen einwirken, sich dieser Zielsetzung anzuschließen.	Die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat ist ein auf Freiwilligkeit der betroffenen Gebietskörperschaften basierender Prozess, der keine gesetzliche Normierung zur Teilnahme enthält. Aufgrund dieser fehlenden Normierung ist die Mitgliedschaft den Städten und Gemeinden in freier Ausübung ihrer Planungshoheit überlassen. Eine Rechtfertigung zur Festlegung als Ziel der Raumordnung ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Dem Einwand wird entsprechend nicht gefolgt.
34 **Landkreis Aurich, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung**	zu der von Ihnen versandtem Schreiben vom 30.01.2019 zur Aufforderung der Äußerung möchte ich wie folgt Stellung beziehen: • Im Kapitel 4.1 (S. 210) des Entwurfs werden ÖPNV-Linien erwähnt, die als „bedeutsame Busverkehre" in der ZD festgelegt sind. Die Strecke Aurich - Jever- Wilhelmshaven wird nicht von der Linie 2910 bedient, sondern von der 420 / 480. • Zudem wird auf Seite 211 von „potenzialstarken Relationen des Fernverkehrs" gesprochen, die „einzelne beschleunigte Fahrten mit Schnell- oder Direktbussen" als Ergänzungsangebot begründen. • Die Strecke Wilhelmshaven - Aurich wird aus unserer Sicht nicht als potenzialstark bewertet. •Das Bestreben solch ein Angebot zu schaffen ist uns nicht bekannt. So findet sich dazu keine Aussage im Nahverkehrsplan Landkreis Aurich. • Im Kapitel 4.2 (S. 255) wird auf die „enera - Modellregion" verwiesen. Dazu gehört auch die Stadt Emden. • Im Umweltbericht wird im Kapitel 3.4.2 (S. 138) von „unter Abstimmung im Landkreis Aurich" gesprochen. Nach meinem Verständnis müsste das „unter Abstimmung im Landkreis Friesland" stehen.	Den Anregungen wird gefolgt. Eine textliche Überarbeitung erfolgt.

35 **DFS - Deutsche Flug-sicherung**	unsere Stellungnahme 201401880 vom 29.07.2014 gilt weiterhin. Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG) durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits zum aktuellen Planungsstand weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vor-gelegten Unterlagen ermittelt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

36 Kreisland-volkverband Friesland e.V.	als berufsständische Interessenvertretung im Landkreis Friesland nehmen wir zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Friesland wie folgt Stellung: Die Landwirtschaft in Friesland ist einer der bedeutendsten Wirtschaftsfaktoren auf Grundlage der Freiraumnutzung. Aufgrund der Bedeutung der Landwirtschaft im Landkreis Friesland wurde in Folge dessen dankenswerter Weise der Landwirtschaftliche Fachbeitrag als Fachkonzept zum Regionalen Raumordnungs-programm durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen für den Landkreis Friesland erstellt. Somit konnten frühzeitig die Belange der Landwirtschaft für die Raumordnung in kooperativer Zusammen-arbeit gesammelt und gleichzeitig aus diesem einen Zielkonzept für den Träger der Regionalplanung beauftragt werden. Gleichwohl stehen die Planabsichten des Naturschutzes im Rahmen des Landschaftsrahmenplans vielfach dem entgegen. Da die Belange der Landwirtschaft lediglich als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt werden, stehen die Überlagerungen durch Vorrang und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft bzw. Grünland -bewirtschaftung, -pflege und -entwicklung als weitere Planzeichen des Naturschutzes dem entgegen. <u>1. 1.3. Integrierte Entwicklung der Küste, Inseln und Meeres:</u> Unter Ziele und Grundsätze ist unter der Spalte LROP 2017 unter Ziffer 4. ein Passus zum Thema „Kleigewinnung für den Küstenschutz in Vordeichsflächen“ aufgeführt. Diese Thematik wurde im RROP E2018 nicht übernommen. Wir würden eine Übernahme im RROP des Landkreises Friesland sehr begrüßen. Die Kleientnahme im Binnenland führt in der Regel zu Wasserflächen, die wiederum die derzeitige Gänseproblematik immer weiter verstärken. <u>2. 2.1. Entwicklung der Siedlungsstruktur:</u> In diesem Kapitel wird darauf verwiesen, dass Vorranggebiete	Dem Hinweis wird nicht gefolgt und die Belange der Landwirtschaft sind ausreichend berücksichtigt. Die Übernahme von Vorschlägen des Landschaftsrahmenplans sind darüber hinaus in Kapiel 3 des RROP ausführlich dargestellt und begründet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beantwortet: Soweit keine gesonderten Festlegungen getroffen werden, gelten die Vorgaben des Landes unmittelbar. Damit ist auch diese Möglichkeit für den LK Friesland eröffnet. Der Planzeichenkatalog des Landes Niedersachsen sieht für diese Funktionen ein Punktzeichen vor und definiert als Gebiet den jeweiligen Ortsteil in seiner baulichen Ausprägung. Eine gesonderte Abgrenzung erfolgt daher nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es erfolgter eine klarstellende Anpassung der Ziffer. Wichtig ist, dass in diesem Zusammenhang die Raumansprüche Klimaschutz, Küstenschutz aber auch Natur und Landwirtschaft (insbesondere Gänseproblematik) gewahrt bleiben.

	Tourismusschwerpunkt in der zeichnerischen Darstellung festgelegt wurden, allerdings ohne jegliche räumliche Abgrenzung. Unter Ziffer 0. 9 heißt es: „Die planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen, die sich auf die Planungs- oder Teilräumen befindliche Siedlungs-, Fremdenverkehrsentwicklung- oder Freiraumnutzung erheblich auswirken, sind frühzeitig zur Entflechtung von Nutzungskonflikten festzulegen und zu steuern“. Diese Zielformulierungen sind seitens der Landwirtschaft so nicht nachvollziehbar. Wir bitten daher, diesen Passus gänzlich zu streichen. Wir halten die Umsetzung für äußerst problematisch und nicht realisierbar. Ferner sehen wir hier keinen erheblichen Handlungsbedarf, da die bisherigen baurechtlichen Bestimmungen auf Landes- und Bundesebene völlig ausreichend sind. Versuche wie im Wangerland in den 90er Jahren, steuernd als Kommune einzugreifen, sind gescheitert. Diese Thematik wird auf der Seite 173 im Text unter der Rubrik „Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus“ nochmals aufgegriffen, dort aber entsprechend weicher formuliert. <u>3. Vorranggebiete Torferhalt:</u> Auf Seite 97 bis 99 ist textlich festgehalten, dass in der zeichnerischen Darstellung die festgelegten Vorranggebiete Torferhalt aus dem Landesraumordnungsprogramm 2017 in das RROP Entwurf 2018 übernommen wurden. Somit wird deutlich, dass seitens des Landkreises keine inhaltliche Prüfung, weder in der räumlichen Auswirkung noch in der tatsächlichen Eignung durchgeführt wurde. Wir beantragen daher, dass der Landkreis dieses entsprechend nachholt, um vor Ort festzustellen, ob die Gebietskulissen tatsächlich den Vorgaben des Planzeichens auch entsprechen. Seinerzeit gab es dazu im Rahmen der Neuaufstellung des Landesraumordnungsprogramms erhebliches Diskussionspotential und die fachlichen Abgrenzungen waren seinerzeit mehr als umstritten.	Bei den Vorranggebieten Torferhalt wurde die im LROP-E 2015 vorgestellte Flächenkulisse bereits kritisch hinterfragt, sodass eine Überprüfung von Landesseite stattfand und nur eines von ehemals drei beabsichtigten Vorranggebiete in das LROP 2017 VO übernommen wurde. Dieses ist so nach der Bodenübersichtskarte des LBEG konkretisiert und als Ziel der Landesplanung übernommen worden. Ein Abwägungs- und Konkretisierungsspielraum besteht insofern nicht. Die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat ist ein auf Freiwilligkeit der betroffenen Gebietskörperschaften basierender Prozess, der keine gesetzliche Normierung zur Teilnahme enthält. Aufgrund dieser fehlenden Normierung ist die Mitgliedschaft den

	4. 3.1.2 Natur und Landschaft: Auf der Seite 101 unter Ziffer 0.3, 2 und Ziffer 6 heißt es: „Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete als Vorranggebiet Natur und Landschaft Biosphärenreservate als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt “ Das Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer ist als Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie als Nationalpark in der zeichnerischen Darstellung nachrichtlich übernommen worden. Ferner heißt es unter 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“ auf Seite 131: „ Der Nationalpark bzw. das UNESCO Biosphärenreservat bzw. das UNESCO Weltnaturerbe Niedersächsisches Wattenmeer ist gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und im Einklang mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen im Landkreis Friesland und für zukünftige Generationen zu erhalten und zu entwickeln. Aus dem Begründungstext geht weiter hervor, dass seitens der regionalen Raumordnung dem UNESCO Biosphärenreservat und der geplanten Erweiterung der Entwicklungszone eine hohe Wertigkeit einhergeht. Mit der geplanten Erweiterung der Entwicklungszone des UNESCO Biosphärenreservates Wattenmeer beabsichtigt die Nationalparkverwaltung derzeit, die Landschaft und somit die Gemeinden hinter dem Deich mit dem Weltnaturerbe Wattenmeer zu verbinden. Die Nationalparkverwaltung wirbt derzeit massiv dafür, dass Gemeinden entlang der Küste sich per Ratsbeschluss unwiderruflich zu einer Entwicklungszone der UNESCO Biosphärenreservates Niedersächsisches Wattenmeer erklären. Dies lehnen wir als Kreislandvolkverband Friesland als berufsständische Interessenvertretung der Landwirtschaften des ländlichen Raums entschieden ab und haben dazu auch ein entsprechendes Positionspapier verfasst, welches wir dieser Stellungnahme als Anlage beifügen. An dieser Stelle bewahrheiten sich die Befürchtungen der Landwirtschaft, dass ein	Städten und Gemeinden in freier Ausübung ihrer Planungshoheit überlassen. Eine Rechtfertigung zur Festlegung als Ziel der Raumordnung ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Dem Einwand wird entsprechend nicht gefolgt. Gleichwohl erfolgt eine redaktionelle Klarstellung in der Begründung.

	Biosphärenreservat Binnendeiches eine weitere Schutzwürdigkeit entwickelt und damit einen unmittelbaren Eingriff in die Verfügbarkeit in Grund und Boden darstellen würde. Sollten sich die Gemeinden den Wunsch der Nationalparkverwaltung fügen und sich zur Entwicklungszone Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer erklären, zieht das unweigerlich ein Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft nach sich. Auf Seite 133 und 134 ist von sogenannten „Flächenpools" die Rede. Hier werden Flächenpools entlang der Küste als wichtiger Beitrag zur Umsetzung regionaler Naturschutzkonzepte, Biotopverbund im Verbund mit dem Niedersächsischen Wattenmeer und dem UNESCO Biosphärenreservat vorgeschlagen. Vor allem landwirtschaftliche Flächen des angrenzenden Binnenlandes sollen zur Weiter-entwicklung des Biotopverbundes durch Kompensationsmaßnahmen ökologisch entwickelt werden. Im Einklang mit dem UNESCO Biosphärenreservat wird empfohlen, dass Kompensationsvorhaben als Modellbeispiele dienen sollen. Dabei will man insbesondere die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen einbeziehen aufgrund ihrer räumlichen Nähe und ihres hohen ökologischen Aufwertungspotentials. Und genau das ist es, was die Landwirtschaft im Rahmen der derzeitigen Diskussion befürchtet. Mit Hilfe einer Entwicklungszone sollen die Küstenregionen in einen Prozess des ökologischen Umbaus geführt werden und womöglich zu einem Ausgleichsflächenpool für großräumige Eingriffe herhalten. Wir fordern daher die Aussagen zu den Regelungen zu Flächenpools im RROP zu streichen und dass der Landkreis Friesland auf die geplante Erweiterung der Entwicklungszone keinerlei Einfluss nimmt. <u>4. Vorranggebiet Biotopverbund:</u> Auf der Seite 117 ist eine Karte dargestellt, aus der alle Vorranggebiete Biotopverbund im Landkreis Friesland ersichtlich sind. Auf den ersten Blick wird deutlich, dass ein Großteil der	Das RROP des LK Friesland legt weder unmittelbar noch mittelbar großräumigen Kompensationsflächenpools fest. Die Beschaffung und Sicherung von Kompensationsflächen ist Aufgabe des jeweiligen Vorhabenträgers und bedarf der Zustimmung des jeweiligen Flächeneigentümers. In der Praxis werden bei lokalen oder regionalen Planvorhaben Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen direkt innerhalb der Kommune bzw. des Landkreises gefördert. Es wird in der Begründung ergänzt, dass diese gängige Praxis sich in den vergangenen Jahren bewährt hat und auch im Interesse der landwirtschaftlichen Vertreter und Flächeneigentümer ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen zum Biotopverbund enthalten keine über die bestehenden Einschränkungen hinausgehenden Festlegungen. Als Vorranggebiete Natur- und Landschaft wurden ausschließlich Flächen festgelegt, für die bereits auf fachgesetzlicher Ebene eine Sicherung aufgrund der besonderen Wertigkeiten in Form von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten erfolgt ist. Soweit hier die Avifauna wertgebend ist, bedarf es keiner zusätzlichen Festlegung als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

	Landwirtschaftlichen Nutzfläche im Landkreis Friesland einschließlich deren Gewässer hier kartiert wurde. 5. Vorranggebiete Natur und Landschaft: Die ausgewiesenen Vorranggebiete Natur und Landschaft umfassen insgesamt 14.177 ha und somit einen erheblichen Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Landkreis Friesland. Auffällig ist hier, dass auch zahlreiche Wiesenvogelbrutgebiete statt unter Vorrang Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung unter das Planzeichen Vorranggebiet Natur und Landschaft gestellt wurden. 6. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft umfassen 7.142 ha, ebenfalls ein deutlicher Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Friesland. Auch hier wurden zahlreiche Wiesenvogelbrutgebiete, z.B. Hooksiel, Tettens, Funnens, Gottels, unter Vorbehalt Natur und Landschaft gestellt. Zum einen stellt sich auch hier die Frage, ob das Planzeichen Grünland-bewirtschaftung, - pflege und -entwicklung mit Dauergrünland als Lebensraum für wertbestimmende Arten bei Brut- und Rastvögeln nicht das eigentliche zu verwendende Planzeichen wäre. Zum anderen sind Wiesenvogelbrutbestände mit lediglich lokaler oder regionaler Bedeutung u.E. nicht ausreichend für die Vergabe eines Planzeichens Vorbehaltsgebiet jeglicher Art. Wir halten in diesen Fällen eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiete für nicht gerechtfertigt und beantragen daher eine Überarbeitung. 7. Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung: Im Text auf Seite 119 heißt es, dass wenn ein Gebiet sowohl die Kriterien für Vorbehalt Natur und Landschaft als auch für Vorbehalt Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erfüllt, diese Gebiete als Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung festgelegt	In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sind die Gebiete übernommen worden, die nach Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und Biotope besitzen und deren Sicherung und Entwicklung von hoher Bedeutung sind. Gleichermaßen können sie als Erhaltungs- oder Entwicklungsflächen mit lokaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund sowie die Kulturlandschaft dienen. Bei den Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, - pflege und –entwicklung liegt der Fokus auf dem Erhalt der Grünland-Graben-Areale und der hohen Bedeutung von Dauergrünland für Boden-, Klima- und Vogelschutz. Nach dem Nds. Planzeichenkatalog des NLT ist für die Ausweisung als Planzeichen 2.3 Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft als Kriterium im Speziellen der Landschaftsrahmenplan sowie die avifaunistischen Basisdaten des NLWKN zu Grunde zu legen. Im LRP 2017 wurden anhand von Kartierungen und den avifaunistischen Basisdaten des NLWKN Empfehlungen für die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgesprochen (vgl. LRP 2017, 5.5.1, S.242)

	wurden. Dies betrifft immerhin 2.446 ha im Landkreis und hier überwiegend im Nordkreis. Diese Vorgehensweise ist unsererseits nicht nachvollziehbar und bedarf einer Erläuterung. Aus unserer Sicht kann es nicht sein, dass aus 2 x Vorbehalt 1 x Vorrang wird mit entsprechenden deutlich höherem Schutzstatus und Ausschlusscharakter. Zum anderen soll hier in erster Linie Grünland als wertvolles Element in der Agrarlandschaft geschützt werden. Dazu werden die besondere Bedeutung für Bodenschutz, Klimaschutz und Wasserschutz angeführt. Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind Planzeichen für Brut- und Rastvogelhabitate und nicht für Grünlandschutz. Im Rahmen der Raumordnung besteht keinerlei Bedarf und Notwendigkeit, Grünland per se zu schützen. Auch die im Text aufgeführten Entwicklungsziele „Erhalt von strukturreichen Dauergrünland, Verzicht auf Umbruch, Erhalt von Grüppen und Gräben" steht der tatsächlichen Nutzung entgegen und stellt kein Schutzweck im eigentlichen Sinne dar. Es ist somit u.E. nicht gerechtfertigt, das Planzeichen Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung für diese Erhaltungsziele anzuwenden. <u>8. Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung:</u> Auch hier sind 2.517 ha betroffen. Im Text auf Seite 118 ist vom Erhalt von Grünland, Grüppen, Areale auf den klassischen Standorten der Marsch als naturschutzfachliches Anliegen des Landschaftsrahmenplans die Rede. Auch hier gilt: Nur Gebiete mit entsprechender landesweiter Bedeutung für Brut- und Rastvogel-vorkommen sind gerechtfertigt für dieses Planzeichen. Auch hier bitten wir um Überarbeitung.	Für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wurde neben der Karte 7 und 5a des Landschaftsrahmenplanes die „Arten und Biotope“ der Karte 1 zur räumlichen Konkretisierung herangezogen. Gemäß dem Planzeichen wurden Gast-, Brut- und Rastvögel, für die Flora und Fauna wertvolle Bereiche sowie regionale Freiräume, die die Umsetzung der großräumigen ökologischen Vernetzung begünstigen, betrachtet. Die gemäß Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 Nr.1-5 LROP für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festzulegen. Da in diesen Bereichen Grünland und dessen Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung maßgeblich verantwortlich für den hohen naturschutzfachlichen Wert ist (s.o.), kommt eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Grünland-bewirtschaftung, -pflege und –entwicklung zustande. Da oftmals eine Überschneidung mit weiteren Raumansprüchen (hier: landwirtschaftliche Interessen) vorliegt, kommt die Ausweisung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung nicht in Frage, da keine strikte Bindungswirkung erzielt werden kann.

	9. Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstrukturen des Naturhaushalts: Wir schlagen vor, auf diese Darstellung im RROP zu verzichten. Zu prüfen wäre, inwieweit die Wiesenweihen unter Vorbehalt Natur und Landschaft erfasst werden könnten. 10. 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei: Die Ziele unter Ziffer 1. - 13. auf Seite 134 und 135 werden allesamt mitgetragen und entsprechen den Vorschlägen aus dem Fachbeitrag Landwirtschaft. Im Verhältnis zum Flächenumfang nimmt der Wald in den Darstellungen einen sehr hohen Stellenwert ein. Auf Seite 136 unter Ziffer 8 heißt es: „Auch kleinere Waldflächen, die maßstabsbezogen nicht dargestellt werden können, sind zu erhalten und zu entwickeln. Da Waldentwicklung auch den Belangen der Landwirtschaft entgegenstehen kann, beantragen wir, diese Ziffer zu streichen. Der Fachbeitrag Landwirtschaft aus dem Jahr 2015 liefert zahlreiche Zahlen und Statistiken, die u.E. im derzeitigen Anhörungsverfahren aktualisiert werden sollten. Auf Seite 138, 3. Absatz, wird darauf hingewiesen, dass die Liquidität und Wirtschaftskraft in Friesland sehr stark von der Erlössitatuation im Milchsektor abhängig ist. Dem ist auch so! Der folgende Satz sollte allerdings gestrichen werden, da er nur eine Momentaufnahme wiedergibt und mit der eigentlichen Raumplanung nichts zu tun hat. Alternativ schlagen wir folgende Formulierung vor: „In den Milchviehbetrieben beträgt der jährliche Umsatz je nach Milchpreis zwischen 2.500,00 bis 3.500,00 Euro pro Hektar und Jahr. Vergleichsweise liegt der Jahresumsatz bei einer extensiven Mutterkuhhaltung mit extensiver Grünlandnutzung bei lediglich 500 bis 600 Euro pro Hektar und Jahr. Hieran wird deutlich, welches Wertschöpfungspotential mit jedem Hektar Extensivierung der Region verloren geht“.	

	Schlussbetrachtung: Grundsätzlich wird unsererseits begrüßt, dass der Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms die Wertigkeit der Landwirtschaft im Landkreis Friesland wiederspiegelt. Gleichwohl wird in dem oben angeführten Text deutlich, dass naturschutz-fachliche Belange den Belangen der Landwirtschaft teilweise entgegenstehen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorgetragenen Einwendungen. Wir würden es in diesem Zusammenhang begrüßen, unsere Bedenken im Rahmen eines Erörterungsgesprächs zu erläutern. Anlage: Positionspapier der Kreislandvolkverbände Friesland und Wesermarsch zur geplanten Erweiterung der Entwicklungszone für das Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer.	

37 Land-wirtschafts-kammer Nieder-sachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord	wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf des RROP des Landkreises Friesland Stellung zu nehmen zu können. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und berufsmäßige Fischerei bringt gemeinschaftlich folgende Hinweise und Anregungen vor.	Der Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Aus gartenbaulicher Sicht (FB 5.4 Gartenbau, Frau Ruwisch) bestehen gegen das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland grundsätzlich keine Einwände, jedoch werden zum Kapitel 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz unter 07 Satz 2 folgende Hinweise gegeben. Dort wird der „Einsatz wassersparender Technologien in der gewerblichen Wirtschaft und von sparsamen Beregnungsmethoden im Gartenbau und in der Landwirtschaft“ gefordert. Der dazugehörige Umweltbericht führt dazu aus, dass „Wasser-entnahmen von Industrie und Gewerbe sowie für die Beregnung im Gartenbau und in der Landwirtschaft nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit zu betreiben sind. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Betriebswasser soll für dieses möglichst qualitativ schlechteres Grundwasser genutzt werden.“ Unserer Auffassung nach wäre das Betriebswasser für Industrie und Gewerbe von Beregnungswasser für Gartenbau und Landwirtschaft voneinander zu trennen. Fraglich ist, was in diesem Zusammenhang mit “Betriebswasser“ und “qualitativ schlechterem Grundwasser“ gemeint ist. Die Wasser-qualität ist für die Bewässerung gartenbaulicher Kulturen von hoher Bedeutung. So beeinflussen z. B. Salzgehalt und Wasserhärte (pH-Wert) die Gießwasserqualität maßgeblich und müssen je nach Kultur und Kulturverfahren exakt ermittelt und eingestellt werden. Ein Einsatz von qualitativ schlechten Bewässerungswasser könnte erhebliche Kulturschäden zur Folge haben. Der Gartenbau produziert u. a. auch Lebensmittel, hier müssen entsprechend hohe Anforderungen an die Gießwasserqualität gestellt werden. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Ergänzung für Satz 2 zu Kapitel	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Stellen der Begründung werden ergänzt.

	3.2.4. 07 des Umweltberichtes zum RROP-Entwurfes vor: „Aufgrund des steigenden Bedarfs an Betriebswasser im Bereich Industrie und Gewerbe soll für dieses möglichst qualitativ schlechtere Grundwasser genutzt werden.“	
	Aus fischereilicher Sicht (Frau Looden, FB 3.6 - Fischerei) werden folgende Hinweise und Bedenken vorgebracht. Im Vorwort wird darauf hingewiesen, dass die „konkurrierenden, raumbedeutsamen Planungen, wie z.B. Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, gewerbliche Wirtschaft, Verkehr, Natur- oder Klimaschutz aufeinander abgestimmt und in Einklang gebracht“ wurden. Eine Nennung der Fischerei wäre hier ebenfalls wünschenswert.	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Stellen der Begründung werden ergänzt.
	Die unter Punkt 1.3. Ziffer 09 getroffene Aussage: „Die Küstenfischerei ist im LK Friesland zu erhalten und im Einklang mit dem Naturschutz zu fördern“, begrüßen wir. Zu der anschließenden Begründung zu Ziffer 09 sind jedoch einige Anmerkungen zu machen. So wird die Förderperiode des Europäischen Fischereifonds (EFF) genannt. Dies war jedoch das Vorgängerinstrument der aktuellen Fischereiförderung „Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF 2014-2020). In der Fußnote wird dieser dann richtig genannt. Des Weiteren wird dort eine Unterscheidung zwischen der „kleinen Küstenfischerei“, die in ihrer Existenz zu sichern, deren Rechtsposition festzuschreiben und die gezielt zu fördern ist und der „industrialisierten Küstenfischerei“, die sich angeblich weniger an den ökologischen Standards orientiert, vorgenommen. Üblicherweise erfolgt eine Unterteilung in Hochsee-, Kleine Hochsee- und Küstenfischerei. Eine weitere Unterteilung in „Kleine“ und „Industrialisierte“ Küstenfischerei ist uns nicht bekannt und wird von uns auch nicht für sinnvoll erachtet. Die Unterschiede bei den Betrieben der Küstenfischerei sind nicht so gravierend, als dass eine weitere Unterteilung nötig wäre. Der Satz sollte heißen: „Die Küstenfischerei ist in ihrer Existenz zu sichern, ihre Rechtsposition ist festzuschreiben und gezielt zu fördern.“	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Stellen der Begründung zu 1.3 werden ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach den Stellungnahmen des Landes und des WSA zählt der Küstenraum nicht zur Zuständigkeit des Landkreises Friesland und befindet sich daher auch außerhalb des

	Wenn man die Unterscheidung beibehalten möchte, ist jeweils eine Definition der Begriffe „Kleine Küstenfischerei“ und „Industrialisierte Küstenfischerei“ erforderlich.	Geltungsbereiches des RROP 2018. Eine weitere raumordnerische Beordnung kann daher nicht stattfinden.
	Unter Punkt 3.2.1 in der Begründung zu Ziffer 05 im zweiten Absatz ist der letzte Satz nicht vollständig, bzw. nicht sinnvoll. Zudem erschließt sich uns nicht, warum anschließend die vier Maßnahmen aufgeführt werden. Diese wurden für die Anwendung in der AWZ identifiziert. Selbst wenn sie auf Gebiete außerhalb der AWZ übertragbar sein sollten, müsste geklärt werden, ob eine Anwendung im LK Friesland möglich und sinnvoll wäre. Nach unserer Einschätzung ist eine reine Aufzählung der (hier wohl eher nicht angezeigten) Maßnahmen an dieser Stelle Sinn frei. Zumal derartige Regelungen auf Landkreisebene auch nicht erfolgen könnten. Auch der Nachsatz sollte, wenn überhaupt, vollständig zitiert werden. So muss es heißen: „Diese vier Punkte stellen die vier Hauptkonflikt-felder zwischen manchen derzeitigen Fischereiaktivitäten und den Naturschutzzielen in Schutzgebieten dar.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Küstenraum nicht zur Zuständigkeit des Landkreises Friesland und dem Geltungsbereich des RROP 2018 zähl ist eine weitere raumordnerische Beordnung daher nicht möglich.
	In dem Abschnitt 4.1.4 Schifffahrt und Häfen, wird in der Begründung zu Ziffer 01 in Bezug auf den Ems-Jade-Kanal und den Ausbau der Kanaldeiche auf die erforderliche Berücksichtigung der Belange u.a. der Fischerei verwiesen. In der Begründung zu Ziffer 02 zur bedarfsgerechten Sicherung und Entwicklung der Häfen Jade-Weser-Port und Hooksiel fehlt dieser Verweis. Im Hinblick auf die unter Ziffer 03 thematisierte Verschlickungsproblematik wäre ein Verweis auf die Berücksichtigung der Belange u.a. der Fischerei angebracht und wünschenswert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Aus forstlicher Sicht verweist das Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer (Herr Wolken) auf die Stellungnahme des Forstamtes Neuenburg (Niedersächsische Landesforsten) zum Vorentwurf. Alle wesentlichen Punkte sind im vorliegenden Entwurf des RROP 2018, Landkreis Friesland übernommen worden. Aus Sicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	des Privatwaldes bestehen keine weiteren Anregungen oder Forderungen.	
	Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zu begrüßen, dass der im Wesentlichen in 2015 von der Bezirksstelle Oldenburg-Nord, Fachgruppe Ländliche Entwicklung, erstellte landwirtschaftliche Fachbeitrag zur Vorbereitung des neuen RROP Friesland im vorliegenden Entwurf deutlich Berücksichtigung gefunden hat. Der Fachbeitrag hat über die Aussagen im neuen RROP hinaus umfassend die Landwirtschaft mit ihrer Situation und Entwicklungs-tendenz sowie ihren Nutzungsansprüchen dargestellt. Handlungs-empfehlungen für besondere Spannungsfelder im Landkreis sind darin ebenfalls erarbeitet worden, diese haben über die Erstellung des RROP hinaus Bedeutung. Hinweise aus dem Fachbeitrag zu den Zielen bzw. Grundsätzen der Landwirtschaft für die beschreibende Darstellung im RROP sind sehr gut von Ihnen aufgegriffen und im RROP dargestellt worden (Anmerkungen dazu nachfolgend). Die Vorschläge für die Gebietskulisse der Vorbehalts-gebiete der Landwirtschaft für die zeichnerische Darstellung des RROP sind vollständig übernommen worden. Wenngleich die korrekte Übernahme und Zuordnung der Kriterien für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in den schriftlichen Ausführungen nicht erfolgt ist und der landwirtschaftlichen Intention nicht entspricht. Hier ist eine Nachbesserung unbedingt erforderlich (siehe unten).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die an vielen Stellen des RROP aufgenommenen Grundsätze und Zielen sowie Ausführungen in den Begründungen werden im Folgenden aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht bewertet und ggf. Hinweise oder konkrete Änderungsvorschläge gemacht: <u>Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	02 1 Seite 8: Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Aufnahme der Landwirtschaft positiv „die Nutzung und Weiterentwicklung der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	regionalen Potenziale des Handwerks, der Landwirtschaft und des Tourismus“	
	Auch in der Begründung. S. 13-14. gute Darstellung der Landwirtschaft als bedeutsamer Wirtschaftsfaktor sowie Bedeutung für Kulturlandschaft, mit typischer Grünlandnutzung sowie Acker-nutzung auf der Marsch als auch eingestreut auf der Geest. Die Vorrangigkeit der Grünlandbewirtschaftung sollte aus dem Text genommen werden, wenn diese qualitativ gemeint sein sollte.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	02 2 Seite 9: Aus landwirtschaftlicher fachlicher Sicht wird insgesamt begrüßt, was den Flächenverbrauch vermindert und insbesondere die Kommunen ermahnt behutsam mit der Inanspruchnahme umzugehen die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruch-nahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden“	
	05 4 Seite 10: Auch für die Landwirtschaft, mit den auf dem Lande verstreut liegenden Unternehmenssitzen ist die Digitalisierung und Vernetzung schon jetzt und für die Zukunft bedeutend, „Die möglichst flächendeckende Entwicklung des Breitband- und Mobilnetzes soll auf Basis der Glasfasertechnologie und unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Auswirkungen, im Rahmen der Entwicklung der technischen Infrastruktur, vorangetrieben werden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	In der Begründung. S. 23 werden die Landwirtschaftsbetriebe zurecht direkt erwähnt, „Gerade in den ländlichen, mit weißen Flecken versehenen, Bereichen sind weitere z. T. regional bedeutsame landwirtschaftliche Wirtschaftsbetriebe vorhanden, für deren ökonomische Entwicklung und Beschreitung des Alltagsgeschäftes eine Internetanbindung zwingend erforderlich ist. Hier gilt es technologisch und ökonomisch angemessene Lösungen zu entwickeln“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres 01 1 Seite 30: Dieses folgende Ziel ist - sofern es vorausschauend und gleichberechtigt hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzungsansprüche ausgelegt wird - positiv zu bewerten „Im Landkreis Friesland sollen durch eine ganzheitliche abwägende räumliche Steuerung frühzeitig Nutzungskonflikte - insbesondere im Bereich Küstenschutz, Naturschutz, Landwirtschaft und Tourismus - vermieden und bestehende Nutzungskonflikte minimiert sowie gänzlich gelöst werden“ (auch in der Begründung S. 34) 4 bzw. 04 1 Seite 32: Folgende Aussage aus dem LROP „4Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt auch durch angepasste Entwicklung in der Umgebung zu erhalten, zu unterstützen und zu entwickeln“ ist kritisch zu betrachten, wenn dadurch die Entwicklung in das Landesinnere gemeint sein sollte. Im RROP-FRI dagegen die Beschränkung positiv: „Konzentration auf Flächen in der Nähe zu maritimen Bereiche“ (siehe auch in der Begründung S. 35) Entwicklung der Siedlungsstruktur 02 1 Seite 39: Die flächensparende Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung ist auch ein Anliegen aus landwirtschaftlicher Sicht „Zur Umsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland ist diese vorrangig auf die zentralen Orte sowie die Standorte für die Sicherung ...Im Wege der Innenentwicklung hat diese durch (Nach-)Verdichtung zu erfolgen, sodass Potenzialflächen durch Umbau oder Nachnutzung der vorhandenen Bausubstanz und Brachflächen miteingeschlossen werden“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	02 12 Seite 41: Hier sollte der Landkreis sehr restriktiv seine Aufgabe wahrnehmen und bei der Abwägung auch überregionale Entwicklungen im Sinn haben, so ist zumindest die Gewerbegebiets-planung im benachbarten Wilhelmshaven zu berücksichtigen, zumal vermehrt interkommunale Gebiete forciert werden „Für die Neuausweisung und Erweiterung gewerblich und industriell genutzter Flächen ist eine Bedarfsbetrachtung der Städte und Gemeinden in Abstimmung mit der unteren Landesplanungsbehörde zu erbringen.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen Darüber hinaus ist der Landkreis Friesland Mitglied im Zweckverband JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wihelmshaven der als interkommunaler Gewerbeflächenpool konzipiert ist und weiterhin umgesetzt wird.
	09 1 Seite 43: Das folgende Ziel (welches tendenziell im alten RROP so stand und schon von der Landwirtschaft kritisiert wurde) ist aus landwirtschaftlicher Sicht aus der Erfahrung der letzten Jahre kritisch zu betrachten, da seitens der Gemeinden in der Regel Einzelanträge für landwirtschaftliche Stallbauten als Begründung für eine Steuerung herangezogen werden, ein allgemeiner Druck jedoch nie bestand. „Die planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen, die sich auf die in Planungs- odor Teilräumen -befindliche Siedlungs-, Fremdenverkehrs-entwicklung -oder Freiraumnutzung erheblich auswirken sind-frühzeitig zur Entflechtung von Nutzungskonflikten festzulegen und-zu steuern.“ Daher ist dieses Ziel vorrangig zu streichen, sofern daran festgehalten werden sollte ist ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen: Das Instrument der planerischen Steuerung ... Freiraumnutzung durch Kumulation nachweislich erheblich auswirken, ist frühzeitig zur Entflechtung von Nutzungskonflikten zu prüfen... Dabei sind auch die Entwicklungs-ansprüche der landwirtschaftlichen Betriebe mit einzuplanen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung wird zurück genommen.
	1. Auch in der Begründung dazu S. 64: hier wird erhebliches Störpotenzial formuliert, dieses sollte so umformuliert werden, dass die Aussagen nur bei einer räumlichen Konzentration zutreffen, so dass bei	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen Es wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.

	Einzelvorhaben die planerische Steuerung nicht als Instrument empfohlen wird. Im Kapitel 3.2.1 01 7 S. 135 wird zurecht formuliert: Landwirtschaft muss bei der Absicht kommunaler Steuerung von landwirtschaftlichen Vorhaben in die Prozesse rechtzeitig eingebunden werden.	
	2. Entwicklung der Daseinsvorsorge	
	3. 04 4 Seite 67: Wie bereits formuliert ist diese Maßgabe aus landwirtschaftlicher und Bodenschutz Sicht sehr zu begrüßen „Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind die Erweiterungspotenziale bei bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten, bei Brachflächen sowie die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen und vorrangig zu nutzen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	4. 04 7 Seite 68: ebenso positiv ,,Auf eine flächensparende Bauweise, Erschließung und Grundstücksausnutzung der Gewerbegebiete sowie eine gezielte Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur ist hinzuwirken. “	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	5. In der Begründung. S. 77: Auch aus landwirtschaftlicher Sicht sehr gelungen formuliert „Dabei ist ein unter Umwelt- und Immissionsschutzgesichtspunkten möglichst konfliktfreier Standort im Rahmen einer gesamtkonzeptionellen Planung zu finden und die Belange von Land- und Forstwirtschaft zu berück-sichtigen. Zur Verwirklichung eines ressourcensparenden Umgangs mit Grund und Boden sind Potentiale qualitativ geeigneter Brachflächen vorrangig zu nutzen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	6. Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	
	7. 3.1.1 Bodenschutz 02 1 Begründung Seite 99: Hier sollte das auf Landesebene festgelegte Gebiet südlich Varel seitens des Landreises hinsichtlich der Kriterien geprüft und das Ergebnis in der Begründung festgehalten werden „Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorranggebiet Torferhalt befinden sich südlich der Stadt Varel und wurde nachrichtlich aus dem Landesraumordnungsprogramm 2017 übernommen und entsprechend dem Maßstab 1:50.000 in seinen Abmessungen räumlich konkretisiert.“	Die Festlegung 3.1.1 Ziffer 02 1 ist eine Zielvorgabe durch das LROP – VO 2017] und ist als solches der Abwägung nicht zugänglich. Im Aufstellungsverfahren zum LROP hatte die untere Landesplanungsbehörde hier schon um Rücknahme der Darstellung ersucht. Diesen Bedenken wurde nicht entsprochen, so dass für weitere Konkretisierungen kein Raum bleibt.
	8. Natur und Landschaft	
	9. Ab S. 91 Die im Landesraumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund sind im Regionalplan des Landkreises Friesland aus 38 km linienhaften Biotopen sowie aus den Kategorien Vorranggebiete Natur und Landschaft (14,12 ha), Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (2.446 ha) - Nationalpark und Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer, - und Vorranggebiete Natura 2000 hervorgegangen. Damit werden die Bedeutung der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit der Landbewirtschafter für diese Funktion deutlich.	Der Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	10. Grundsätzlich ist bei der Erarbeitung des naturschutzfachlichen Planzeichens „Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ (2.446 ha) im RROP die Filterung der Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans (LRP) (Verschneidung	Das Planzeichen „Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ ist ein unter der Kategorie „Natur und Landschaft“ gelistetes Planzeichen. Somit steht der Schutz von Brut- und Wiesenvögel sowie der Bodenschutz im Vordergrund. Das Planzeichen betont dabei die besondere Bedeutung

	Vorbehalt Natur und Landschaft und Vorbehalt Grünlandbewirtschaftung pp) durchgeführt worden, sodass eine entsprechende Reduzierung gegenüber dem Vorentwurf festzustellen ist. Dennoch sollte in der Begründung die ursprüngliche Bedeutung des Planzeichens für Brut- und Rastvogelhabitate herauskommen, wenn dem denn so ist.	der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grünland insbesondere durch die Milchviehweidehaltung. Dies schließt einen fallweise genehmigungsfähigen Umbruch von Grünland mit ein. Eine weitere Interpretation ist nicht angezeigt.
	11. Auch hinsichtlich Entwicklung der Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wurde für die räumliche Konkretisierung der aktuellen avifaunistischen Bestände neben der Empfehlung aus Karte 7 zusätzlich die Karte 1 des Landschafts-rahmenplanes „Arten und Biotope“ maßgebend als fachliches Kriterium für die Übernahme herangezogen worden. Dabei wurden die Überschneidungen ausgewählt, sodass 2.517 ha in diese Kategorie übernommen wurden. Diese Korrektur des LRP ist positiv zu bewerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	12. 3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	
	13. Zu 01 Seite 131: Die Aussagen zum Biossphärenreservat sind hinsichtlich der ggf. räumlichen Entwicklung differenzierter darzustellen als nachfolgend „Der Nationalpark bzw. das UNESCO-Biosphärenreservat bzw. das UNESCO-Weitnaturerbe „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Großschutzgebiet) ist gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und im Einklang mit den anderen räumlichen Nutzungsansprüchen im Landkreis Friesland und für zukünftige Generationen zu erhalten und zu entwickeln.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	• Insbesondere in der Begründung S. 131 sollte auch die kontroverse Diskussion um die Entwicklungszonen herauskommen oder das Thema im RROP besser verkürzt dargestellt werden „Im UNESCO Biosphären-reservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ sollen gemeinsam mit den hier lebenden und wirtschaftenden Menschen beispielhafte Konzepte zu Schutz, Pflege und nachhaltigen Nutzung und Entwicklung erarbeitet und umgesetzt werden. ~~Eine Entwicklungszone, die nach den Kriterien der UNESCO mindestens 50 % der terrestrischen Gesamtfläche des UNESCO Biosphärenreservates umfassen soll, existiert derzeit nur als sogenannte funktionale' Entwicklungszone und umfasst das Gebiet der niedersächsischen Küstenlandkreise. Die Entwicklungszone wird derzeit mit dem Anspruch einer ‚Modellregion für nachhaltige Entwicklung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Inselgemeinden sowie angrenzenden Küstenkommunen weiterentwickelt. “~~ 14. Diese (bisher nicht gestrichenen) Ausführungen suggerieren die Einvernehmlichkeit der angesprochenen Entwicklungszonen. Dieses sollte relativiert und das Ringen der politisch Verantwortlichen in den betroffenen Kommunen um das Für und Wider verdeutlicht werden. Zukünftige Entwicklungszonen würden spätestens im nächsten RROP Planzeichen für Natur und Landschaft generieren und die anderen Nutzungsansprüche nach hinten stellen. Friesland oder dem Nationalpark angrenzende Kommunen sollten nicht per se einer Entwicklungszone zugeschreiben werden.	Ob die Entwicklung größerer Teile des Landkreises mit dem Ziel einer internationalen Anerkennung als UNESCO- Biosphärenreservat als Entwicklungszone eine Option ist, ist den Städten und Gemeinden im Landkreis weiterhin frei überlassen. Der Landkreis Friesland beschneidet hierbei nicht in die kommunale Planungshoheit und überlässt seinen Kommunen die abschließende Entscheidung. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Auf S. 131f. werden Möglichkeiten genannt, wie eine solche Entwicklungszone aussehen kann. Unter Kap. 3.1.4 01 Ziffer 01 wird als Ziel der RO zudem benannt, dass eine solche Entwicklungszone des Biosphärenreservats nur im Einklang mit den anderen Nutzungsansprüchen im Landkreis erfolgen kann. Der Anregung wird gefolgt. Der Absatz wird entsprechend überarbeitet und es erfolgt eine dahingehende Klarstellung.

	Ab Seite 134 Landwirtschaft 3.2.1 Hier sind vom Grundsatz die wichtigsten Formulierungen aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag übernommen worden. Allerdings sind durch einige Begriffe und Zuordnungen im RROP die Intention, z.B. hinsichtlich der Bedeutung des Grünlandes als Wirtschafts-grünland für die wichtige Milchviehhaltung in Friesland, verändert worden. Hier sollte sich das RROP an die Formulierungen des Fachbeitrages halten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	So ist beispielweise im Punkt 01 4 Seite 135 eine Korrektur (fettgedruckte einfügen) vorzunehmen „Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft für die Ackernutzung und Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft für die Grünlandbewirtschaftung sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials - in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt“. Das Eingefügte ist dafür unter 05 herauszunehmen (so wie es in der Begründung auf der Seite 141 richtig erklärt wird): 05 „Gebiete ~~mit-hoher natürlicher Ertragskraft für- die Grünlandbewirtschaftung~~, mit ~~Schutz~~Funktion für die Kulturlandschaft, mit ~~Schutz~~Funktion für Natur und Landschaft oder Gewässer sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen - in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt“ Auch sollte der Text um den Zusatz „Schutz“ reduziert werden. Die Funktion der Landwirtschaft in den Gebieten ist eine grundlegende Erhaltungsaufgabe ungeachtet der Bewirtschaftungsform. Hier ist eine standortangepasste und ggf. dem Schutzziel nicht zuwiderlaufende Bewirtschaftung, wie sie jetzt stattfindet, Bedingung. Grundsätzlich sind die die Vorbehaltsgebiete aufgrund natürlich hoher Ertragskraft (sowohl für Ackerbau als auch für Grünlandnutzung) gleichranging mit den Vorbehaltsgebieten aufgrund besonderer Funktionen. Diese Funktionen der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft (hier: Wallheckengebiete), naturschutzfachliche Schutzkategorien (hier	Der Anregung wird gefolgt und die Formulierung entsprechend Stellungnahme angepasst Klarstellend wird angemerkt, dass keine Wertung zwischen den Vorbehaltsgebieten besteht.

	Landbewirtschaftung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten) und Trinkwasserschutzgebieten sind wichtig für den jeweiligen Raum und sind nicht nur auf Grünlandbewirtschaftung ausgerichtet.	
	Des Weiteren ist die Funktion der Landwirtschaft in den „Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aufgrund der besonderen Funktionen“ kein Gegensatz zwischen „intensiver“ Landwirtschaft und anderen Bewirtschaftungsformen, wie es im Umweltbericht S. 67 letzter Satz des zweiten Absatzes, unterstellt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Auf derselben Seite im Umweltbericht wird die Grünlandertragskraft in Richtung der besonderen Funktionen der Landwirtschaft geschoben. „Hierzu sind im RROP 3.2.1 01 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials - festgelegt. Diese sollen allgemein von zuwiderlaufenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden, bzw. die Belange der Landwirtschaft mit besonderem Gewicht im Rahmen der Abwägung berücksichtigen. Gleiches gilt für die überdies als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktion - festgelegten Bereiche, welche Grünlandgebiete sichern, die eine hohe natürliche Ertragskraft für die Grünlandbewirtschaftung aufweisen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht bewertet die möglichen Auswirkungen des RROP, er trifft jedoch keine eigenständigen Festlegungen.
	Hier wird das Planzeichen 4.1 (Herleitung der vergleichsweise ertragreicheren Voraussetzungen für die Grünlandbewirtschaftung) für die besonderen Funktionen vereinnahmt und gleichzeitig eine Nähe zu den naturschutzfachlichen Planzeichen Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, pflege- und entwicklung hergestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es lässt sich erkennen, dass die Raumplanung das Grünland unbedingt im Sinne der o.g. Bedeutung für Natur und Landschaft präferiert und seine grundlegende und wichtige Funktion als	Die Zuordnung ist richtig erfolgt. Wie oben bereits ausgeführt, erfüllt das Planzeichen Vorrang und Vorbehaltsgebiet „Grünland-bewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ in seinen Abstufungen

	Wirtschaftsflächen für die Futterbaubetriebe nicht wertschätzt. Entgegen den Aussagen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages wird hier eine falsche Zuordnung gewählt.	beide Funktionen. Die Bedeutung von Wirtschaftsgrünland wird in diesem Zusammenhang in der Begründung mit aufgenommen.
	Die Beschreibung der Landwirtschaft in der Begründung ab Seite 137 ist im Wesentlichen aus dem Fachbeitrag Landwirtschaft zusammengefasst worden. Allerdings ist der letzte Satz im vorletzten Absatz auf Seite 138 zu korrigieren: „Die derzeit schwachen Milchpreise bei 37 Cent pro kg Milch (Stand: 2018) schwächen die Betriebe und haben auch-die-investitionsbereitschaft, z.B. hinsichtlich Stallbaumaßnahmen, vermindert." Die Cent-Angabe im Zusammenhang mit dem Jahr 2018 kommt nicht aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag und der Satz kann komplett gestrichen werden. Die Bedeutung der Milchwirtschaft wird schon vorhergehend dargestellt. Grundsätzlich haben die Aussagen zur Landwirtschaft, auch wenn der Fachbeitrag 2015 erarbeitet worden ist, weiterhin Bestand. Auch mittlerweile eingetretene Veränderungen von Rahmenbedingungen, z.B. im Düngerecht, ändern nichts an den Zielen, Grundsätzen, Vorschlägen zu Vorbehaltsgebieten und Ausführungen im landwirtschaftlichen Fachbeitrag sowie in der Begründung zur Landwirtschaft im RROP-Entwurf.	Der Anregung wird gefolgt, der Satz wird korrigiert bzw. der Abschnitt in der Begründung aktualisiert und angepasst. Die grundlegende Aussage bleibt jedoch unberührt. Der Anregung wird gefolgt, der Teil Landwirtschaft in Kap. 3.2.1 wird korrigiert bzw. der Abschnitt in der Begründung in Bezug auf die aktuelle Gesetzeslage überarbeitet.
	Zur Ergänzung können im Nachgang zu dieser Stellungnahme im Austausch mit Frau Eckberg aus der aktuell verfügbaren Agrarstrukturerhebung gerne einige Eckdaten zur Landwirtschaft von uns aufgearbeitet werden, die dann ggf. tabellarisch in die Begründung des Kapitels 3.2.1 für die Endausfertigung des RROP eingefügt werden können. <u>Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus</u> In der Begründung Seite 173 wir im Vergleich zu 09 1 Seite 43	Im Rahmen der endgültigen Entwurfsfassungen werden die jeweils aktuellen Zahlen zum Stichtag eingearbeitet werden.

	(Steuerung Tierhaltungsanlagen) ausgewogener der potenzielle Zielkonflikt mit der Landwirtschaft angegangen Angesichts des dynamischen Strukturwandels in der Landwirtschaft, der mit der Errichtung von modernen, großen Tierhaltungsanlagen (vgl. Kap. 2.1, 09) einhergeht, gilt es aus sowohl für die Landwirtschaft als auch den Tourismus zukunftsfähigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die den jeweils notwendigen emissionsschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen. Im Falle von Nutzungskonkurrenzen sollten auf der Ebene der örtlichen Planung in Zusammenarbeit von Gemeinde und Landwirtschaft teilraumbezogene geeignete Steuerungs-instrumente und (ggf. einzelfallbezogene) Vereinbarungen entwickeln und eine sowohl zeitliche als auch räumliche Entflechtung zu erwirken“. <u>Wassermanagement. Wasserversorgung</u> 02 4 Seite 179: Die Formulierung ist unnötig, da es flächendeckend gilt „in den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung soll sich die landwirtschaftliche Bodennutzung an den Grundsätzen der guten landwirtschaftlichen Praxis ausrichten.“ Ebenso ist dieses im Text der Begründung, Seite 185 sowie 186 zu ändern. 05 2 „Bestehende, über den Gemeinbrauch hinausgehende und geplante Wasserentnahmen sollen grundsätzlich auf ihre Vereinbarkeit mit den örtlichen Gegebenheiten des Naturhaushaltes geprüft und angepasst werden.“ Und 3 „Grundwasserabsenkungen aufgrund von Wassergewinnung sind nicht raumverträglich, wenn sie zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen innerhalb der Oberflächen- und bodenwasserbestimmten Naturschutzgebieten sowie von wertvollen Biotopen führen“. Hier sind die auch Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung und die Kulturpflanzen zu berücksichtigen. Außerdem sind die	Die Ausführungen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen werden zur Kenntnis genommen. Der Absatz wird zu Gunsten der Regelung des LROP zurück genommen. Die gute landwirtschaftliche Praxis ist insbesondere in den Trinkwasserschutzgebieten von besonderer Bedeutung und wird hier unabhängig von deren ubiquitären Geltung besonders hervorgehoben. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Überlagerung von Vorranggebieten Trinkwasserschutz mit Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft kommt dem Wasser als Grundlage der Landwirtschaft bereits ein zu berücksichtigendes Gewicht zu. Einer weiteren Festlegung bedarf es nicht, da die Belange in den jeweiligen Zulassungsverfahren geregelt werden müssen.

	Auswirkungen auf Gebäude und Nutzungen sowie Versalzungen darzustellen. Umfangreiche Beweissicherungen sind im Zuge entsprechender Wasserrechtsverfahren vorzunehmen. Dies sollte im Text verarbeitet werden. Wir möchten Sie bitten, die aufgeführten Bedenken, Hinweise und Anregungen bei der Überarbeitung des Entwurfes zu berücksichtigen.	

38 LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<u>aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen</u>: Da im Landkreis Friesland keine Salzstockhochlagen und subrosionsanfälligen Schichten in relevanter Tiefenlage vorliegen, ist eine Erdfallgefährdung im Landkreis auszuschließen. Lokal sind setzungsempfindliche Lockergesteine im Baugrund vorzufinden, die bei Bauvorhaben gesondert berücksichtigt werden sollten. Wir empfehlen im Zuge von Bauvorhaben die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NI BIS (http://nibis.lbeq.de/cardomap3A können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. <u>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</u> Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des vom o.g. 1. Entwurf des RROP 2018 des LK Friesland betroffenen Gebietes Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung liegen, die von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung sind und die teilweise auch im Landes-Raumordnungsprogramm LROP als Vorranggebiete festgelegt sind: Diese Flächen sollten nicht überplant werden. Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die gründungs-technischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrund-erkundung sind im konkreten Bauleitplan- bzw. Planfeststellungs- oder Bauge-nehmigungsverfahren abzuprüfen und mit einzubeziehen. Die Lagerstätten 1. + 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte werden überprüft, die LROP VRG werden ergänzt und in die ZD des RROP übernommen.

	Kartenserver des LBEG (www.lbea.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen - NI BIS KARTENSERVER) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.befljTiedersachserrde - Karten, Daten und Publikationen - NIBIS KAR - TENSERVER - Web Map Services) eingesehen werden.	
	<u>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</u> Wir betonen noch einmal die Empfehlung einer landkreisweiten Bodenfunktions-bewertung unserer letzten Stellungnahme zum RROP des Landkreises Friesland vom 27.03.2018 (L3.3-L68502-03-2014-0012-002-Scha). Vom Landkreis können im RROP Hinweise auf spezielle, lokale bodenkundliche Bedingungen aufgezeigt werden. So sind Aussagen zur potenziellen Verdichtungsempfindlichkeit, zur Verschlämmungsneigung und Erosionsgefährdung, zur Grobeinschätzung als Versickerungsstandort, zur Grundwasser-situation, zum Vorkommen sulfatsaurer Böden und zu möglichen Altablagerungen möglich. Im Rahmen der Begründungen zu solchen Plänen können Landkreise auch Angaben zu bodenschutzfachlichen Vorsorgemaßnahmen machen. Wir empfehlen die Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten (http://nibis.lbeq.de/cardomap3A als eine wichtige Datenbasis zum Schutzgut Boden im RROP zu benennen. Lediglich die Erwähnung, dass flächendeckend Bodeninformationenvorliegen und verfügbar sind, reicht hier nicht aus. Als ein Grundsatz der Raumordnung im Landkreis Friesland kann zudem das nationale Flächensparziel in den RROP übernommen werden. Die Bundesregierung hat 2002 als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf maximal 30 ha pro Tag festgelegt. Das integrierte Umweltprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB) setzt für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Für Niedersachsen ergibt sich daraus anteilig eine Flächenneuinanspruchnahme von 3 ha pro Tag bis 2020. Tatsächlich	Bodenfunktionsbewertungen werden z.T. übernommen und ergänzt, insbesondere zum Thema sulfatsaure Böden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine redaktionelle Übernahme in der Begründung geprüft. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Flächensparziel ist Grundaufgabe der Raumordnung und dem wird insbesondere im Kapitel 2.2 Rechnung getragen. Einer weitergehenden Festlegung bedarf es nicht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	waren es 2014 aber noch 10 ha pro Tag. Das nationale Flächensparziel gilt praktisch u.a. für die Raumordnung, die den Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit der Ressource Boden pflegen sollte. <u>Aus Sicht des Fachbereiches Markscheiderei wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</u> <u>Bergrechtsgebiet:</u> Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen hauptsächlich im ehemaligen Herzogtum Oldenburg. Aufgrund des Staatsvorbehaltes begründet im Oldenburgischen BergG von 1908 auf Erdöl, Bitumina und Salz, sind Erdölaltverträge und Salzabbaugerechtigkeiten nicht zu berücksichtigen. Ein Bereich des Verfahrensgebietes liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im ehemaligen Königreich Hannover. Von 1904-1982 waren selbständige Salzabbaugerechtigkeiten im Grundbuch eintragbar. Die für Sie notwendigen Angaben entnehmen Sie bitte bei den Grundbuchämtern aus dem sogenannten Salzgrundbuch. Bitte teilen Sie uns per Mail an kirsten.kempf@lbeq.niedersachsen.de mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Abbaugerechtigkeiten im Grundbuch hinterlegt sind. <u>Bohrungen:</u> Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen mehrere Bohrungen. Die nachfolgenden UTM Zone 32N Koordinaten sind auf ihre Genauigkeit hin nicht durch uns überprüfbar. Für nähere Informationen zu den genannten Bohrungen wenden Sie sich bitte an die Mobil Erdgas-Erdoel GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover; die Neptune Energie Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems); die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Str. 160, 34119 Kassel und die BEB Erdgas und Erdoel GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover. <u>Erdölaltverträge:</u> Das Verfahrensgebiet überdeckt nach dem hier vorliegenden Datenmaterial den Erdölaltvertrag: Erdölaltvertrag Unternehmen E 0049 Meppen Neptune Energie Deutschland GmbH Für weitere Informationen zu dem angegebenen Erdölaltvertrag wenden Sie sich bitte an die Neptune Energie Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems). Erdgasverträge: Das Verfahrensgebiet überdeckt nach den uns bekannten Unterlagen keine Erdgasverträge. <u>Schlammgruben:</u> In dem Gebiet oder in unmittelbarer Nähe dazu befinden sich nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Schlammgruben: Schlammgrube Ostwert Nordwert Unternehmen Wangerland-Schilling, Zeltplatz 32435835,216 5950600,476 k. A. Bockhorn. Grabstede T1 32433402,000 5907621,000 k. A. Varel 1 32446550,442 5914754,562 k. A. Varel 2 32447030,226 5912955,270 k. A. Varel 3 32447070,222 5913774,944 k. A. Die angegebenen UTM Zone 32N Koordinaten sind auf ihre Genauigkeit hin nicht durch uns überprüfbar. Kohlenwasserstoff- und Salzstrukturen: Im Verfahrensgebiet liegen nach den hier vorliegenden Angaben die folgende kohlewasserstoffführende Struktur vor: Aktives Erdölfeld Varel. Nach dem uns zur Verfügung stehenden Datenmaterial liegen innerhalb der Verfahrensgrenzen die folgenden Salzstrukturen vor: Salzstöcke und Salzkissen aus dem Erdzeitalter Perm. Die Strukturen können über den NIBIS Kartenserver (http://nibis.lbea.de/	Schlammgruben sind nicht raumbedeutsam, sondern von lokaler Bedeutung und in den Geodatenpool des Landkreises aufgenommen. Sie sind bei konkreten Bauleitplanungen mit in die Betrachtung der Raumwiderstände und Besonderheiten einzustellen. Eine Kennzeichnung in der ZD und Aufnahme als Planzeichen ist nicht vorgesehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

	cardomap3/) eingesehen werden. Dazu bitte bei den Themenkarten unter Geologie die Salzstrukturen Norddeutschlands und unter Rohstoffe die Erdöl- und Erdgaslagerstätten auswählen. <u>Bergbau:</u> In dem Verfahrensgebiet befinden sich nach uns vorliegenden Daten keine Tagesöffnungen. Sonstige bergbauliche Belange sind hier nicht bekannt. <u>Erdfallgebiete:</u> In dem Verfahrensgebiet sind nach den uns vorliegenden Daten keine Erdfallgebiete ausgewiesen. <u>Leitungen:</u> Nach den uns vorliegenden Daten durchziehen das Gebiet uns bekannte ober- bzw. unterirdische Leitungen. Die Betreiber sind: EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg; NWO Nord-West Oelleitung GbmH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim an der Ruhr; OGE Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen; RWE AG, Altenessener Straße 35, 45141 Essen; STORAGE ETZEL GmbH, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg. Die genaue Lage der Leitungen ist bei den Betreibern zu erfragen. Wir bitten daher darum die genannten Betreiber beim Verfahren zu beteiligen. Baubeschränkungsgebiete: Für den Bereich des o.g. Verfahrens sind Baubeschränkungsgebiete nach § 107 BbergG nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht zu berücksichtigen. Die zuständige Stelle für die Ausweisung von Baubeschränkungsgebieten ist die Landesregierung. Wir möchten Sie bitten für unsere Unterlagen das Verfahrensgebiet mit Darstellung der Flurstücke im alten Stand in einem DWG- oder DXF-Format oder als Shapefile mit Angabe des verwendeten Koordinatensystems mit Projektionsdatei (.prj) an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kirsten.kempf@lbeq.niedersachsen.de	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Leitungen sind mit dem Planzeichen Leitungskorridor und mit den Planzeichen ELT-Leitungstrasse bzw. Rohrfernleitungstrasse dargestellt. Die genannten Betreiber wurden separat beteiligt Eine Weitergabe der ALKIS Daten (hier Flurstücke) ist lt. Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen(AGNB) des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachen (LGLN) nicht gestattet. Darüber hinaus ist eine flurstücksscharfe Darstellung, aufgrund des Maßstabs 1:50.000 der Zeichnerischen

	Wir möchten Sie darüber hinaus darum bitten, bei weiteren Anfragen (vorzugsweise in digitaler Form) die Darstellung der Flurstücke im alten Stand in einem DWG- oder DXF-Format oder als Shapefile mit Angabe des verwendeten Koordinatensystems den jeweiligen Unterlagen gleich beizufügen und an poststelle@lbea.niedersachsen.de zu senden. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Darstellung des RROP nicht korrekt.

39 Bundes-aufsichts-amt für Flug-sicherung	durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungs-einrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungs-anlagen Stand: April 2019. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungs-einrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungs-organisationen gemäß § 18a Abs. la, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungs-einrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungs-organisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungs-einrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung und den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Fachrecht werden die genannten Kriterien bezüglich Schutzabstand, Höhenbeschränkung und Anlagenschutzbereichen abgeprüft. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des RROP, da keine unmittelbaren Zulassungsfestlegungen getroffen werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: April 2019. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungs-einrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Ihre Anfrage mit dem Aktenzeichen - (Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Friesland) wurde vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung abschließend bearbeitet. Sie können das Ergebnisdokument mit Hilfe Ihres Browsers mittels folgender Zugangsdaten bis zum 30.05.2019 herunterladen: URL: https://www.anlagenschutz.baf.bund.de/ downloads/client/MjAxOTAOMTcwMDAzlTElNTUOODk2MTY2MDQ Passwort: pbo7D*ub9*cJFA+g Bitte bewahren Sie die für diesen Vorgang gültigen Zugangsdaten sorgfältig auf.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

40 Landkreis Leer	der Landkreis Friesland stellt derzeit das Regionale Raumordnungsprogramm auf und hat hierzu das Beteiligungs-verfahren eingeleitet. Zum vorgelegten 1. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung: An der Grenze der Landkreise Leer und Friesland liegt das FFH-Gebiet 10 „Lengener Moor, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor", das auch im Landkreis Friesland als Vorranggebiet Natura 2000 und als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt ist. Hierzu wird auf die gemeinsam vorgenommene Sicherung als NSG verwiesen. Ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung grenzt an den Landkreis Leer an. Hierbei handelt es sich um ein Gebiet, das über das eigentliche in den Landkreisen Friesland und Wittmund gelegene Wasserschutz-gebiet „Klein Horsten" hinausgeht und eine geplante Erweiterung des Schutzgebietes, die bis in den Landkreis Leer reicht, mit einbezieht. Diese Gebietserweiterung ist dem Landkreis Leer bekannt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse ist die bereits im Planfeststellungsverfahren befindliche 380 kV-Leitung Emden-Conneforde aufgenommen. Im Bereich der Kreisgrenze zeichnet sie den Verlauf der landesplanerischen Feststellung nach. Bei dem der Landkreis Leer nächstgelegenen Vorranggebiet Windenergienutzung (ca. 1,5 km Entfernung) handelt es sich um den bestehenden Windpark Bullenmeersbaeke in der Gemeinde Zetel. Das nächstgelegene „Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Sand)" Nr. 31 „Plaggendamm" liegt in einer Entfernung von 2km. Auswirkungen auf den Landkreis Leer sind durch diese Festlegungen nicht zu erwarten. Es bestehen zu den genannten Aspekten des 1. Entwurfs keine Bedenken oder weiteren Anmerkungen und Hinweise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

41 Energie-kontor AG	Auf dem Gebiet des Landkreises Friesland planen wir innerhalb der Gemeinde Bockhorn in der Fläche "Bockhorn" die Errichtung und den Betrieb von bis zu 4 Windenergieanlagen. Die Fläche „Bockhorn" ist im 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungs-programms (im Folgenden "1. Entwurf") nicht als Vorrangfläche für Windenergie-anlagen ausgewiesen, da der Landkreis Friesland nach der Begründung zum 1. Entwurf lediglich die bestehenden Windvorrang-gebiete überprüft und keine neuen Flächen ausweist. Wir beantragen, die in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellte Fläche „Bockhorn" im Regionalen Raumordnungs-programm des Landkreises Friesland als Vorranggebiet Windenergie-nutzung auszuweisen. Begründung: Die von uns beplante Fläche hält alle vom Landkreis Friesland für die Überprüfung der bestehenden Vorranggebiete erforderlichen Kriterien ein, bzw. teilweise werden diese Kriterien sogar übererfüllt. So hält die Fläche „Bockhorn" 800 m zur Ortschaft und 600 m zur Einzelbebauung ein. Nach den im 1. Entwurf genannten Kriterien zur Überprüfung der Bestandsgebiete ist zur Wohnbebauung lediglich ein Schutzabstand von 300 m einzuhalten. Die Fläche liegt zudem weder im Wald noch in einem Natura 2000-Gebiet oder im Natur-schutzgebiet. Es sind auch keine Vorranggebiete Rohstoff-sicherung, Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung oder ruhige Erholung des RROP 2003 betroffen. Weiter liegt die Fläche außerhalb der Wasserschutzgebiete Zone I sowie der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil. Wir bitten daher um Ausweisung der Fläche „Bockhorn“ als Vorranggebiet Windenergie-nutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland.	Aufgrund des Hinweises des Amtes für regionale Landesentwicklung erfolgt eine Neufassung des Kapitels 4.2 Ziffer 04. Hierbei werden die bestehenden Vorranggebiete sowie die im Geltungszeitraum des RROP seit 2003 darüber hinaus ausgewiesenen Flächen anhand landkreisweit einheitlicher Kriterien überprüft und bei dauerhafter Eignung in das RROP als Vorranggebiete zur Windenergienutzung übernommen. Nach derzeitigem Stand sind ca. 106 MW in Vorranggebieten im RROP und denen der Städte und Gemeinden gesichert. Die Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie umfassen derzeit eine Fläche von rd. 475ha. In Bezug auf das landesplanerische Ziel von 100 MW und auch den Anforderungen des Windenergieerlasses (geforderte 391,2ha) ist damit jedenfalls kreisweit der Windenergie substanziell Raum eröffnet. Damit kann der Landkreis und auch die jeweiligen Städte und Gemeinden eine Auswahlentscheidung über die aufzunehmenden Gebiete treffen (OVG Münster, 17.05.0217, 2 D22/15NE). In diesem Fall wird der dauerhaften Sicherung und dem Repowering der Vorzug vor der Neuausweisung gegeben. Eine Ausweisung zusätzlicher Gebiete ist darüber hinaus nicht erforderlich und wäre zudem ein Eingriff in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden, dem es aufgrund des substanziellen Raums für die Windenergie an Rechtfertigung fehlt. Darüber hinaus können die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit über die weitere Ausweisung von Flächen oder dem Repowering von bestehenden Vorranggebieten entscheiden.

42 General-direktion Wasser-straßen und Schifffahrt - Aurich	Gegen die Neuaufstellung des RROP bestehen seitens der WSV keine grundsätzlichen Einwände, sofern der Widmungszweck der davon berührten Bundeswasserstraßen Jade und Nordsee einschließlich deren Unterhaltung und des Betriebes der bundeseigenen Anlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiterhin gewährleistet bleibt. <u>Grundsätzliches zu WSV-Belangen:</u> Die Jade und die Nordsee (bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres) sind als Seewasserstraßen Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) und stehen gemäß Art 87 Abs.1 Satz 1 i.V. mit Art 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau § 12 Abs. 1 WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestands-änderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Zu den Bundeswasserstraßen gehören u.a. gemäß § 1 Abs. 4 WaStrG auch Seezeichen, Radartürme und Antennenträger einschließlich der jeweiligen bebauten Grundstücke. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig und verstößt gegen höherrangiges Bundesrecht, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der WSV oder der Widmungs-zweck beeinträchtigt werden. Der Status der Bundeswasserstraßen Jade und Nordsee als gewidmete Verkehrswege ist daher im Rahmen der Neuaufstellung des RROP entsprechend zu beachten. Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dürfen - als Kernbestandteile des Widmungszwecks - weder unmittelbar noch mittelbar durch Regelungen des RROP berührt werden. Maßnahmen der WSV zum Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasser-straßen haben zum Zweck, unter Berücksichtigung weiterer Belange	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und der Widmungszweck bleibt uneingeschränkt erhalten. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

	(u.a. Wasserwirtschaft, Naturhaushalt etc.) die Schifffahrt auf den Bundeswasserstraßen aufrecht zu erhalten und den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen zu erhalten oder wiederherzustellen. Unterhaltungsarbeiten wie z.B. Baggerungen, Buhnen- und Deckwerksinstandsetzungen und Verkehrssicherungsaufgaben werden zum Großteil vom Wasser aus durchgeführt. Es sind im Planungsbereich aber auch Arbeiten an Land bzw. vom Land aus erforderlich, wie z.B. das Setzen von Schifffahrtszeichen, Reparatur und ggf. Erneuerung von Steuer-kabeln sowie Holzungen, um die notwendige freie Sicht sowohl auf Schifffahrtzeichen als auch auf Vermessungspunkte der WSV beizubehalten. Die Gewährleistung eines ungehinderten landseitigen Zugangs muss auch für die Arbeiten Dritter im Auftrag der WSV gelten, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes im Rahmen der Verwaltung der Bundeswasserstraßen notwendig sind. Die Unterhaltung der Seewasserstraßen umfasst gemäß § 8 Abs. 5 WaStrG u.a. auch Arbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Insel Wangerooge. Zur Gewährleistung des sicheren Schiffsverkehrs betreibt die WSV eigene (Richt-) Funkstrecken, die entsprechende Freihaltebereiche erfordern (siehe Anlage 3).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Friesland und die Inselgemeinde Wangerooge würden eine verstärkte Unterhaltung der Fahrrinne der Fährstrecke Wangerooge-Harlesiel sehr begrüßen.
	<u>Konkrete Betroffenheit von WSV-Belangen und Hinweise zu den RROP-Unterlagen:</u> **In der zeichnerischen Darstellung zum RROP** wurde über große Teile des Strombauwerks Minsener Oog die Signatur „2.2 *Vorranggebiet Natur und Landschaft“* gelegt. Ich weise jedoch darauf hin, dass Minsener Oog sowie weitere umgebende Flächen im Nordsee-Jadebereich ausweislich des Bestands-verzeichnisses der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsens weder einer Gemeinde noch einem Landkreis zugeordnet sind, so dass hier weder eine formelle noch eine fachliche Zuständigkeit des Landkreises Friesland gegeben ist. Von nachrichtlichen Darstellungen abgesehen, sind somit keinerlei Festlegungen durch den Landkreis Friesland für diese Bereiche zu	Dem Hinweis wird gefolgt. Die „Minsener Oog“ bfindet sich außerhalb des Planungsraums und wird in der zeichnerischen Darstellung nicht mit Festsetzungen belegt.

	treffen und die Signatur ist daher aus der zeichnerischen Darstellung zu entfernen.	
	Auf Seite 31 des RROP-Textentwurfs wird unter 02 Satz 2 angeführt: „Zur dauerhaften Sicherung bzw. Wiederherstellung der Schutzdünen und Deckwerke auf der Insel Wangerooge sind ständig Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen." Hierzu weise ich darauf hin, dass die Aufgaben des Bundes für den Inselschutz auf Wangerooge in der „Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Zuständigkeiten für den Inselschutz auf Wangerooge" vom 12.10.2016 zwischen dem Bund und Land Niedersachsen detailliert festgelegt worden sind (siehe Anlage 1). Der Bund nimmt danach in dem Bereich beginnend vom Westkopf über die gesamte Seeseite bis zum Beginn der Nordostdünen die zur Sicherung des Bestandes der Insel erforderlichen Maßnahmen wahr und erhält das bestehende wasserbauliche System zur Bestandssicherung der Insel aus Deckwerken, Buhnen, Strandmauer vor dem Ort Wangerooge und Dünen mit auf- oder vorgelagerten Deckwerken. Die Schutzfunktion dieser Bauwerke unterliegt nach § 2 der Vereinbarung einer fortlaufenden bautechnischen und morphodynamischen Überprüfung, welche den Handlungsrahmen und Änderungsbedarf für den Bund bestimmt. Eine Ausweitung der so definierten Bundeszuständigkeit durch das RROP ist somit nicht zulässig. Gleiches gilt im Hinblick auf die Fußnote 38 auf Seite 195.	Dem Hinweis wird gefolgt.
	Auf Seite 33 des RROP-Textentwurfs wird in Ziffer 11 auf Planungen im Küstenmeer und den Belang der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs eingegangen. In inhaltlicher Hinsicht ist diese Zielsetzung grundsätzlich begrüßenswert und wird seitens der WSV ohnehin durchgängig verfolgt, aber im Küstenmeer ermangelt es dem Landkreis Friesland - wie bereits eingangs erläutert - an der entsprechenden Regelungskompetenz, so dass diese Festsetzung zurück zu nehmen ist. Die Zielsetzung des LROP in dessen Ziffer 11 Satz 1 ist zudem aus hiesiger Sicht ausreichend.	Dem Landkreis Friesland ist es grundsätzlich nicht verwehrt, eigene Anforderungen an die Zielsetzungen von Bund und Land weitergehend zu stellen, soweit und sobald die Auswirkungen der Inselgemeinde Wangerooge betroffen ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf die VV hingewiesen. Der Auftrag an die Insel Wangerooge bleibt jedoch auch derselbe.

	Auf Seite 137 des RROP-Textentwurfs wird in der rechten **Tabellenspalte in Ziffer 05 im Satz 1** durch wörtliche Übernahme des LROP-Textes ausgeführt, dass auch die Belange der Küstenfischerei im Landkreis Friesland bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen seien. Aus hiesiger Sicht könnten von einem solchen Grundsatz lediglich Belange der Küstenfischerei erfasst sein, die einen landseitigen Bezug zum Kreisgebiet aufweisen, z.B. in den Häfen. Aber im Küstenmeer ermangelt es dem Landkreis Friesland an der entsprechenden Gebietszuständigkeit und Regelungskompetenz, so dass die Formulierung in geeigneterer Weise abzufassen ist.	
	Die im vorletzten Absatz auf Seite 194 des RROP-Textentwurfs zitierte Verordnung über den Schutz der Randdüne auf der Insel Wangerooge der WSD Nordwest vom 27. Okt. 1972 - W3A-21-5753/72-3a – wurde ersetzt durch die Verordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt über den Schutz der Randdünen auf der Insel Wangerooge *(Dünenschutzverordnung Wangerooge)* vom 06.06.2016 (VkBl. 2016 Seite 439, siehe Anlage 2). Der Satz sollte daher entsprechend neu gefasst werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; eine redaktionelle Anpassung erfolgt zur endgültigen Fassung des RROP.
	Im letzten Absatz auf Seite 195 des RROP-Textentwurfs werden potentielle negative Auswirkungen - u.a. - auf die *Schiffssicherheit* aufgrund der Realisierung von Großprojekten thematisiert. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass die Zuständigkeit für „Schiffssicherheit“ bei der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr liegt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Im ersten Absatz auf Seite 196 des RROP-Textentwurfs wird ausgeführt, dass die Unterhaltungsbaggerungen der Fahrgewässer vor den Inseln einen „verstärkten Sandabtrag" zur Folge haben können. Aus Sicht der WSV entspricht dies nicht den vorliegenden Erkenntnissen. Der Satz sollte daher umformuliert werden und keine diesbezüglichen Mutmaßungen enthalten. Auf Seite 220 des RROP-Textentwurfs werden in der rechten Tabellen**spalte in Ziffer 01 Satz 4** die „Sicherung der Schifffahrtswege“ als Ziel definiert und in **Satz 5**	Der Hinweis wird überprüft.

	wird die Inselfährverbindung Harlesiel-Wangerooge als Vorranggebiet „Fährverbindung" festgelegt. **In der zeichnerischen Darstellung** werden zudem weitere Vorranggebiete „Fährverbindung“ in den Wattbereichen dargestellt. Auch hierzu weise ich darauf hin, dass der Landkreis Friesland mangels entsprechender Gebiets-zuständigkeit keine Regelungskompetenz besitzt. Der Satz 4 ist daher umzuformulieren, ggf. als Grundsatz („Die Schifffahrtswege ... sind von besonderer Bedeutung ...“).Der Satz 5 stellt eine unzulässige Festlegung dar und kann daher keinen Bestand haben. In der zeichnerischen Darstellung sind die eingetragenen Fährver-bindungen lediglich als „nachrichtlich“ darzustellen.	Maßnahmen auf sein Planungsgebiet haben und insbesondere die Daseinsvorsorge in eigener Zuständigkeit treffen. Die gilt insbesondere für die Anforderungen an die Versorgungssicherheit der Insel eben durch die Leichtigkeit und Zuverlässigkeit der Fährverbindung.
	Auf Seite 221 des RROP-Textentwurfs muss es in der rechten Spalte neben Ziffer 03 des LROP sicherlich dementsprechend auch „03“ statt „02“ im RROP-Entwurf heißen.	Es erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung
	Im Absatz zu 01 auf Seite 222 des RROP-Textentwurfs wird der Jade-Weser Port als „Tiefseehafen“ bezeichnet; zutreffender ist jedoch der Begriff „Tiefwasserhafen“.	Es erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung
	Im Absatz zu 03 auf Seite 224 des RROP-Textentwurfs wird nicht deutlich, ob künftige Ausbaumaßnahmen des Jade-Weser Ports oder dessen - längst erfolgte - Errichtung als mögliche Ursachen für die Verschlickung von Häfen gemeint sind. Des Weiteren sollte der Begriff „Wartezone vor Wangerooge“ erläutert werden. Da sich der Absatz aber im Wesentlichen mit dem außerhalb des Kreisgebietes liegenden Wasserstraßenbereich befasst, wo keine Zuständigkeit des Landkreises vorliegt, sollte er entweder gestrichen oder in einer geeigneten/zulässigen Weise formuliert werden.	Es erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung Der Begriff Wartezone wird durch die Begrifflichkeit „Neuen Reede Nord“ (nördlich von Wangerooge) ersetzt.
	In die zeichnerische Darstellung sollten die Freihaltebereiche für die Funkstrecken der WSV (Revier- und Datenfunk) aufgenommen werden; geeigneterweise als Vorranggebiete „Funkstrecke“ (z.B. angebunden an den Infrastruktur- bzw. Verkehrsbereich). Innerhalb der Freihaltebereiche müssen Bauhöhenbeschränkungen und Korridorbreiten beachtet werden. Die Funkstrecken dürfen nicht	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der relativ starken Veränderbarkeit der Funkstrecken erfolgt keine Übernahme in die zeichnerische Darstellung. Die im Landkreis Friesland befindlichen Richtfunkstrecken werden jedoch zur Information als Beikarte der Begründung beigefügt.

	durch hohe Bauwerke wie z.B. Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Das ausgewiesene Vorranggebiet „Windenergienutzung Bassens“ liegt nach hiesiger Einschätzung im Freihaltebereich eines Funkkorridors (siehe rot-gestrichelte Linie über dortigen Bereich in der Anlage 3). Ich bitte darum, das örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee in die weiteren Planungen zur Entwicklung und Nutzung dieses Gebietes sowie in die nachgelagerte Bauleitplanung einzubinden. Anlagen: Anlage 1: Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Zuständigkeiten für den Inselschutz auf Wangerooge vom 12.10.2016 Anlage 2: Dünenschutzverordnung Wangerooge vom 06.06.2016 Anlage 3: Freihaltebereiche für WSV-Funkstrecken	Die Festsetzung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung basiert auf einer abgeschlossenen Bauleitplanung sowie entsprechender fachgesetzlicher Genehmigung zur Errichtung der Anlagen. Eine Berücksichtigung der Belange ist somit gewährleistet und einer gesonderten Beteiligung bedarf es nicht.

43 Landkreis Weser-marsch	zum o.g. Beteiligungsverfahren nimmt der Landkreis Wesermarsch wie folgt Stellung: 1) Im Südosten des Landkreises Friesland sind nördlich der Bundesstraße 437 das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei (Nr. 14) und das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Klei (Nr. 44) festgelegt. Diese sind - bedingt durch die Überlagerungen mit weiteren Festlegungen - grafisch in der Zeichnerischen Darstellung nur schwer (Nr. 14) bzw. gar nicht lesbar (Nr. 44) und konnten nur durch die Tabelle 4 auf den Seiten 162-165 sowie durch die Beikarte auf der Seite 167 bestimmt werden. Wir regen an, alternative Darstellungsweisen zur besseren Lesbarkeit zu prüfen (z.B. durch das Verschieben der Kreissignatur zur Angabe der Rohstoffart). 2) Abschließend weist der Landkreis Wesermarsch redaktionell darauf hin, dass in der Legende zur Zeichnerischen Darstellung zum Planzeichen 11.22 („Vorranggebiet Hauptabwasserleitung") bisher nur die eigentliche Leitungstrasse aufgelistet ist und keine Angabe zur Art des Abwassers erfolgt. Hier regen wir an, die Leitungstrasse mit dem auch in der Zeichnerischen Darstellung verwendeten Kreissymbol zu ergänzen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung	Die Darstellung der VRG Rohstoffgewinnung wird überarbeitet und mit den anderen Planzeichen abgestimmt. Das Planzeichen Hauptabwasserleitung ist in der Legende nicht vollständig dargestellt. Die Legendenbezeichnung wird um W und S ergänzt.

44 Ammerländer Landvolkverband e.V.	hiermit möchten wir uns fristgerecht zum ersten Entwurf des RROP für den Landkreis Friesland äußern und eine Stellungnahme abgeben. Der Ammerländer Landvolkverband vertritt die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe auf kommunaler und Landkreisebene. Da wir auch in der Friesischen Wehde (Zetel, Bockhorn, Varel) ca. 200 Mitglieder haben, möchten wir deren Bedenken und Anregungen in das Verfahren einbringen. Der Wirtschaftszweig Landwirtschaft hat im Landkreis Friesland einen höheren Stellenwert als in vielen anderen Landkreisen, da 72 % der Landkreisfläche durch mehr als 600 Betriebe landwirtschaftlich genutzt werden. 4 % der erwerbstätigen Personen im Landkreis Friesland arbeiten direkt in der Land- und Forstwirtschaft, hinzu kommt der vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereich. Es werden hochwertige Nahrungsmittel überwiegend Milch und Fleisch für die Bevölkerung produziert. Durch die Land- und Forstwirtschaft erfolgt zudem eine nachhaltige Gestaltung der Kulturlandschaft im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die Leistungsfähigkeit der überwiegend durch Familien geführten Betriebe muss daher erhalten und deren Entwicklungsmöglichkeiten gerade im Hinblick auf die Gewährleistung der notwendigen Flächenausstattung gesichert werden. Im ersten Entwurf des RROP ist die Weiterentwicklung und Stärkung der Landwirtschaft in den Grundsätzen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes (Kapitel 1.1) für die nächsten zehn Jahre als Ziel formuliert. Auf den hohen Flächenverbrauch für Gebäude- und Verkehrsflächen seit 2001 wurde ebenfalls im Entwurf auf Seite 12 hingewiesen. Es wäre daher zielführend, auf der Seite 96 des Entwurfs den im LROP 2017 vorhandenen Passus „Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zu Erhaltung ihrer vielfältigen Funktionen ... insbesondere auch der Sicherung der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden“ auch im Entwurf des RROP 2018 unter 3.1.1 Ziele und Grundsätze zu formulieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Soweit das RROP keine eigenen Festsetzungen trifft, gelten die des LROP unmittelbar. Dem Hinwies wird in diesem Sinne also nicht gefolgt.

	Unter 3.1.2 Natur und Landschaft werden überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes als Vorranggebiete Biotopverbund räumlich festgelegt, um heimische Tier- und Pflanzenarten nachhaltig zu sichern. Viele Landwirte der Friesischen Wehde befürchten, dass der auch gesetzlich geforderte Biotopverbund dazu führt, dass intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen werden, um eine vollständige Vernetzung der definierten Kernflächen zu erreichen. Dies betrifft auch das NSG Bockhorner Moor. Hier hat ein Landwirt z.B. mehr als 30 Hektar auf deren intensive Bewirtschaftung er angewiesen ist, um qualitativ hochwertiges und ausreichend Futter für seinen Milchviehbetrieb zu erzeugen. Sämtliche Flächen, die den Status Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünland haben, aber auch Flächen ohne Status dürfen nur mit Einverständnis des Eigentümers und Bewirtschafters durch Bewirtschaftungsauflagen zur Vernetzung von Kernflächen herangezogen werden. Ein in Abständen möglicherweise erforderlicher Grünlandumbruch muss auf den Grünlandflächen unabhängig vom Status möglich bleiben. Unter 3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete wird die Erhaltung und Entwicklung des UNESCO-Biosphärenreservates „niedersächsisches Wattenmeer“ als Ziel formuliert. In der sogenannten „funktionalen Entwicklungszone“ sollen durch Kompensationsmaßnahmen weiträumig Flächen des an das Wattenmeer angrenzenden Binnenlandes ökologisch weiterentwickelt werden. Dabei „sollen auch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht ausgenommen werden“ (Seite 134). Vor dem Hintergrund der drastischen Flächenknappheit und des noch immer viel zu hohen Flächenverbrauchs von mehr als 60 Hektar pro Tag in der Bundesrepublik und mehr als 9 Hektar pro Tag in Niedersachsen sowie der dadurch verursachten Erhöhung der Flächenkauf- und Pachtpreise können die in der funktionalen Entwicklungszone wirtschaftenden Landwirte dies nicht akzeptieren. Sie sind auf die intensive Bewirtschaftung ihrer Flächen dringend angewiesen. Eine	Zur verbesserten Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung wurde entsprechen der Regelung aus Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 LROP im Rahmen der raumordnerischen Sicherung und Entwicklung für den Biotopverbund auf alternative Festlegungen (z.B. Natura 2000 Gebiete, Vorranggebiete Natur und Landschaft) zurückgegriffen. Die so festgelegten Teilbereiche des Biotopverbundes sind in der jeweiligen Begründung zur Vorranggebietsfestlegung um eine auf den Biotioverbund bezogene Kennnummer mit detaillierter Erläuterung der funktionalen Bedeutung, dem Schutzerfordernis oder dem Entwicklungziel für den Biotopverbund ergänzt. In der Beikarte wurden somit alle anderen, bereits verbindlichen naturschutzfachlichen Festsetzungen aufgegriffen, sodass diese keine neuen Auflagen oder Verbindlichkeiten darstellen. Wie auch schon unter Kap. 3.1 Ziffer 02 RROP-E 2018 beschrieben (s. Seite 120) ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft und ein fallweise- genehmigter Umbruch von Dauergrünland weiterhin möglich. Die Bewirtschaftung nach den Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis wird durch die Festlegungen im RROP nicht eingeschränkt. Ein Grünlandumbruch ist fallweise durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat ist ein auf Freiwilligkeit der betroffenen Gebietskörperschaften basierender Prozess, der keine gesetzliche Normierung zur Teilnahme enthält. Aufgrund dieser fehlenden Normierung ist die Mitgliedschaft den

	weitere Reduktion würde zu einem Anstieg der Pachtpreise der übrigen Flächen führen. Dies ist auch vor dem Hintergrund des sehr hohen Pachtflächenanteils der Betriebe in Friesland von 64 % der gesamt bewirtschafteten Fläche nicht hinnehmbar. Im Kapitel 3.2.2 sind die Ziele und Grundsätze zur Rohstoffsicherung und -gewinnung definiert. Schwerpunkt in der Friesischen Wehde ist der Tonabbau. Für alle Flächen, die der Rohstoffgewinnung dienen, sollten Nachnutzungskonzepte erstellt werden, die „eine wirtschaftliche Folgenutzung durch die Landwirtschaft ermöglichen". Neben der Flächeninanspruchnahme für Rohstoffgewinnung, aber auch für alle anderen Vorhaben z.B. Siedlungsbau oder Infrastrukturmaßnahmen, wird gemäß Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG zusätzlich Fläche für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Dieser zusätzliche Flächenentzug aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sollte durch möglichst viele qualitative Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Hierzu zählen z. B. die Aufwertung von Waldstücken oder die Gewässerrenaturierung. Durch eine Formulierung, „dass eine mögliche qualitative Kompensationsmaßnahme der Maßnahme auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorzuziehen ist“ könnte dieser Forderung der Landwirtschaft im RROP Rechnung getragen werden. Im Kapitel 3.2.4 wird der Begriff „Pestizidrückstände“ aus der Landwirtschaft verwendet. Da Pestizide Pflanzenschutzmittel und Biozide sowie auch bestimmte Tierarzneimittel umfassen, Biozide und Arzneimittel jedoch auf landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht verwendet werden, wäre der Begriff „Pflanzenschutzmittel“ (z.B. Herbizide, Fungizide, Insektizide etc.) korrekter. Auf der Seite 185 steht, dass „sich die landwirtschaftliche Nutzung in den Vorrang-gebieten Trinkwassergewinnung an den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ausrichten soll“. Diese Formulierung suggeriert, dass dies auf anderen Flächen nicht unbedingt notwendig ist. Landwirtschaft sollte aber immer nach den Grundsätzen guter	Städten und Gemeinden in freier Ausübung ihrer Planungshoheit überlassen. Eine Rechtfertigung zur Festlegung als Ziel der Raumordnung ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Dem Einwand wird entsprechend nicht gefolgt. Gleichwohl erfolgt eine redaktionelle Klarstellung in der Begründung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erstellung von Nachnutzungskonzepten ist im Rahmen des RROP nicht möglich, wird jedoch als Anforderung an eine raumverträglich Nutzung an die konkreten Genehmigungsverfahren gestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können im RROP aber nicht abschließend beregelt werden, da es am Maßnahmebezug fehlt.

	fachlicher Praxis erfolgen. Der im letzten Jahr aufgrund unterschiedlicher Ursachen (Dürre, niedrige Erzeugerpreise, hohe Flächenpacht und -kaufpreise, politische Entscheidungen) deutlich erhöhte Strukturwandel in der Landwirtschaft muss auch in Friesland wieder reduziert werden. Der stete Flächenentzug für Naturschutzmaßnahmen, Baugebiete, Straßenbau und Rohstoffgewinnung ist maßgeblich verantwortlich. Hier kann und sollte das RROP als strukturelles Planungselement einen Beitrag leisten, um diese Problematik für die Landwirtschaft zu entschärfen.	Der redaktionelle Hinweis wird überprüft. Dem Hinweis wird gefolgt. Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme ist dabei ein Ziel der Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung in Kapitel 2.1. und 2.2.

45 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren. Innerhalb des Landkreises Friesland verlaufen die Bahnstrecken 1522, 1550, 1540, 1570, 1552, 1530, 1542 und 1543 sowie die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 544. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind daher folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten. <u>Bahntrassen:</u> Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Bahnstrecke 1522 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet elektrischer Betrieb sowie die Bahnstrecken 1542, 1543, 1540, 1570 und 1552 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke in der zeichnerischen Darstellung festgelegt werden. Wir gehen davon aus, dass sich die Festlegungen lediglich auf die Bahntrassen und nicht auf die bahneigenen Nebenflächen beziehen. Vorsorglich weisen wir auf die Projekte „Ausbaustrecke (ABS) Oldenburg - Wilhelmshaven“ und „Bahnverlegung Sande“ hin. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Tiefenentwässerung, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Es ist die Auflassung von Bahnübergängen anzustreben. Der im Unterkapitel 4.2 Energie genannte Abstand (beidseitig mind. Kipphöhe (20 m)) von Windenergieanlagen (WEA) zu Eisenbahnstrecken ist nicht ausreichend. Bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen	Die Festlegungen in der ZD und in der Begründung beziehen sich immer auf die Streckenabschnitte der Bahntrassen und nicht auf die bahneigenen Nebenflächen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine raumordnerische Beordnung der Leistungs- und Nebenanlagen, Signale, Leitungsanlagen etc. ist nicht möglich, und entspricht nicht der Maßstabsebene von 1:50.000 des RROP. Die Belange sind im Rahmen der erforderlichen Planfeststellung- bzw. Bauleitplan-verfahrens zu berücksichtigen Gleiches gilt für die Aufhebung von Bahnübergängen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 4.2 Windenergie wird überarbeitet und der Hinweis weiter überprüft. Es sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass das RROP keine konkreten Anlagenstandorte festlegt. Die Abgrenzungen der Windvorrang-gebiete können deshalb auch erforderlich Schutzabstände enthalten,

	und die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß ELTB Kapitel 2.7 Anlage Ei 2.7/12 einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bahnstromleitung Die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0544 ist in der zeichnerischen Darstellung richtig abgebildet. Bei den 110-kV-Bahnstromleitungen handelt es sich um Bahnbetriebsanlagen der DB AG, die u. a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken dienen. Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 20 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse. Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl., auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE / EN 50341	so dass der Abstand im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der letzten Zulassungsentscheidung nach Fachrecht zu treffen ist Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungslleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen. Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitungen unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Flöhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind. Sollten im Bereich der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit der DB Energie GmbH als Leitungsbetreiber abzustimmen. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl,	

	erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	

46 **vero Fachverband Ziegel-industrie Nord e.V.** **Fachverband Ziegel-industrie Nordwest e.V.**	im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Friesland nehmen wir hiermit die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr. Wir betrachten es als unseren Auftrag, darauf zu achten, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die Belange unserer Mitgliedsunternehmen Berücksichtigung finden und ausreichend Flächen zur Rohstoffgewinnung und zur Rohstoffsicherung ausgewiesen werden. Die Deckung des Bedarfs öffentlicher und privater Bauherren sowohl an Rohstoffen für den Hoch- und Tiefbau, als auch für weitere Industriebereiche wird durch die Unternehmen der Rohstoffindustrie sichergestellt. Die Versorgung mit den von der Rohstoffindustrie bereitgestellten Rohstoffen ist somit vergleichbar mit der Versorgung von Wasser oder Strom und dient somit dem Wohl der Allgemeinheit. Diese Aufgabe kann die Industrie jedoch nur wahrnehmen, wenn ausreichend Flächen mit darin enthaltenem, wirtschaftlich gewinnbarem Rohstoffvolumen zur Rohstoff-gewinnung und langfristigen Rohstoffsicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen berücksichtigt sind. Dazu ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass zumindest die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung vollumfänglich in den RROP übernommen werden. <u>Zu Kap. 3.2.2. Ziff. 05</u> Wie wir der textlichen Begründung zu Kapitel 3.2.2 Ziff. 05 entnehmen können, ist zur Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine räumliche Konkretisierung unter Berücksichtigung von Interessen der im Landkreis Friesland tätigen Unternehmen sowie der Vorranggebiete gemäß LROP 1994-2017 und der Rohstoffsicherungskarte des LBEG erfolgt. Zudem wurden bestehende Abbauverträge, zeitliche Verfügbarkeiten und Qualitäten der Abbauflächen, berücksichtigt. Diese Vorgehensweise begrüßen wir ausdrücklich.	Die Zustimmung zu den in der Begründung aufgelisteten Kapitelstellen wird zur Kenntnis genommen. Die Rohstoffsicherungskarte des LBEG mit Rohstoffen der 1. Und 2. Ordnung wird erneut abgeglichen und mit denen im LROP dargestellten Flächen ergänzt. Die grundlegende methodische Vorgehensweise für die Ausweisung als Rohstoffsicherungs- oder gewinnungsgebiet wird dabei beibehalten. Sofern Abbau- und Nachnutzungskonzepte für Rohstoffe vorliegen, werden diese sie soweit ausreichend konkretisiert und rechtzeitig eingereicht, in das RROP integriert. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Weiterhin begrüßen wir die zugrunde gelegten Kriterien, dass (Zitat aus Begründung) „bereits bestehende Abbauvorhaben, die für die Versorgung des Planungsraumes bedeutsam sind, [...] teilweise ergänzend zeichnerisch ausgewiesen [werden], um Erweiterungs-möglichkeiten nicht auszuschließen." Weiterhin befürworten wir (Zitat aus Begründung) „den Verzicht auf die Ausweisung von Eignungsgebieten und dem Ausschluss an anderer Stelle“, da nach unserer Auffassung dadurch flexible Möglichkeiten der Rohstoffgewinnung je nach Bedarfslage ermöglicht werden. <u>Zu Kap. 3.2.2 Begründung zu Ziffer 02:</u> Zitat Begründung „Sofern eine Folgenutzung Landwirtschaft aus landbaulicher Sicht möglich ist und ein Bedarf bestehen sollte, ist dieses in die Abwägung mit einzubeziehen." Wir begrüßen die obigen Ausführungen im Hinblick auf die Landwirtschaft, da es unser Bestreben ist, Konflikte mit der Landwirtschaft u. a. durch solche Möglichkeiten einer potentiellen (wahrscheinlich eher extensiven) landwirtschaftlichen Nachnutzung zu mindern. Dadurch kann zudem die Flächenverfügbarkeit für die Rohstoffunternehmen verbessert werden. Zitat Begründung „Auf Grund der hohen Bedeutung des Tourismus im Landkreis Friesland sollen bei der Entstehung von Wasserflächen im Rahmen von Nassabbauten die Potenziale für die Freizeit-, Erholungs- und Sportnutzung erschlossen werden, sofern dem keine Ansprüche des Naturschutzes entgegenstehen." Auch solche Folgenutzungen sind durchaus positiv in dem Sinne zu beurteilen, dass sie potentiell geeignet sind, Konflikte mit der Bevölkerung bei der Realisierung von Rohstoffgewinnungsvorhaben zu mindern. Wir geben jedoch zu bedenken, dass zur Kompensation des Eingriffs infolge der Freizeit- und Erholungsnutzung möglicherweise zusätzliche Flächen erworben oder gepachtet werden müssen. Somit sind diese	

	Konzepte oftmals mit zusätzlichen Kosten verbunden. Damit setzen solche Nachnutzungskonzepte stets voraus, dass Einvernehmen zwischen den Rohstoffunternehmen und den beteiligten Kommunen über die Verteilung solcher Kosten besteht. Planungen von Unternehmen: Zwar liegen uns derzeit keine Informationen zu konkreten Planungen von Mitgliedsunternehmen im Plangebiet vor, die wir Ihnen im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens hätten übermitteln können, jedoch bitten wir darum, dass die dem Landkreis als Genehmigungsbehörde vorliegenden Planungen der Rohstoff- und der Ziegelindustrie im Regionalplanentwurf Berücksichtigung finden, soweit dies nach Abwägung entgegen stehender Belange möglich ist.	

47 Landkreis Wittmund	zu der Planung nimmt der Landkreis Wittmund wie folgt Stellung: Der Landkreis Wittmund begrüßt die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Friesland. Anmerkungen zu Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse: Nach eigenen Aufzeichnungen fehlt folgende Trasse -STORAG ETZEL Fernleitungstrasse (Erdöl, Seewasser, Sole) von Wilhelmshaven nach Etzel (Genehmigung 1972, in Betrieb seit 1974)	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Trasse ist im Trassenkonzept bereits in dieser Form beachtet worden. Die Darstellung in dreifacher Weise als Rohrfernleitungstrasse Erdöl und Hauptabwasserleitung Sole und Seewasser wird in die ZD übernommen.

48 Stadt Schortens	Stadt Schortens	Siehe Dokument Abwägung Kommunen Friesland

49 Bundes-ministerium der Verteidigung	Mit o.a. Scheiben vom 21. Februar 2019 hatten Sie den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 für dem Landkreis Friesland mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob rechtsverbindliche Zielfestlegungen darin, konkrete Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindern können. Hierzu teile ich mit: Im Landkreis Friesland befinden sich militärische Interessengebiete die durch den im Entwurf einer Änderung des Regionalplans Nordthüringen beschriebenen Festlegungen und Ziele der Raumordnung Belange der Bundeswehr berühren und gegebenenfalls auch beeinträchtigen können. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren, Einwendungen geltend zu machen. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Friesland vom 11. März 2019 in dieser Angelegenheit (Bezug 2) füge ich bei.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderungen zu Nr. 14 wird verwiesen.
50 Bundes-ministerium für Bevölker-ungsschutz und Katas-trophenhilfe	Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Friesland 2018 wird unter 4.2 die Trassenbündelung allgemein gefordert. Auf S. 243 werden im ersten Absatz in der Begründung das Bundesnaturschutz- und das Raumordnungsgesetz angeführt und die Trassenbündelung als oberstes Gebot bezeichnet. Dabei wird ignoriert, dass in § 2 (2) Nr. 3 gefordert wird, den Schutz KRITIS zu berücksichtigen. Eine Bündelung von Trassen ist sicher „landschafts-schonend“ und daher auch umweltfreundlich zu bewerten, die Versorgungssicherheit wird durch eine daraus folgende Erhöhung der Vulnerabilität jedoch geschwächt. Dies soll gemäß ROG gegeneinander abgewogen werden. Ein entsprechender Passus sollte daher im RROP aufgenommen werden. Die Originalunterlagen sind über den Postaustausch auf dem Weg zu Ihnen zurück.	Dem Hinweis wird gefolgt und in der Begründung wird als Ergänzung aufgenommen, dass das Risiko- und Gefahrenpotenzial bei Leitungs-vorhaben (je nach Leitungsart und -größe) gegenüber der Trassen-bündelung im jeweiligen Verfahren abgewogen werden soll.

51 Wangerland Touristik GmbH	im Anhang übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Wangerland Touristik GmbH zum o.a. Beteiligungsverfahren. Stellungnahme Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Friesland 2018 in der Gemeinde Wangerland. Stellungnahme der WTG gern. § 3 Abs. 3 NROG zum Entwurf des RROP 2018 für den Landkreis Friesland. Die Wangerland Touristik GmbH ist ein wichtiger Leistungsträger in der Tourismuswirtschaft für den Landkreis Friesland und begrüßt die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ausdrücklich. Wir erhoffen uns hiervon nicht nur eine klare Positionierung des Landkreises zur Tourismuswirtschaft, sondern auch einen Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen (Landwirtschaft, Bodenabbau, Gewinnung regenerativer Energien und naturschutzfachlichen Belangen). Tourismus braucht nicht nur eine intakte Landschaft und möglichst konfliktfreie Nutzungen innerhalb des Raumes sondern auch Räume zur Entfaltung touristischer Infrastruktur, da Trends nicht unbedingt vorhersehbar sind. Mit den überwiegenden vorgenommenen Darstellungen entsprechen Sie bereits weitgehend unseren Zielvorstellungen und -räumen der Tourismuswirtschaft in unserem Gemeindegebiet bzw. den touristischen Schwerpunkt-bereichen durch Festlegung von Vorranggebieten für infrastruk-turelle Erholung und der Standorte mit besonderer Entwicklungs-aufgabe Tourismus prioritäre Entwicklungsmöglichkeiten ein. Allerdings sehen wir als vor Ort für den Tourismus Verantwortliche in einigen Bereichen durch überlagernde Darstellungen Problemlagen für die Zukunft. Nachfolgend möchten wir zu diesen von uns erkannten kritischen Sachverhalten kurz Stellung beziehen und Sie bitten, diese Art der Darstellungen im Sinne einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Tourismuswirtschaft zu überdenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Bitte vergleichen Sie zu den nachfolgend aufgeführten Einwendungen auch die beigefügte kartographische Auswertung zu den Teilräumen Schillig/Horumersiel und Hooksiel mit Freizeit-gelände. Folgende Sachverhalte werden von uns kritisch eingeschätzt, bzw. könnten künftig zu Konflikten führen. Bereich südlich von Schillig (vgl. auch Ziff. 2 der kartographischen Auswertung)	
	1. Die beabsichtigte Darstellung einer Vorbehaltsfläche für landschaftsbezogene Erholung südlich von Schillig sichert zwar den Bereich als Erlebnisraum für Besucher, verhindert aber auch jegliche städte-bauliche Entwicklung an dieser Stelle. 2. So muss einerseits angeführt werden, dass bereits heute seitens der Gemeinde Überlegungen zur Arrondierung des Siedlungsbereichs südlich des Inselviertels bestehen. 3. Aber auch dringend benötigter Wohnraum für Personal der Fremdenverkehrsbetriebe könnte dort realisiert werden. 4. Weitere Raumbedarfe entstehen zur Entflechtung und Beordnung des ruhenden Verkehrs (z. B. Parkplatz für Tages-gäste zur Entlastung des Vordeichlandes].	Die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes verleiht dem Belang ein besonderes Gewicht, kann im Rahmen der Abwägung durch die Bauleitplanung aber überwunden werden und stellt damit keinen Ausschluss einer angemessenen und begründeten Siedlungs-entwicklung dar. Dem Einwand wird entsprechend nicht gefolgt. Die bereits bauleitplanerisch gesicherten Darstellungen sind im Rahmen der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt bzw. werden, soweit erforderlich, entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der RROP-Entwurf enthält keine Festsetzungen, die der Einrichtung bspw. einer im Rahmen des Nahverkehrsplans vorgeschlagenen P+R-Anlage entgegenstehen.
	<u>II. Übergangszone Campingplatz Schillig/ “Grüner Strand" in Horumersiel (vgl. auch Ziff. 5 der kartographischen Auswertung]</u> 1. Die überlagernden Darstellungen „Vorranggebiet infrastrukturbezogener Tourismus" und „Vorrangebiet für Natur und Landschaft" bergen nicht nur Konflikte bzgl. der Interpretation, sondern erlauben der WTG dort auch kaum Einwirkungs-möglichkeiten in Form eines im Sinne des Fremdenverkehrs „bewirtschafteten Naturraumes". 2. Dieser Übergangsbereich erfährt bereits heute als Durchgangs-bereich eine starke touristische Nutzung. Insofern wird gebeten, die überlagernde Darstellung des Vorrang-gebietes bzw. des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft an dieser Stelle aufzugeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen der naturschutz-fachlichen Vorränge basieren auf den bestehenden Schutzgebietsabgrenzungen auf Basis des Nationalparkgesetzes. Im Rahmen des RROP kann dieser bundesgeseztlich beregelte Belang Nationalpark nicht überwunden werden. In der konkreten Schutzgebietssatzung sind jedoch die touristischen Infrastrukturen von den Schutzgebieten ausgenommen. Mit der Festlegung der touristischen Planzeichen sichert das RROP die Gleichwertigkeit der touristischen Nutzung gegenüber den naturschutzfachlichen

	III. Bereich Kolk in Horumersiel fvgl. auch Ziff. 6 der kartographischen Auswertung] 1. Der Bereich um den Kolk biete sich als einzige Arrondierungs-möglichkeit für den Ort an. Hierbei muss natürlich die natur-räumliche Qualität erhalten bleiben. 2. Die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für die landschafts-bezogene Erholung steht solch einer Planungsabsicht entgegen. 3. Im Falle einer konkreten Planung sind die Belange des Arten- und Natur-schutz sowie die relevanten Umweltschutzgüter ohnehin einer Abwägung zu unter-ziehen. 4. Insofern bitten wir um Herausnahme dieser Darstellung und an auf den Verzicht überlagernder Darstellungen an dieser Stelle. IV. Ortsbereich Horumersiel fvgl. auch Ziff. 8 der kartographischen Auswertung] 1. Aufgrund der heran-reichenden Vorbehalts-gebiete wird die Entwicklung der Ortschaft unterbunden. 2. Dringend erforderliche verkehrliche Maßnahmen z. B. in Form einer Entlastungsstraße und die Anlage eines Großparkplatzes am Ortsrand darf durch diese Darstellungen nicht unmöglich gemacht werden. V. Ortsbereich Hooksiel fvgl. Ziff. 4 der kartographischen Auswertung] 1. Die Vorbehaltsfläche zwischen dem Gästehaus und dem Bereich Hohe Drift sollte im Interesse einer verträglichen Ortsentwicklung herausgenommen werden. 2. Im Übrigen bestehen für eine maßgebliche Teilfläche bereits konkrete Entwicklungsabsichten.	Anforderungen. Zudem geht der Wirkbereich der touristischen Planzeichen über den naturschutzfachlich fixierten Bereich hinaus. Die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes verleiht dem Belang ein besonderes Gewicht, kann im Rahmen der Abwägung durch die Bauleitplanung aber überwunden werden und stellt damit keinen Ausschluss einer angemessenen und begründeten Siedlungs-entwicklung dar. Eine Rücknahme kann lediglich bis zur Trasse der 325 erfolgen. Dieser Einwand ist richtig. Zur Planungssicherheit werden eben deshalb die Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, um frühzeitig mögliche Nutzungskonflikte und daraus erwachsende Anforderungen an die Bauleitplanung anzuzeigen. Auf die Ausführungen zur Nr. III 1-3 wird verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der RROP-Entwurf enthält keine Festsetzungen, die der Einrichtung bspw. einer im Rahmen des Nahverkehrsplans vorgeschlagenen P+R-Anlage entgegenstehen. Die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes verleiht dem Belang ein besonderes Gewicht, kann im Rahmen der Abwägung durch die Bauleitplanung aber überwunden werden und stellt damit keinen Ausschluss einer angemessenen und begründeten Siedlungs-entwicklung dar. Eine Rücknahme kann lediglich bis zur Bäderstraße erfolgen. Die konkreten Entwicklungsabsichten sind darüber hinaus unter den Vorgaben des Kapitel 2.1 zu klären.

	VI. Freizeitgelände/Rennbahn vgl. Ziff. 3 der kartographischen Auswertung] 1. An dieser Stelle bleibt die jüngst abgeschlossene Änderung des FNP unberücksichtigt. Diese dort vorbereiteten Planungsabsichten müssen zwingend in das RROP eingearbeitet werden. 2. Insofern sollte dort von Darstellungen im Sinne des Naturschutzes Abstand genommen werden. 3. Aber auch im restlichen Bereich des Freizeit-geländes sollte auf die Darstellung eines überlagerten Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft Abstand genommen werden. Fazit: 1. Im Bereich Minsen/ Förrien ist eine touristische Entwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs möglich. 2. Die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für die landschafts-bezogene Erholung steht evtl., erforderlichen Siedlungs-erweiterungen bzw. Arrondierungen entgegen. In Zukunft ist damit zu rechnen, dass für das touristisch gebundenes Personal ortsnahe Wohnungsangebote geschaffen werden müssen. Der sog. Inseleffekt zeichnet sich bereits heute auch im Bereich der touristisch geprägten Standorte auf dem Festland ab. 3. Die Abgrenzung des Nationalparks und des Natura 2000 - Gebietes ist nicht verhandelbar, bedeutet im vorliegenden Fall aber auch keine Einschränkung auf bestehende Einrichtungen. 4. Der Strandbereich mit Campingplatz wird gem. Symbol (T im Dreieck) als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt dargestellt. In Verbindung mit der Flächendarstellung Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung können dort weitgehend uneingeschränkt touristische Infrastrukturprojekte umgesetzt werden.	Die bereits bauleitplanerisch gesicherten Darstellungen sind im Rahmen der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt bzw. werden, soweit erforderlich, entsprechend ergänzt. Die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes verleiht dem Belang ein besonderes Gewicht, kann im Rahmen der Abwägung durch die Bauleitplanung aber überwunden werden und stellt damit keinen Ausschluss einer angemessenen und begründeten Entwicklung zur Freizeitnutzung dar. Diese Ausführung ist richtig. Diese Annahme ist nicht richtig. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Die Schaffung eines angemessenen Wohnungsangebots, der Regelung der Nutzung von Ferienwohnungen, Zweitwohnungen und Dauer-wohnen kann sich so verdichten, dass aus der Planungshoheit eine Planungspflicht erwachsen kann. Dies ist jedoch nicht im RROP zu klären. Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

	5. Die eingelagerte Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft entspricht der waldartigen Vegetation im Deichvorland zwischen dem Campingplatz Schillig und dem Strandbereich Horumersiel mit eingelagertem Spielhaus. Aus Sicht der WTG sollte auf die Darstellung einer Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft verzichtet werden. Der Bereich wird bereits heute als Durchgangsbereich zwischen den beiden Schwerpunktbereichen Strandareal Schillig und „grüner Strandbereich" Horumersiel intensiv touristisch genutzt.	Die Lage in unmittelbaren Grenzbereichen zum Nationalpark, zur Siedlungsnutzung und der intensiven touristischen Nutzung macht eine Kennzeichnung der bestehenden Belange erforderlich. Sie beruht zudem auf festgestellten naturschutzfachlichen Wertigkeiten (siehe Begründung Kapitel 3.1) und wird landkreisweit einheitlich angewendet.
	6. Obwohl eine erste Auswertung der zeichnerischen Darstellungen keine unmittelbaren Einschränkungen auf die Tourismuswirtschaft erkennen lässt, so können sich vor allem die Darstellungen einer Vorbehaltsfläche für landschaftsbezogene Erholung südlich von Schillig als auch die Darstellung eines Vorranggebietes für landschaftsbezogene Erholung mit teilweiser Überlagerung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft negativ auf die Entwicklung der beiden touristisch geprägten Siedlungsbereiche auswirken. Einerseits ist absehbar, dass verkehrliche Belange zusätzlichen Raum (Umgehungsstraße, Großparkplatz) im Umfeld dieser beiden Ortschaften benötigen werden. Aber auch dringend benötigter Wohnraum für Personal für den Fremdenverkehr entfaltet Raumansprüche in unmittelbarer Nähe zu den Ortschaften. <u>Fazit:</u>	Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Die gewählten Festsetzungen lassen einen ausreichenden Entwicklungsspielraum, zumal die naturschutzfachlichen Vorranggebiete sich aus höherrangigem Recht, hier Natura 2000, ergeben und mit der landschaftsbezogen Erholung eng verbunden sind bzw. sich gegenseitig bedingen.
	1. Die Abgrenzung des Nationalparks und des Natura 2000 - Gebietes ist nicht verhandelbar, bedeutet im vorliegenden Fall aber auch keine Einschränkung auf bestehende Einrichtungen. 2. Der Strandbereich mit Campingplatz und das Freizeitgelände mit Gewässer werden gern. Symbol (T im Dreieck) als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt dargestellt. In Verbindung mit der	Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen

	Flächendarstellung Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung können dort weitgehend uneingeschränkt touristische Infrastrukturprojekte (Beherbergung, Aktivitäten, Wassersport etc.) umgesetzt werden. Da für den Strand keinerlei Darstellungen beabsichtigt sind, können die dort praktizierten Nutzungen uneingeschränkt ausgeübt und weiter ausgebaut werden. 3. Im Bereich der Reitanlage und der Marina sollen laut Landkreis noch die Ergebnisse der 102. FNP- Änderung eingearbeitet werden. 4. Der Ort ist sowohl siedlungstechnisch als auch touristisch entwickelbar. 5. Die Marina, Sportboothafen und der Außenhafen werden als solche gesichert und sind somit ausbaufähig. Etwaige Lärmimmissionen kommen erst auf Ebene der Bauleitplanung oder der Beantragung zum Tragen. 6. Der südliche Teil des Freizeit-geländes ist in Anbetracht des Waldstatus ohnehin nur für ruhige Erholungsformen zugänglich. 7. Nach Auswertung der zeichnerischen Darstellungen gehen von diesen gewählten Darstellungen keine erkennbaren Einschränkungen auf die Tourismuswirtschaft aus. Vielmehr werden durch die Darstellung der Bereiche als touristisch geprägte Vorranggebiete anderweitige Nutzungsabsichten (Siedlungs-entwicklung, Gewerbe oder aber Abbau von Bodenschätzen und Regenerative Energien) zurückgedrängt bzw. ausgeschlossen.	Die Einschränkungen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforder-ungen seitens Küstenschutz, Deichrecht und Naturschutzrecht. Die Standbereiche sind zudem in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung dargestellt. Eine Entflechtung der Raumansprüche mit den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie der Zone III (Erholungszone) des Nationalparks Nds. Wattenmeer in Hooksiel und Horumersiel-Schillig wurde durchgeführt, was mit Priorisierung Erholung/ Tourismus entschieden wurde. Die bereits bauleitplanerisch gesicherten Darstellungen sind im Rahmen der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt bzw. werden, soweit erforderlich, entsprechend ergänzt. Soweit sich die Ausführungen auf den Ort Hooksiel beziehen, kann diesen gefolgt werden. Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Für den südlichen Teil des Freizeitgeländes hat die Gemeinde Wangerland zudem die Festlegungen des städtebaulichen Vertrags zur Entflechtung mit der industriellen Nutzung des Grodens zu beachten. Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

52 Gemeinde Bockhorn	Gemeinde Bockhorn	Siehe Dokument Abwägung Kommunen Friesland
53 Gemeinde Wangerland	Gemeinde Wangerland	Siehe Dokument Abwägung Kommunen Friesland

54 Gemeinde Zetel	E-Mail Ergänzung von Hr. Hoinke: Zur nachfolgenden Stellungnahme teile ich zusätzlich mit, dass für den Bereich SO Autohof im RROP folgende Festsetzungen getroffen wurden: Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung Vorranggebiet Biotopverbund Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertrags. Diesbezüglich hatten Sie ja bereits eine Überarbeitung zugesagt. Gesamte Stellungnahme Gemeinde Zetel	Die bereits bauleitplanerisch gesicherten Darstellungen der Städte und Gemeinden sind im Rahmen der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt bzw. werden, soweit erforderlich, entsprechend ergänzt. So auch hier. Es erfolgt jedoch keine positive Darstellung zur ergänzenden Sicherung der Bauleitplanung. Abwägungsvorschlag Siehe Dokument Abwägung Kommunen Friesland

55 **Stadt Varel**	Stadt Varel	Siehe Dokument Abwägung Kommunen Friesland

56 **Amt für regionale Landes-entwicklung Weser-Ems**	Mit Schreiben vom 31.01.2019 haben Sie mich über das eingeleitete Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 (RROP) informiert und mir die Möglichkeit gegeben, zu den mir zugeleiteten Entwurfsunterlagen - auch im Rahmen meiner beratenden Funktion als genehmigende Behörde - Stellung zu nehmen. Ressortbeteiligung Auf meine parallel durchgeführte Ressortbeteiligung innerhalb der obersten Landesbehörden habe ich folgende Stellungnahmen und Rückmeldungen erhalten <u>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML):</u> Die Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde im ML wird im Rahmen meiner Ausführungen unter II.I berücksichtigt. Sonstige Belange des ML als oberste Landesbehörde: keine <u>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport:</u> Den Entwurf des RROP für den Landkreis Friesland habe ich zur Kenntnis genommen. Die von mir zu vertretenden Belange werden zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht berührt. Es verlaufen jedoch mehrere Richtfunkstrecken des Digitalfunks der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben durch das angegebene Gebiet. Falls es in Zukunft Planungsänderungen bzw. Fortschritte gibt, bitte ich Sie, mich weiterhin dar- über zu informieren und zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<u>Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:</u> Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP 2018 für den Landkreis Friesland nehme ich wie folgt Stellung: **Abschnitt 4.2 Ziffer 11 Satz 2** Ziffer 11 Satz 2 regelt als Grundsatz der Raumordnung, dass Erdgas und Erdöl in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter der Voraussetzung gewonnen werden sollen, dass kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischen Druck (Fracking) erfolgt. Zwar ermöglicht die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung eine entsprechende Abwägung im jeweiligen Einzelfall, gleichwohl ist aus meiner Sicht der entsprechende Schutz des Grundwassers den Fachgesetzen auf Bundes- sowie Landesebene vorzubehalten. Mit der Festlegung des Verbotes der Anwendung des Fracking-Verfahrens auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung würde die Raumordnungsplanung ansonsten das Fachrecht für konkrete Projekte überlagern. Insoweit wird auf das Regelungspaket zum Fracking verwiesen (Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 - BGBl. I S. 1972). Mit dem Gesetzespaket wird ein generelles Verbot von Fracking-Maßnahmen in bestimmten Gebieten eingeführt. Dazu zählen: - Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete, - Einzugsgebiete von Talsperren und natürlichen Seen, die der Entnahme von Rohwasser für die öffentliche Wasserversorgung dienen, - Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung sowie Einzugsgebiete von Brunnen nach dem Wassersicherstellungsgesetz - das Einzugsgebiet eines Mineralwasservorkommens, einer Heilquelle oder einer Stelle zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beantwortet: Der Einwender geht irrig davon aus, dass die im RROP-E gewählten Festlegungen eine Verbotsplanung beinhalten und Dritte in Ihren bestehenden Rechten/Konzessionen beschneidet. Der Ausschluss von Fracking ist unter 4.2 Abs. 11 02 als Grundsatz der Raumordnung lediglich für die Vorranggebiete Trinkwasserschutz, die den Trinkwasserschutzzonen IIIA entsprechen, festgesetzt. Deren spezifische Anforderungen schließen nach heutigem Kenntnisstand eine Anwendung der Fracking-Technologie im Sinnen einer „No-Regret-Strategie“ aus. Darüber hinaus wird für den Landkreis Friesland kein pauschales oder flächendeckendes Frackingverbot durch das RROP begründet. Es begründet auch keinen Ausschluss des Aufsuchens von Kohlenwasserstoffen nach dem anerkannten Stand der Technik und unter Beachtung der standortbezogenen Anforderungen an eine umweltverträgliche Aufsuchung durch nachgelagerte Zulassungsverfahren. Es handelt sich entsprechend nicht um eine unzulässige Verbotsplanung und bestehende Aufsuchungs-konzessionen sind in ihren Rechten nicht eingeschränkt, da auch diese keine konkreten Aufsuchungsverfahren benennen. Zudem bedarf jede tatsächliche Aufsuchung einer einzelnen bergrechtlichen Zulassung, wie der Einwender selbst ausführt. Im diesem Rahmen entfaltet Grundsatz ein besonderes Gewicht, jedoch keinen pauschalen Ausschluss.

	Der Bundesgesetzgeber hat somit auf Ebene des Wasserhaushaltsgesetzes nach umfassender Abwägung die im Rahmen der Wassergewinnung zu schützenden Gebiete abschließend bestimmt. Dieses Regelungspaket trifft umfassende fachgesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz, die keiner Ergänzung auf raumordnerischer Ebene bedürfen. **Abschnitt 4.1.3** Neu- oder Ausbauvorhaben im Bereich der Bundesfernstraßen, die landesplanerisch/ raumordnerisch von Belang sind, d.h. über punktuelle Maßnahmen hinausgehen, sind als strategische Planungen im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) entwickelt und mit dem Fernstraßenausbaugesetz im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anhang gesetzlich festgelegt worden. Der Deutsche Bundestag hat am 02.12.2016 das Sechste Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) und damit den neuen Bedarfsplan (BPL) für die Bundesfernstraßen auf Basis der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 30.11.2016 beschlossen. Nach der Verkündung des 6. FStrAbÄndG am 30.12.2016 im Bundesgesetzblatt ist das Gesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Das aktuelle Fernstraßenausbaugesetz mit dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 enthält die folgende Maßnahme, die im Landkreis Friesland verläuft: B 437 - Ortsumgehung Varel: Ausweisung mit der Dringlichkeit „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*) Der für die Bundesverkehrswegeplanung dargestellte Verlauf des Projekts stellt eine Lösungsmöglichkeit dar. Erst in den nachfolgenden Planungsstufen (Linienplanung, Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung, Entwurfsplanung,	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ortsumfahrung Varel der B437 wird in die ZD und in die Beschreibende Darstellung sowie Begründung unter Kap. 4.1.3 als Grundsatz der RO aufgenommen bzw. ergänzt.

	Planfeststellungsverfahren) werden der Verlauf der Straße und der endgültige Umfang der Maßnahme festgelegt. Die im Bedarfsplan enthaltenen Maßnahmen sollten jedoch, auch wenn konkretisierende Planungen noch nicht vorliegen, im RROP dargestellt werden. In diesen Fällen sollten für die zeichnerische Darstellung die Linienführungen aus dem Projektinformationssystem des BMVI zum BVWP 2030 verwendet werden (gilt nicht für die Maßnahmen, die im Bedarfsplan 2016 nicht enthalten sind). Für die konkrete Abstimmung, was und wie zu der Bedarfsplanmaßnahme zeichnerisch in das RROP des Landkreises übernommen werden sollte, bitte ich darum, dass sich der Landkreis Friesland mit der NLStBV als Fachbehörde für die Bundesfernstraßen in Verbindung setzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>I.V Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</u> Keine Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>I.VI Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</u> Keine Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>I.VII Niedersächsische Staatskanzlei</u> Keine Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	II. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Für das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) gebe ich folgende koordinierte Stellungnahme ab: ArL - Dezernat 2, Raumordnung und Landesplanung Als beratende und genehmigende obere Landesplanungsbehörde nehme ich wie folgt Stellung: **Grundsätzliches**: Gemäß § 7 Abs.1 Satz 4 ROG gilt, dass Ziele und Grundsätze als solche zu kennzeichnen sind Unklar ist bei vielen Festlegungen des vorliegenden 1.Entwurfs, ob es sich jeweils um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Die bindende Wirkung von Zielen der Raumordnung und die Abwägbarkeit von Grundsätzen sind sprachlich und formal eindeutig abzufassen. Ist eine Regelung nicht eindeutig als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung identifizierbar, bedeutet das ihre Unwirksamkeit; eine solche Regelung wäre daher nicht genehmigungsfähig. Formulierungen wie „müssen“, „sind“ oder zu „beachten“ sind nur für Ziele zu verwenden. Formulierungen wie „sollten“, „grundsätzlich" oder „zu berücksichtigen" sind für Grundsätze zu verwenden. Wenn in der beschreibenden Darstellung auf ein Vorbehaltsgebiet Bezug genommen wird, so handelt es sich hierbei immer um einen Grundsatz der Raumordnung. Formal sind Ziele nach Ziffer 01 Satz 3 der Anlage 3 der Verordnung über das LROP durch Fettdruck zu kennzeichnen, für die Kennzeichnung von Grundsätzen oder Hinweisen (letztere sind ohne Raumbezug) enthält die Anlage keine Formvorgaben. Es bleibt somit dem Regionalplanungsträger überlassen, in welcher Form er die Grundsätze so kennzeichnet, dass sie sich von sonstigen Aussagen (die weder Ziele noch Grundsätze darstellen) abheben, wichtig ist	Der Anregung wird gefolgt. Eine Überprüfung der Ziele und Grundsätze erfolgt, im Bedarfsfall werden diese textlich angepasst bzw. überabeitet. Der allgemeinen Anregung wird gefolgt. Eine Überprüfung der Ziele und Grundsätze erfolgt, im Bedarfsfall werden diese textlich angepasst bzw. überabeitet. Der allgemeinen Anregung wird gefolgt. Eine Überprüfung der Ziele und Grundsätze erfolgt, im Bedarfsfall werden diese textlich angepasst bzw. überabeitet.

	nur, dass sie voneinander unterschieden werden können. gaben zum genauen Takt von Buslinien oder zur Art der Züge unzulässig. Die beschreibende Darstellung ist dahingehend zu prüfen, ob es sich im Einzelnen um Festlegungen mit Raumbezug oder lediglich um sonstige Aussagen/Hinweise handelt.	
	Gemäß § 5 Abs.1 NROG haben die Träger der Regionalplanung für ihren jeweiligen Planungs-raum ein Regionales Raumordnungs-programm aufzustellen. Dies bedeutet, dass der Landkreis Friesland keine Regelungsbefugnisse für Flächen außerhalb seines Kreisgebietes besitzt. Es sind daher die entsprechenden Regelungen für das Küstenmeer, für das Minser Oog und für den Hafen Harlesiel zu streichen. Inwieweit eventuell nachrichtliche Darstellungen in Betracht kommen, ist seitens des Landkreises zu prüfen.	Der Anregung wird gefolgt. Die ZD wird auf die für Friesland betreffenden raumordnerischen Zuständigkeiten begrenzt. Für den Hafen Harlesiel betrifft dies die Teilfläche mit der Kaje – auf ihr wird das Hafensymbol gesetzt. 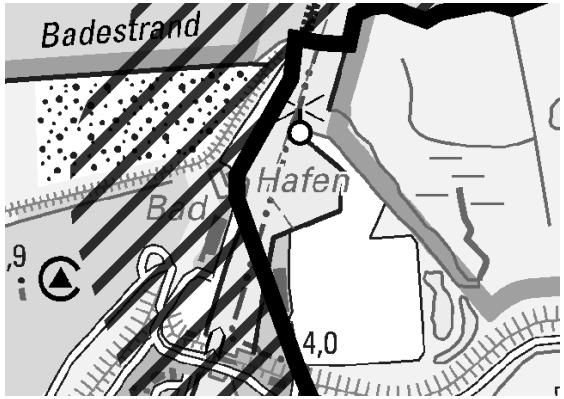
	Teils dienen die Beikarten in der Begründung der Erklärung und verbesserten Visualisierung von Festlegungen, teils sollen in ihnen aber auch Festlegungen getroffen werden, die in der zeichnerischen Darstellung nicht oder nur zum Teil enthalten sind (Vorranggebiete Schutz kultureller Güter, Versorgungskern, Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Sicherung und Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten, Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz). Im letzteren Fällen handelt es sich gemäß § 5 Abs.1 S. 2 NROG um unzulässige Teilpläne des RROP. Sollten keine Festlegungen beabsichtigt sein, ist dies durch eine Änderung der	Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichen werden in Anlehnung an den NLT Planzeichenkatalog, jedoch ohne die Bezeichnung „Vorranggebiet“ und in leicht abgewandelter Form verwendet.

	jeweiligen Bezeichnungen klarzustellen (z.B. „Vorranggebiete“ streichen).	
	Die Nummerierung der Ziffern des RROP hat einheitlich und in sich stimmig zu erfolgen. Entweder sollte sie sich an den Ziffern des LROP orientieren oder lückenlos zum jeweiligen Abschnitt des LROP erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt, die Nummerierung wird redaktionell geändert.
	Eine formell ordnungsgemäße Begründung der beschreibenden Darstellung erfordert zu jeder einzelnen Festlegung mit Regelungscharakter (Ziel oder Grundsatz) eine eigene Erläuterung. Die Zuordnung muss erkennbar sein, d.h. die Begründung muss angeben, auf welchen Abschnitt, welche Ziffer und welchen Satz in der beschreibenden Darstellung oder - soweit nicht auch in der beschreibenden Darstellung enthalten - auf welche zeichnerische Festlegung sie sich bezieht; ungegliederte Fließtexte ohne normative Zuordnung sind zu vermeiden (vgl. hierzu W-NROG/ROG - RROP Nr.3.5). Die Begründung ist dahingehend insgesamt zu überprüfen.	Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird überarbeitet bzw. überprüft.
	Ziele und Grundsätze müssen eindeutig bestimmt oder bestimmbar sein. Die Abwägung zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Soweit in der beschreibenden Darstellung oder Begründung anstelle von eigenen Festlegungen bzw. Ausführungen auf andere Fachbeiträge, Gutachten (z.B. Landschaftsrahmenplan oder gemeindliche Einzelhandelskonzepte) bzw. städtebauliche Vereinbarungen usw. verwiesen wird, ist dies nur zulässig, wenn diese zum Bestandteil des RROP erklärt werden. Andernfalls können besagte Dokumente zwar als Abwägungsmaterial dienen, jedoch nicht die RROP-Planungsunterlagen ersetzen. Daraus folgt, dass jedenfalls die für die jeweiligen Festlegungen bzw. deren Begründung maßgeblichen Inhalte, Erwägungen und Erkenntnisse aus diesen Beiträgen nochmals in der Begründung aufgeführt werden müssen und im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit Fachgutachten und sonstige kreisweite oder überörtliche Konzepte zu Grunde liegen, erfolgt eine Einbeziehung.

	Übrigen die wiedergegebenen Dokumente mit Fundstelle zitiert werden. **Beschreibende und zeichnerische Darstellung:** **Abschnitt 2:** 2.1.2 Satz 11 (Seite 41 und S. 56) Siedlungsflächen Satz 11 ist eine Ausnahme zu Satz 10. Satz 10 ist als Ziel der Raumordnung festgelegt. Die Ausnahme muss ebenfalls als Ziel der Raumordnung ausgestaltet werden. Dazu muss sie hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahme müssen abschließend im RROP festgelegt sein, und zwar im Regelungsteil und nicht nur in der Begründung. Dem RROP ist weder eindeutig zu entnehmen, ob dem Plangeber diese Anforderungen bewusst waren noch ob er sich der Rechtsfolge der Ausnahme bewusst war. Ferner bestehen Widersprüche zwischen Regelungsteil und Begründung. Das im Regelungsteil normierte „Einvernehmen“ bedeutet ein echtes Veto-Recht und ist nicht gleichbedeutend mit einer bloßen „Abstimmung“, wie sie in der Begründung erwähnt ist. Eine bloße Abstimmung, über deren Ergebnis sich eine Gemeinde hinwegsetzen könnte, würde im Übrigen vermutlich nicht dem Erfordernis der Schlussabgewogenheit eines Ziels genügen. 2.1.04 Satz 1 Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten Die in der beschreibenden Darstellung genannten Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten weichen von den in der Begründung genannten ab.	Der Anregung wird gefolgt, die Beschreibende Darstellung wird überarbeitet. Der Rechtsfolge der Ausnahme ist sich der Plangeber bewusst. Jedoch wurde die Beschreibende Darstellung mit den Ziffern 1 -11 überarbeitet, sodass Ergänzungen notwendig sind. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet, sodass nicht mehr der Eindruck einer bloßen „Abstimmung“ erweckt wird. Die neben dem Aufstellungsverfahren durchgeführte Herstellung des Einvernehmens war ein ausführlicher Prozess, der von vielen Gesprächen, Ausschusssitzungen sowie politische Diskussionen begleitet wurde. Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird überarbeitet bzw. überprüft.

	09 Satz 1 Tierhaltungsanlagen Diese Festlegung ist missverständlich. Soweit auch die gemeindliche Bauleitplanung Adressat dieser Festlegung sein soll, weise ich darauf hin, dass durch Festlegungen im RROP kein Auftrag zur Durchführung einer Bauleitplanung formuliert werden darf.	Die Festlegung wird zurück genommen.
	2.3 01 Satz 1 und 2 Einzelhandelsgroßproiekte In Ziffer 2.3 01 Satz 1 wird die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroß-projekten mit zentrenrelevanten Kernsortimenten an eine Lage in einem zentralen Versorgungsbereich geknüpft, deren Abgrenzung sich aus dem jeweiligen kommunalen Einzelhandelskonzept ergeben soll. Die Entscheidung über die Einhaltung des Integrationsgebotes wird damit in unzulässigerweiser Weise der Raumordnung entzogen und auf die gemeindliche Planungsebene verlagert. Letztlich muss es immer Ergebnis einer raumordnerischen Prüfung bleiben, ob ggf. auch unabhängig vom Bestand eines gemeindlichen Einzelhandelskonzeptes die Voraussetzungen einer städtebaulich integrierten Lage gemäß LROP Abschnitt 2.3. Ziffer 05 Satz 1 erfüllt sind.	Die entsprechende Begründung und beschreibende Darstellung der Ziffer wird gestrichen. Es wird sich nur auf das LROP berufen.
	Mit Ziffer 2.3 01 Satz 2 wird auf die Begründung verwiesen, es kann sich somit nicht um eine Festlegung handeln. Die in den Beikarten 24 -31 der Begründung diesbezüglich enthaltenen Abbildungen von Versorgungskernen sind zudem lediglich unverbindlicher Natur. Hierzu ist in der Begründung ausdrücklich ausgeführt, dass es aufgrund dynamischer Weiterentwicklungen zu einer Verschiebung der Grenzen kommen kann. Weiterhin ist der Begründung nicht zu entnehmen, ob und inwieweit die damit vorgenommenen Abgrenzungen der städtebaulich integrierten Lagen auch aus raumordnerischer Sicht vertretbar sind. Da in der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs keine Versorgungskerne mit Planzeichen Nr. 1.30 der NLT-Planzeichenliste	Auf Ziffer 2.3 01 Satz 2 wird verzichtet. Stattdessen bleiben die Beikarten mit den Versorgungskernen enthalten (mit geänderter Planzeichendarstellung s.u.). In die Begründung wird ergänzt, dass die damit vorgenommenen Abgrenzungen der städtebaulich integrierten Lagen auch aus raumordnerischer Sicht vertretbar sind.

	festgelegt werden, kann dieses Planzeichen im Übrigen auch nicht in Beikarten der Begründung verwendet werden (Teilplanverbot s.o.). **Abschnitt 3**	Die Planzeichendarstellung wird zurück genommen und es wird sich für die Beikarten einer anderen Schraffur/Legende bedient, sodass es nicht zu Verwechselung mit dem amtlichen Planzeichen kommt.
	<u>02 Satz 2 Habitatkorridore:</u> In der Begründung fehlen Aussagen zur konkreten Lage und Eignung der festgelegten geeigneten Habitatkorridore. Im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung sind diese Aussagen zu ergänzen 03 und 3.1.4 01 Festlegungen zum Nationalpark und Biosphärenreservat	Lage und Bezeichnung der Habitatkorridore sowie konkrete naturschutzfachliche Herleitung, beruhend auf dem LRP, wird ergänzt.
	„<u>Niedersächsiches Wattenmeer”:</u> Das Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ weicht räumlich vom Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ab. So umfasst das Biosphärenreservat z.B. die komplette Insel Wangerooge und die Campingplätze Schillig und Hooksiel. Vor diesem Hintergrund sind die Zielfestlegung unter 3.1.2.03 Satz 6 nicht zutreffend. Im RROP sind sowohl zum Nationalpark als auch zum Biosphärenreservat Festlegungen enthalten. Im Hinblick auf eine nachvollziehbare Abwägung sollte die Begründung um eine Karte zum Biosphärenreservat und zum Nationalpark ergänzt werden	3.1.2.03 Satz 6 wird überarbeitet und es wird eine Beikarte zur genauen Differenzierung von Nationalpark und Biosphärenreservat Nds. Wattenmeer eingefügt in der Begründung.
	Zur Erläuterung des Zieles 3.1.2 03 Satz 2 und Satz 6 ist zudem nachvollziehbar darzulegen, welche im Biosphärenreservat und im Nationalpark gelegenen Gebiete aufgrund welcher rechtlichen Vorgaben konkret als Vorrang bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung.-pflege und Entwicklung festgelegt werden.	s.o. Zur Erläuterung der Unterschiede wird eine Karte der Begründung beigefügt, die nachvollziehbar den Sachverhalt darlegen soll.

	Der zweite Halbsatz „im Einklang mit den anderen räumlichen Nutzungsansprüchen...“ der Zielfestlegung unter 3.1.4 01 steht zunächst im Widerspruch zu dem entsprechenden LROP Ziel.	Die Zielfestlegung unter 3.1.4 01 wird gelöscht, es wird sich rein auf das LROP bezogen. Auch wird die Begründung angepasst und stark gekürzt. Sowohl die Kommunen als auch die Landwirtschaft als Raumnutzer sehen sich in ihrer Planungshoheit sowie in ihrem Raumanspruch eingeschränkt durch dieses Ziel. Da eine hinreichende Konkretisierung des Ziels nicht vorgenommen werden kann, da jeder Kommune alleine entscheiden soll, ob und wie er der Entwicklungszone Nds. Wattenmeer beitritt, wird der Satz gestrichen.
	Bei der Festlegung „im Einklang mit“ handelt es sich zudem um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der verschiedenen Interpretationen zugänglich ist und der Auslegung bedarf. Die Begründung enthält hierzu keine Ausführungen. Des Weiteren entspricht diese Zielfestlegung auch nicht den Ausführungen in der Begründung auf Seite 131. Die dortigen Ausführungen zur Entwicklungszone des Biosphärenreservates geben Anlass zu der Vermutung, dass der zweite Halbsatz sich nicht auf den Nationalpark, sondern auf eben diese Entwicklungszone beziehen soll.	s.o.wird gestrichen
	<u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung:</u>	
	Die in der Begründung in den Abbildungen 41/42 „Rohstoffübersichtskarte“ dargestellten Flächen 44 (Vorranggebiet Rohstoffsicherung Klei) und 68 (Vorbehaltgebiet Rohstoffgewinnung Sand) sind in der zeichnerischen Darstellung nicht festgelegt.	Die Flächen sind dargestellt, jedoch sehr schwer erkennbar. Es wird eine Entflechtung der Planzeichen geben, sodass diese beiden Rohstoffgebiete wieder sichtbar sind.
	Die Abgrenzung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung - Sand „Bohlenbergfeld I“ stimmt nicht überein mit der vorgenommenen Abgrenzung in der Begründung und im Umweltbericht. In der zeichnerischen Darstellung wird auch die nördlich an die B437 gelegene Fläche berücksichtigt.	Die Abgrenzung wird an das aktuell genehmigte Rohstoffabbaugebiet angepasst. Die ZD bzw. die Begründung und der Umweltbericht werden aufeinander abgestimmt.

	Bei den im RROP unter Ziffer 03 gelisteten und in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebieten Nr. 29.1, 29.2, 29.3, 31.1 und 36 handelt es sich nicht um kleinflächige Lagerstätten, sondern um Lagerstätten von überregionaler Bedeutung (25 ha oder größer); sie sind unter Ziffer 02 zu benennen. Unter Ziffer 03 sind die in Anhang 3 zum LROP für den Landkreis Friesland aufgeführten kleinflächigen Lagerstätten und in der zeichnerischen Darstellung bereits festgelegten Vorranggebiete 1030, 1031.2, 1032.1 und 1032.2 zu listen.	Die Lagerstätten werden umbenannt in Lagerstätten von überregionaler Bedeutung (25ha und größer) unter Ziffer 02.
	<u>06 Vorranggebiete Rohstoffsicherung:</u> Bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffsicherung fehlt es an einer nachvollziehbaren Erläuterung, inwieweit den Festlegungen des LROP unter 3.2.2 08 Satz 1-3 entsprochen wird. Der Hinweis in der Begründung, dass die festgelegten Vorranggebiete bereits im RROP 2003 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt sind und es für diese Flächen aktuell keine Abbaugenehmigung gibt, rechtfertigt jedenfalls nicht die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoff-sicherung.	Sie sind z.T. der Rohstoffsicherungskarte des Landes sowie der BÜK entnommen. Die Begründungen zu Ziffer 05 und 06 werden ausführlicher formuliert
	Die Zielfestsetzung (Satz 3) zur Freigabe der Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einen Abbau entspricht nicht den Zielvorgaben des LROP. Laut Begründung zum LROP müssen die Abbau- vorräte der VRGe Rohstoffgewinnung mindestens 20 Jahre umfassen; dies ist durch Monitoring zu belegen. Bei einer Fortschreibung des RROP wären - so die Begründung zum LROP – dann die VRGe Rohstoffsicherung zu überprüfen und ggfs, als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festzulegen.	Die mit einer gültigen Abbaugenehmigung versehenen Rohstoffgebiete Klei sind als VRG Rohstoffgewinnung im RROP-E dargestellt. Bei den Gebieten, die aufgrund ihrer Lage (Transportkosten), Erreichbarkeit bzw. Quantität und Qualität vorliegen wurde bereits im Vorfeld zum RROP 2003 selektiert. Es liegt eine detaillierte Studie vor, welche Kleipotenziale im Landkreis Friesland liegen. Auch wurden die Ergebnisse durch das ROKK ergänzt. Je nach Flächeneigentümer und anderen Raumansprüchen sowie fiskalischen Aspekten ist es günstiger die Flächen z.T. butendeichs zu erschließen und abzubauen. Ein Monitoring, das rd. 20 Jahre umfasst, wird auf Basis dieser Konzepte ergänzt.

	3.2.4 12 Hochwasserschutz: Gemäß LROP Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 3 sollen in den RROPs Vorsorgegebiete Hochwasserschutz festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um einen umsetzungspflichtigen Grundsatz, Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz sind die Hochwassergefahren- und Risikokarten des NLWKN. Für eine Festlegung reicht es nicht aus, sie in Beikarten darzustellen. Eine Beikarte in der Begründung kann lediglich der besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit dienen. Gemäß der LROP Zielbestimmung in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 4 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Flächen für den Bau von Rückhalteräumen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen. Es ist bislang nicht ersichtlich, wie dieser Vorgabe Rechnung getragen wird. **Abschnitt 4** Schienenverkehr: Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe Schortens - Wilhelmshaven (Jade-Weser-Port) und Varel Anschluss des Gewerbegebietes sind in der beschreibenden Darstellung zu ergänzen. Gleiches gilt für die Begründung, auch hier fehlen entsprechende Ausführungen. Im Hinblick auf eine nachvollziehbare Abwägung - dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass laut Umweltbericht das Anschlussgleis in Varel um 400 m verlängert werden soll - ist die Begründung um Ausführungen zu diesen beiden Vorranggebieten zu ergänzen.	Unter den „Vorsorgegebieten Hochwasserschutz“ sind bestimmt „Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz“ gemeint. Die folgende Erwiderung bezieht sich auf Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz. Die Beikarte wird um eine beschreibende Darstellung ergänzt. Dabei werden im Verordnungstext die Ortsteile pro Kommune aufgezählt, die von dem Szenario und dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz betroffen sind. Auf S.198 wird geschrieben, dass auf eine Darstellung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz (rückhaltebecken) verzichtet wird, da bereits Speicherpolder als Überschwemmungsgebiete nach §92 NWG in das RROP übernommen wurden. Die beschreibende Darstellung wird um die Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe Schortens - Wilhelmshaven (Jade-Weser-Port) und Varel Anschluss des Gewerbegebietes sowie weitere Informationen für die Begründung ergänzt.

	Windenergie: Laut LROP Abschnitt 4.2 04 Satz 1 und 2 sind für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repoweringmöglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete festzulegen. Laut LROP hat der Landkreis Friesland Vorranggebiete in einem Umfang festzulegen, die eine Leistung von 100 MW ermöglichen. Als geeignet können dabei nur solche Flächen angesehen werden, die tatsächlich auch dauerhaft - auch unter dem Aspekt des Repowerings -für Windenergie genutzt werden können. Der Landkreis Friesland hat in seinem RROP insgesamt acht Vorranggebiete mit entsprechen-den Leistungsvorgaben in MW festgelegt. Ausweislich der Begründung wurden im Rahmen der Abwägung nur die bereits im RROP 2003 ausgewiesenen Vorranggebiete auf ihre Eignung und LROP- Zielerfüllung hin untersucht. Nicht berücksichtigt wurden die darüber hinaus aktuell in Bauleitplänen ausgewiesenen bzw. geplanten Konzentrationszonen. Diese Vorgehensweise ist vor dem Hintergrund der notwendigen Zugrundelegung der derzeitigen Sach- und Rechtslage nicht sachgerecht. Sollte es weitere geeignete raumbedeutsame und bauleitplanerisch gesicherte Standorte geben, wären diese bei der Festsetzung von Leistungsvorgaben ebenfalls zu berücksichtigen. Die Überprüfung der möglichen Gebietskulisse auf ihre Eignung hin hat anhand von Kriterien zu erfolgen, die sicherstellen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen der neueren Generation auch tatsächlich weiterhin möglich ist. Dies ist aus den Planunterlagen derzeit nicht immer ersichtlich. Insbesondere die vom Landkreis	Das Kapitel 4.2 WEA wird grundlegend neu überarbeitet. Hierbei werden die bestehenden Vorranggebiete sowie die im Geltungszeitraum des RROP seit 2003 darüber hinaus ausgewiesenen Flächen anhand landkreisweit einheitlicher Kriterien überprüft und bei dauerhafter Eignung in das RROP als Vorranggebiete zur Windenergienutzung übernommen. Nach derzeitigem Stand sind ca. 106 MW in Vorranggebieten im RROP und denen der Städte und Gemeinden gesichert. Die Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie umfassen derzeit eine Fläche von rd. 475ha. In Bezug auf das landesplanerische Ziel von 100 MW und auch den Anforderungen des Windenergie-erlasses (geforderte 391,2ha) ist damit jedenfalls kreisweit der Windenergie substanziell Raum eröffnet. Damit kann der Landkreis und auch die jeweiligen Städte und Gemeinden eine Auswahl-entscheidung über die aufzunehmenden Gebiete treffen (OVG Münster, 17.05.0217, 2 D22/15NE). In diesem Fall wird der dauerhaften Sicherung und dem Repowering der Vorzug vor der Neuausweisung gegeben. Eine Ausweisung zusätzlicher Gebiete ist darüber hinaus nicht erforderlich und wäre zudem ein Eingriff in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden, dem es aufgrund des substanziellen Raums für die Windenergie an Rechtfertigung fehlt. Darüber hinaus können die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit über die weitere Ausweisung von Flächen oder dem Repowering von bestehenden Vorranggebieten entscheiden. Die Kriterien werden an die aktuelle Rechtsprechung angepasst und grundlagend überarbeitet (s.o.). Nichtsdestotrotz ist im Umweltbericht angesprochene Fläche richtig hergeleitet worden. Es wurden bei der Betrachtung keine Anlagenstandorte festgesetzt, hierfür wäre die Raumordnung auch ein viel zu grober Maßstab. Die

	Friesland gewählten Tabukriterien gewährleisten dies nicht immer. So hält z.B. das Vorranggebiet Windpark Bassens lediglich einen Abstand von 100 m zur nächsten Splittersiedlung ein (gemäß Umweltbericht S.133). Nach gängiger Rechtsprechung wäre hier mindestens die zweifache Anlagenhöhe als Abstand einzuhalten.	Schutzabstände zur Splittersiedlung wären bei einer Neuposition von WEA auf der „Baufenstergrenze“ geschnitten. Da aber keine einzelnen Anlagenstandorte festgesetzt werden, ist die Abgrenzung Bassens richtig.
	Neben einer Auseinandersetzung mit den Zielvorgaben des LROP ist im Rahmen der Abwägung weiterhin eine Auseinandersetzung mit den Zielwerten des niedersächsischen Windenergieerlasses erforderlich. Die Begründung enthält hierzu keine Angaben, diese sind zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt, es wird ein entsprechender Absatz in der Begründung ergänzt.
	<u>Höchstspannungsleitungen:</u> Der Trassenverlauf für die Leitungstrasse Wilhelmshaven-Conneforde ist entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss vom 08.06.2018 in die zeichnerische Darstellung zu übernehmen. Bezüglich der Leitung Emden-Conneforde wird empfohlen, die Trassenführung in das RROP zu übernehmen, sobald im Planfeststellungsverfahren eine hinreichende Verfestigung erkennbar ist.	Der Anregung wird gefolgt, der neue Leitungsverlauf wurde bereits aktualisiert und eingearbeitet.
	<u>Photovoltaikanlagen:</u> Wegen des Zielcharakters der Festsetzung handelt es sich hier nicht um einen Grundsatz, sondern um ein Ziel der Raumordnung. Im Hinblick auf eine nachvollziehbare Abwägung ist die Begründung um entsprechende Ausführungen zu den einzelnen Gebieten zu ergänzen. Missverständlich ist in der Begründung (S. 271) der letzte Satz zu der Festlegung 4.2 13. „A/s *Ausnahme sind die Standorte, die nach den Förderkriterien des erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) entsprechend, in bis zu 110m Entfernung zu Autobahnen oder Schienenstrecken liegen und den Festsetzungskriterien des RROP nicht entgegenstehen, zu betrachten.* Hierzu ist folgendes	Der Grundsatz im RROP wird gestrichen und es wird sich rein auf die LROP Zielregelung berufen.

	anzumerken: Wird mit einem Ziel eine Ausnahme gemäß § 6 Abs.1 ROG verbunden, müssen die tatbestandlichen Voraussetzungen, an die die Ausnahme gebunden ist, gleichermaßen sachlich und räumlich bestimmt oder bestimmbar im RROP festgelegt werden wie das „Regel“-Ziel. Dies ist hier nicht erfolgt. Sollte eine entsprechende Zielfestlegung beabsichtigt sein, so ist hierbei zu beachten, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht durch Anlagen zur Erzeugungen on Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden dürfen (LROP 4.2.13 Satz 2). Dies gilt ausweislich der LROP-Begründung auch für die Flächen, die sich längs von Autobahnen und Schienenwegen befinden und für die nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c EEG die Einspeisevergütung greifen würde. <u>Altlasten:</u> Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten weichen ab von denen in der Beikarte 65 dargestellten Vorrang-gebieten, Gründe hierfür sind nicht erkennbar. Des Weiteren ist in der Begründung nicht nachvollziehbar dargelegt, warum welche Flächen bei der Vorranggebietsfestlegung in der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt wurden. Hinweis: Sollte an der Darstellung der Vorranggebiete in der zeichnerischen Darstellung festgehalten werden, hat eine entsprechende Zielfestlegung in der beschreibenden Darstellung zu erfolgen. <u>Satz 3 Deponiestandorte:</u> Nicht nachvollziehbar dargelegt ist, warum die stillgelegten Standorte Varel-Hohenberge und Wangerooge als Vorranggebiete Abfallbeseitigung/Abfallverwertung Siedlungsabfalldeponie festgelegt werden. Ausweislich der Begründung und des Umweltberichts wird auf der Insel Wangerooge der Müll nicht	Auf S. 272 steht in der Begründung, dass nur die Altlasten und Altlasten verdächtigen Flächen als Standorte in der Beikarte dargestellt wurden, die raumordnerisch bedeutsam sind, d.h. ab einer Größe von rd. 10 ha und mehr umfassen. Kleinere Flächen sind auf der Beikarte schwer zu erkennen, sind jedoch im System erfasst. Bei z.B. Planungen im Trinkwassergebiet kann auf die Lage einer Altlast oder altlastenverdächtigen Fläche hinwiesen werden. Liegen zwei kleinere Flächen oder Flurstücke benachbart zueinander, so sind die auch unter Generalisierungsaspekte hinzu genommen worden.

	deponiert sondern nur umgeschlagen und in Varel-Hohenberge gibt es aktuell nur noch einen Wertstoffhof. Ob die beiden Deponien noch dem Abfallrecht unterliegen, kann der Begründung nicht entnommen werden. In der Begründung wird zum Standort Varel-Hohenberge ausgeführt, dass der Standort in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung /-Verwertung dargestellt wird, um hier perspektivisch die Möglichkeit der Ansiedlung einer Mineralstoffdeponie zu eröffnen. Entsprechend dieser Zielsetzung wäre die Festlegung eines Vorranggebietes / Vorbehaltsgebiete Mineralstoffdeponie und nicht - wie erfolgt - einer Siedlungsabfalldeponie zu prüfen. Zu dem umsetzungspflichtigen Grundsatz des LROP zum besonderen Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I (LROP 4.3 03 Satz 2) enthält die Begründung keinerlei Ausführungen. Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, insbesondere nicht im Kontext der o.g. Weiterentwicklungsoptionen des Standortes Hohenberge, ob und inwieweit diesem Grundsatz entsprochen wird. Sollte keine Umsetzung im RROP erfolgen, so ist dies grundsätzlich möglich, allerdings sollte dann die Begründung fundierte Aussagen für ein Abweichen von der LROP-Vorgabe enthalten.	
	Weitere Hinweise und Anmerkungen: Weitere Hinweise und Anmerkungen zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung sowie zur Begründung des RROP übersende ich in gesonderten Dokumenten per E-Mail.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	<u>II.II ArL - Dezernat 3 - Strukturförderung ländlicher Raum</u> Keine Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

	II.III ArL - Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement Keine Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	II.IV ArL - Dezernat 5 - Domänenverwaltung Keine Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	II.V ArL - Dezernat 6 - Staatliche Moorverwaltung Keine Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	Zum Schluss möchte ich darauf hinzuweisen, dass eine umfassende Prüfung mit dieser Stellungnahme nicht erfolgt ist; diese muss dem späteren Genehmigungsverfahren Vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wird den Landkreis im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens zur Änderung des RROP, soweit von ihm gewünscht, auch weiterhin beratend unterstützen. Die oben genannten Ansprechpartner stehen Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.	

57 **NLWKN Betriebs-stelle Hannover-Hildesheim**	vielen Dank für die Beteiligung anlässlich der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Friesland und die gewährte Fristverlängerung. Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise zum 1. Entwurf 2018 des RROP geben. Die Anmerkungen der Wasserwirtschaft in meinem Haus (Geschäftsbereich III, Gewässerkundlicher Landesdienst und Geschäftsbereich I, Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer) sind ebenfalls als eigener Abschnitt Teil dieser Stellungnahme. Beschreibende Darstellung. <u>Zu 1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres</u> Ziffer 01, Satz 2: Der Hinweis zur Berücksichtigung der Themen Klimafolgen-anpassung und Klimaresilienz im Rahmen des Küsten-, Hochwasser- und Überschwemmungsschutzes soll um die Nennung des Naturschutzes ergänzt werden. Ziffer 04, Satz 1: Der in Satz 1 formulierte Grundsatz in Verbindung mit Satz 2 bleibt hinter den entsprechenden im LROP 2017 formulierten Zielen „Erhalt und Entwicklung schutzwürdiger mariner Lebensräume" und einer angepassten Entwicklung der Umgebung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ zurück und stellt die genannten Nutzungen in den Vordergrund, auf die nachfolgend analog zum LROP eingegangen wird. Ich schlage hierzu an dieser Stelle eine redaktionelle Anpassung vor im Sinne des LROP (1.3, Ziffer 04) und der in der Begründung beschriebenen Intention. Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz Zu Ziffer 02: Mit Bezug zu den Ziffern 05 und 06 des LROP 2017 wäre es sinnvoll, auch die übrigen kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial einzubeziehen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das landesweite Programm Niedersächsische Moorlandschaften und die darin enthaltenen Zielsetzungen für diese Bereiche.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Belange des Naturschutzes in Kapitel 3 geregelt werden. Im RROP soll sich der Landkreis auf die Aussagen zum eigenen Planungsraum begrenzen. Soweit Festlegungen des Landes bspw. das Küstenmeer betreffen, muss das RROP hinter den landesrechtlichen Festlegungen zurückbleiben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bezug zu kohlenstoffreichen Böden wird insbesondere über die naturschutz-fachlichen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur- und Landschaft sowie zur Gründlandbewirtschaftung, -pflege und entwicklung berücksichtigt.

	2 Natur und Landschaft Das LROP 2017 beinhaltet das Ziel, einen landesweiten Biotop-verbund aufzubauen und legt als Vorranggebiete Biotopverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen fest, die in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren sind. Ein Konzept zur Biotopverbundplanung auf Landesebene wurde von der Fachbehörde für Naturschutz erstellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms wurde dieses fachbehördliche Konzept mit dem Entwurf des Landschaftsprogramms im Herbst 2018 an das Umweltministerium übergeben. Auf das Ziel des LROP (3.1.2, 02) einen landesweiten Biotopverbund aufzubauen, bezieht sich der vorliegende Entwurf des RROP grundsätzlich. Zur Verdeutlichung der erforderlichen regionalen Konkretisierung (s. LROP 3.1.2, 04) schlage ich mit Bezug auf die Regelung des LROP aber eine Konkretisierung in der Hinsicht vor, dass die Bestandteile des Biotopverbundes (Fließgewässer, feuchte und trockene Offenlandbereiche, Wälder) zunächst eingangs genannt werden. Für den Landkreis Friesland existiert im Landschaftsrahmenplan eine Biotopverbundkonzeption bzw. die fachlichen Grundlagen zur deren Herleitung. Der Verweis auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplans zur Biotopverbundplanung als fachliche Grundlage für den Landkreis Friesland und die Visualisierung in einer Beikarte ist begrüßenswert. Der für die Biotopverbundplanung grundlegende Vernetzungsaspekt (vgl. BNatSchG) mit der Festlegung geeigneter Habitatkorridore (Verbindungsflächen und -elemente) auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte (s. Ziel im LROP 3.1.2, 04) bleibt im Entwurf knapp und differenziert kaum in der Wertigkeit. Die Festlegungen hierzu sind pauschal als „Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschafts-struktur und des Naturhaushaltes“ und „Vorbehaltsgebiet Grün landbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ getroffen. Für die ökologische Funktionalität des Biotopverbunds und die Vernetzung der Kerngebiete sind die Verbindungsflächen und -elemente von hoher Bedeutung. Das LROP beinhaltet das Ziel, in Gebieten mit	Die Hinweise wurden im Rahmen der Festlegung zum Biotopverbund in Kapitel 3 berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine redaktionelle Ergänzung wird überprüft. Die raumordnerische Sicherung des Biotopverbundes sowie seiner einzelnen Bestandteile bedeutet zunächst das generelle Feststellen der Eignung/Wertigkeit sowie das Freihalten der Gebiete von

	nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen. Nähere Ausführungen, wie dieses Ziel im RROP für den Landkreis Friesland verfolgt, sind in der Beschreibenden Darstellung nicht enthalten. Ich rege an, textliche Hinweise zu Suchräumen für eine vorrangige Verortung von Kompensationsmaßnahmen (LROP s. 3.1.2, 05) und Entwicklungs-bereiche des Biotopverbundes mit seinen grundsätzlichen Bestandteilen aufzunehmen. <u>Zu 3.1.3 Natura 2000</u> Ich schlage die folgende Formulierung als Ergänzung vor, um die überregionale Bedeutung des Biotopverbunds klarzustellen: „Der Biotopverbund besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient auch der Umsetzung von Natura 2000." <u>Zu 4.2 Energie, Ziffer 13</u> In der Aufzählung ist die Festlegung Vorranggebiet Natura 2000 nicht enthalten und soll ergänzt werden. <u>Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung:</u> Zu Ziffer 04 Zur Eindeutigkeit der Aussage schlage ich vor, die Formulierung bezüglich der Erhaltungsziele an die des LROP anzupassen (z. B. statt der „Abstimmung mit den Erhaltungszielen" sinngemäß „verträgliche Gestaltung der Abbaumöglichkeiten, die nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht"). Zu Ziffer 06 Die dort aufgeführten Vorranggebiete für Rohstoffsicherung von überregionaler und regionaler Bedeutung für den Rohstoff Klei befinden sich in einem EU-Vogelschutzgebiet, worauf textlich	entgegenstehenden Nutzungen. Die konkrete Ausgestaltung der Entwicklung ist den einzelnen Fachplanungen überlassen. Einer weiteren Differenzierung bedarf es hier insofern nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da sich der überörtliche Bezug bereits aus den gesetzlichen Grundlagen und den Schutzzielen ergibt. Dem Hinweis kann gefolgt werden bzw. es kann eine Klarstellung erfolgen. Im vorliegenden Entwurf sind die Natura2000 Gebiete in Form von Vorranggebieten Natur und Landschaft jedoch bereits berücksichtigt. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Regelung ist unverändert aus dem bestehenden RROP von 2003 übernommen und berücksichtigt dabei die zwischen den Land, dem Inhaber der durch das Land erteilten Abbaugenehmigungen sowie den naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Anforderungen abschließend.

	verwiesen werden soll mit Blick auf daraus resultierenden Anforderungen. <u>Zeichnerische Darstellung</u> <u>Natur und Landschaft</u> Landesweit bedeutsame Gebiete für Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotopschutz sind Schwerpunktbereiche in der Bemühung der niedersächsischen Naturschutzverwaltung zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Hierzu enthält das LROP in Abschnitt 3.1.2, 08, Satz 2 eine Auflistung der Gebiete, die im RROP räumlich festzulegen sind. Für diese unter Ziffer 08 genannten Gebiete ist als Ziel formuliert, sie entsprechend ihrer naturschutz-fachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (...) zu sichern. In der Zeichnerischen Darstellung sind dennoch landesweit bedeutsame Gebiete nicht mit entsprechenden Festsetzungen für Natur und Landschaft gesichert bzw. mit den jeweils notendigen Pufferzonen (LROP 3.1.2, 08) ergänzt. Beispielhaft nenne ich folgende Gebiete: - Wertvoller Bereich für Brutvögel (landesweite Bedeutung) Teilgebiet Nr. 2413.1/4 - Wertvoller Bereich für Brutvögel (nationale Bedeutung) Teilgebiet Nr. 2413.1/1 - Wertvoller Bereich für Brutvögel (nationale Bedeutung) Teilgebiet Nr. 2514.1/4 - Biotopverbund - Die Ergebnisse der landesweiten Biotopverbundplanung (s. zu 3.1.2 Natur und Landschaft) bestätigen das Fachkonzept des Bundesamtes für Naturschutz zum „Länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland“1 und eignen sich für die Differenzierung der grundlegenden Aussagen des LROP. Die dort identifizierten Achsen der Feuchtlebensräume sind der Zeichnerischen Darstellung (Raum Bockhorn) zur Sicherung des Biotopverbunds nicht vollständig mit den entsprechenden	Grundsätzlich sind die Nutzungen miteinander vereinbar, so dass es keiner Klarstellung im Verordnungstext bedarf. Dem Hinweis wird deshalb nur insofern gefolgt, als die Begründung an geeigneter Stelle entsprechend ergänzt wird. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Ziffer 3.1.2 08 des LROP ist ein Grundsatz der Raumordnung und der Abwägung durch das RROP zugänglich. Die Festlegungen der im RROP enthaltenen Gebiete mit naturschutzfachlichen Bezug erfolgt anhand der in der Begründung ausgeführten Methodik. Die berücksichtigt die Vorgaben erfolgt im erforderlichen Maß. Das beinhaltet insbesondere die Ergebnisse und Empfehlungen des Landschaftsrahmenplanes 2017 des Landkreises Friesland sowie die Vorgaben des LROP.

	Festlegungen dargestellt und soll ergänzt werden. - Landesweite Prioritätsgewässer und Biotopverbund - Die landesweiten Prioritätsgewässer zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (s. u.) sind im LROP als Kern des Biotop-verbunds enthalten, verbunden mit dem Auftrag zu Konkretisierung im RROP. Insbesondere für die linienhaft dargestellten landesweit prioritären Fließgewässer sind hier die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen zu berücksichtigen. Hierzu weise ich auch auf das Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ (NGL) hin2, das ein fachübergreifendes, integriertes Gewässer- und Auenmanagement verfolgt. Die entsprechende Kulisse3 soll bei der Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten Natur und Landschaft bzw. Vorranggebieten Biotopverbund herangezogen werden (vgl. Begründung zum LROP). Die raumordnerische Sicherung von Pufferzonen für diese landesweit bedeutsamen Gebiete als Ergänzung der linienhaften Darstellung (s. LROP 3.1.2, 08) wird begrüßt. Ich schlage hierzu in der Beschreibenden Darstellung eine textliche Ergänzung zur Klarstellung vor. - In der Zeichnerischen Darstellung zum Entwurf des RROP sind die landesweit prioritären Fließgewässer nicht vollständig (Woppenkamper Bäke) festgelegt. Das Fließgewässer ist zwar nicht Bestandteil des LROP 2017, es ist in der inzwischen aktualisierten Version der landesweiten Prioritätensetzung als solches eingestuft, damit Bestandteil der Kulisse des Aktions-programms Niedersächsische Gewässerlandschaften und soll deshalb mit einer entsprechenden Festlegung Berücksichtigung finden. <u>Zu 2.6 Vorranggebiet Natura 2000</u> Textlich wird angeführt (s. 3.1.3), dass die Natura 2000-Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt wurden (s. LROP 3.1.3, 02, Satz 5). Dies ist für einen Teil der europäischen Schutzgebiete unvollständig erfolgt und muss kartographisch korrigiert werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	(FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ sowie Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“). <u>Landschaftsbild, Landschaftsgebundene Erholung</u> Für die aktuelle Fortschreibung des Landschaftsprogramms wurden für Niedersachsen Landschaftsbildräume landesweit abgegrenzt und bewertet. In den aus landesweiter Sicht abgegrenzten Landschafts-bildräumen wurden weiterhin Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung identifiziert. Für den Landkreis Friesland wurden u.a. die Bereiche „Badegewässer zwischen Westerstede, Wiefelstede und Varel“, identifiziert. Im RROP sollte der Bereich konkretisiert und mit einer entsprechenden Festlegung als Vorranggebiet, z. B. Freiraumfunktionen oder Natur und Landschaft/landschaftsbezogenen Erholung, berücksichtigt werden. <u>Zu 4. Landwirtschaft</u> Die Festsetzung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials angrenzend zu linienhaften Vorranggebieten Natura 2000/landesweit prioritären Fließgewäs-sern/Vorranggebiet Biotopverbund darf der (künftigen) Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht entgegengehalten werden. Ich rege an, dies textlich klarzustellen. Eine Überlagerung von Vorranggebieten Torferhalt mit der Festsetzung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials erscheint nicht erforderlich. <u>Zu 13. Energie</u> <u>Windenergie</u> Der vorliegende Entwurf des RROP beinhaltet keine Ausschluss-wirkung, so dass die Möglichkeiten einer planerischen Steuerung der Windenergienutzung nicht wie erforderlich ausgeschöpft werden. Mit der Abwägung im RROP sollte eine Standortwahl getroffen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit erforderlich, erfolgt eine Anpassung der zeichnerischen Darstellung. Die Badegewässer von Westerstede und Wiefelstede liegen nicht in der Zuständigkeit des Landkreises Friesland und können daher auch nicht raumordnerisch beordnet werden. Der Almsee (Badegewässer in Varel) ist bereits unter Kap. 3.2.3 als Naherholungsgebiet (siehe Tab. 6) erfasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einer Klarstellung bedarf es nicht. Der abschließende Ausgleich der Interessen kann nur auf Maßnahmenebene unter Einbeziehung der Flächeneigentümer erfolgen.

	werden, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Ich möchte darauf hinweisen, dass die dargestellten (bestehenden) Vorranggebiete Windenergienutzung aus hiesiger Sicht zum Teil nicht für eine Inanspruchnahme für Windenergienutzung geeignet sind, da die von der Länderarbeits-gemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW)4 empfohlenen Mindestabstände und die im niedersächsischen Leitfaden „Umset-zung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“5 genannten Prüfbereiche werden nicht immer eingehalten werden, das betrifft beispielsweise die „Hiddels“ und „Hochelucht" (s. Umweltbericht). Planungen zur Gewinnung von Windenergie in Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensible Arten stehen naturschutzfachlichen Zielsetzungen entgegen. Es handelt sich um einen öffentlichen Belang mit landesweiter Wichtigkeit. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind zwar rechtlich nicht bindend, die Rechtsprechung hat aber die Bedeutung dieser Abstände in mehreren Entscheidungen herausgestellt. Ich empfehle daher, die nach dem jetzigen Entwurf festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung zu überprüfen, auch mit Blick auf ein Repowering. LAG-VSW, 2015: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten Nds. MBI. Nr. 7/2016 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Gern. RdEri. 24.02.2016 Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieeriass). Anlage 2: Leitfäden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Landkreis Friesland verzichtet auf weiterhin auf die Steuerung der Windenergie in Form von Eignungs-gebieten, da sämtliche Städte und Gemeinden dies bereits auf Ebene der Bauleitplanung abschließend beordnet haben. Die Vorgaben des RROP erzeugen in Form von Vorranggebieten Natur- und Landschaft oder anderen Festlegungen jedoch sehr wohl eine erhebliche Steuerungswirkung. Zur Überprüfung der dauerhaften Eignung bestehender Windvorrang-gebiete auf Ebene des RROP und der Bauleitplanung wendet der Landkreis Friesland eigene Kriterien an. Diese entsprechen im Sinne der Rechtsprechung „Harten Kriterien“. Diesen ist vor allem zu eigen, dass sie dauerhaft und ohne Ausnahme einer Nutzung durch die Windenergie entgegenstehen. Darüber hinaus kann aus den als VRG-Wind dargestellten Flächen kein Anlagenstandort abgeleitet werden, da die jeweiligen Abstände zu den empfindlichen Nutzungen oder Arten maßgeblich vom jeweiligen Anlagentyp und dessen genauer Positionierung abhängen. Die durch den Einwender benannten Abstandsempfehlungen sind jedoch standort- und artenbezogen. Eine solche Berücksichtigung kann daher auf Ebene des RROP nicht erfolgen, sondern muss im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigung der einzelnen Windenergieanlage beachtet werden. Hinweis: Der Landkreis wird das Kapitel „Nutzung der Windenergie“ grundlegend überarbeiten und in der Begründung die oben gemachten Ausführungen verdeutlichen.

	Aus Sicht der Wasserwirtschaft (Geschäftsbereiche (GB) III und I der NLWKN- Betriebsstellen Brake-Oldenburg und Aurich) werden nachfolgende Hinweise und Anregungen zum 1. Entwurf 2018 gegeben: Nach Durchsicht des über die Webseiten des Landkreises Friesland zur Verfügung gestellten Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Landkreis Friesland (1. Entwurf 2018) bittet der NLWKN (GB III und I) unter Verweis auf eine bereits in diesem Zusammenhang mit Schreiben v. 31.07.2014 (B32 62018-2014-108(A)) erteilte Auskunft (siehe Anlage 1) sowie auf via E-Mail v. 27.03.2018 erteilte Hinweise anlässlich des Scoping-Termins (siehe Anlage 2) um die Berücksichtigung folgender Anmerkungen bei der abschließenden Bearbeitung des Planwerks: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht fällt bei Durchsicht des RROP-Entwurfs insgesamt auf, dass das Regelwerk des Wasserhaus-haltsgesetzes (WHG) -insbesondere, soweit es um den Schutz der Oberflächengewässer einschließlich der Küstengewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresgewässer nach Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) geht- bei der Formulierung von Zielsetzungen und raumordnerischen Festlegungen vergleichsweise knapp behandelt wird. Obwohl die Ziele des Gewässerschutzes aus Sicht des NLWKN über ähnlich lautende Zielsetzungen u. a. des Naturschutzes unterstützt werden, sollten auf Ebene der (regionalen) Raumordnung die Umweltziele von WRRL und MSRL herausgestellt und -soweit möglich- die raumordnerischen Grundlagen für die Zielerreichung gelegt werden. Auf folgende Punkte sei in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen: 1. Aus Sicht des GB III werden die Belange der WRRL im RROP-Entwurf insgesamt nicht entsprechend ihrer Relevanz angesprochen und abgebildet. Die Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer gemäß § 27 WHG legen fest, dass grundsätzlich alle	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Kap. 3.2.4 Ziffer 02, Satz 1 wird auf die WRRL als Ziel verwiesen. Soweit gesetzliche Regelungen keine eigenen Regelungen auf Ebene des RROP zulassen, wurde auf eine wiederholende Darstellung verzichtet.

	unter die Vorgaben der WRRL fallenden Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands/Potenzials und chemischen Zustands vermieden (Verschlechterungsverbot) bzw. eine Verbesserung des ökologischen Zustands/Potenzials und des chemischen Zustands (Verbesserungsgebot) erreicht wird. Zur Wahrung des Verbesserungsgebots sind an allen WRRL-Gewässern, die die beschriebenen Bewirtschaftungsziele bis dato nicht erreichen, u.a. Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung durchzuführen. l.d.R. werden hierfür Entwicklungsflächen entlang der betroffenen Gewässer benötigt. Aus den vorangestellten Überlegungen, ergibt sich aus unserer Sicht im Hinblick auf den RROP folgender Ergänzung- bzw. Überarbeitungsbedarf: a. WRRL-Prioritätsaewässer: Die WRRL-Prioritätsgewässer stellen eine Auswahl derjenigen WRRL-Wasserkörper dar, die v.a. ausgehend von den vorhandenen Wiederbesiedlungspotenzialen und vom Ausbreitungsvermögen fließgewässer-typischer Arten vorrangig durch Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung zu bearbeiten sind. Den Ausführungen auf S. 101 f. RROP-Entwurf zufolge sind die WRRL-Prioritätsgewässer gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) inklusive eines Puffers von beidseitig 15 m ab Gewässermitte Bestandteil der Vorranggebiete Natur und Landschaft im RROP-Entwurf, sofern sie eine Fläche von mehr als 10 ha einnehmen. Sie werden allerdings weder in der textlichen noch in der zeichnerischen Darstellung explizit angesprochen bzw. erläutert. Aus GBIII-Sicht sollte das vollständige Netz der WRRL-Prioritätsgewässer (plus Puffer) in den RROP-Entwurf aufgenommen bzw. explizit benannt und erläutert werden (z. B: unter 3.1.2 Natur und Landschaft, Ziele und Grundsätze, Ziffer 03 UND 3.2.4 Wassermanagement, Ziele und Grundsätze, Ziffer 02). Der diesbezüglich aktuelle Stand ist über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Klimaschutz abrufbar: b. WRRL-Gewässernetz: Die o.g. Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG gelten grundsätzlich für alle unter die Vorgaben der WRRL fallende Oberflächenwasserkörper. Demnach sollte das vollständige Netz der WRRL-Gewässer (ebenfalls plus Puffer) inklusive der aktuellen Bewertung nach WRRL in den RROP-Entwurf aufgenommen, explizit benannt und hinsichtlich der relevanten Vorgaben (insbes. Verbesserungsgebot) erläutert werden (Vorschlag für Fundstelle siehe oben). Der diesbezüglich aktuelle Stand ist über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umweit, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar: 2. Das Erfordernis der Reduzierung von diffusen Belastungen aus der Landwirtschaft im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungs-ziele für die Fließ-, Küstenund Meeresgewässer ist aus Sicht des GB III deutlicher herauszustellen. In Kap. 3.2.4 des RROP-Entwurfs wird dieser Punkt nicht ausreichend verständlich, da im Wesentlichen auf die Aspekte Grundwasser, Trinkwasser und Abwasser abgestellt wird. 3. Mit Blick auf die Planungen des Hochwasser- und Küstenschutzes wird in Kapitel 3.2.4, hier .Begründung zu Ziffer 10‘ richtigerweise herausgestellt, dass Küstenzonen ökologisch wertvolle und sensible Bereiche darstellen und als funktionale Einheit zu sehen sind. Als Fazit der Ausführungen in diesem Abschnitt wird gezogen: Zukünftige Aufgabe muss es folglich sein, Küstenschutz und Naturschutz gemeinsam in ein Gesamtkonzept für den Küstenraum und ein leistungsfähiges Küsten management einfließen zu lassen.' Nach unserer Auffassung sollten in ein derartiges Konzept bzw. Management neben den Aspekten Küsten- und Naturschutz auch die Aspekte des Schutzes und der Entwicklung der Gewässer eingehen. Im RROP sollte zudem inhaltlich ausgeführt werden, dass häufig integrierte Maßnahmen möglich erscheinen und daher vorrangig nach Räumen bzw. Maßnahmen zu suchen ist, die multifunktional	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ihm wird nur teilweise gefolgt. Aus Gründen der Normenklarheit der zeichnerischen Darstellung kann keine weitere Darstellung übernommen werden. Im Rahmen der noch zu überarbeitenden Begründung kann aber mit einer entsprechenden Beikarte das Netz ausreichend dargestellt werden. Die weiteren aufgelisteten Verweise können als Hinweis zur weitergehenden Informationen in die Begründung aufgenommen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit erforderlich, wird in der Begründung der Hinweis übernommen bzw. klargestellt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	angelegt sind und gleichsam Belange von Küsten-, Natur- und Gewässerschutz bzw. Meeresschutz bedienen (z.B. im Kontext der Ausweisung von Flächen für Kleientnahmen, Überschwemmungsgebieten und Retentionsräumen zu berücksichtigen).	
	4. Auf Grund der in den letzten beiden Jahren aufgetretenen Extremwetterlagen (hohe Niederschläge in 2017, langanhaltende Trockenheit in 2018) sollte aus Sicht der Wasserwirtschaft folgende Ergänzung unter Kapitel 3.2.4 in den RROP aufgenommen werden: Binnenentwässerung / Bewässerung: Durch die mögliche Zunahme von Starkregenereignissen kann für größere Gebiete die Vorflut zukünftig nicht mehr sichergestellt werden. Bei den zu erkennenden Klimaschwankungen sind auch niederschlagsarme Zeiten zu berücksichtigen. Durch geeignete Maßnahmen an den Hauptvorflutern (z.B. Ems-Jade-Kanal durch Schaffung von Polderflächen auch zur Speicherung von Wasser zur gezielten Rückspeisung in die Gewässer im Falle einer Trockenperiode) ist Vorsorge zu treffen. Eine übergreifende Vernetzung einzelner Einzugsgebiete sollte hergestellt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu multifunktional angelegten Maßnahmen ist bereits durch die überlagernde Darstellung der unterschiedlichen Festlegungen entsprochen. Auf ihn kann jedoch redaktionell erneut hingewiesen werden.
	5. Für die Trinkwassergewinnungen Feldhausen und Kleinhorsten befinden sich die Wasserschutzgebiete derzeit in der Neuausweisung. Es ist sicherzustellen, dass bei Festsetzung des RROP Friesland der aktuelle Stand des Grenzverlaufs der beiden oben genannten Wasserschutzgebiete abgebildet wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen über den Regelungsbereich des RROP hinaus und bedürfen eines gesonderten Raumordnungsverfahrens zur konkreten Festlegung von Standorten.
	6. Bezüglich der Ausführungen im Umweltbericht zum RROP-Entwurf zum Zustand der Fließgewässer (S. 28) wird auf die WRRL-Prioritätsgewässer Bezug genommen und folgende Aussage gemacht: ‚Im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL räumt der NLWKN (2017) den Gewässern des Landkreises die unterste Priorität ein, da kosteneffektive Maßnahmen in den Marschengewässern eher fraglich erscheinen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Übernahme erfolgt, soweit und sobald eine rechtlich verfestigte Schutzgebietsabgrenzung vorliegt. Jedenfalls kann in Form einer Beikarte der aktuelle Stand der

	7. Unter Verweis auf Punkt 1a. (s.o.) weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei um eine verkürzte Darstellung handelt, die korrigiert werden sollte bzw. näherer Erläuterung bedarf. Die WRRL-Prioritätsgewässer stellen eine Auswahl besonders entwicklungsfähiger Gewässer aus dem Gesamt-Gewässernetz WRRL dar und bringen insofern vergleichsweise gute Ausgangsbedingungen für die erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung mit, auch wenn sie innerhalb des sechs Stufen umfassenden Prioritätssystems dem unteren Drittel zugeordnet wurden. 8. Der unteren Naturschutzbehörde in Ihrem Hause sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung sende ich dieses Schreiben ebenfalls zu.	Planungen und damit zukünftigen Gebietsabgrenzungen dargestellt werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

58 Gemeinde Wangerooge	Gemeinde Wangerooge	Siehe Dokument Abwägung Kommunen Friesland

59 **Stadt Jever**	Stadt Jever	Siehe Dokument Abwägung Kommunen Friesland

60 **Tennet**	im Landkreis Friesland befinden sich o.a. Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns Bestandsunterlagen im Maßstab 1:50000 und 1:100000 aus denen Sie die Lage und den Verlauf unserer Versorgungsanlagen entnehmen können. Weiterhin erhalten Sie in einem Anhang Hinweise mit der Bitte um Übernahme in das Regionale Raum-ordnungsprogramm. Lfd. Nr. .19-000187 Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland: Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m und für die 220-kV-Leitungen max.60,0 m, d. h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten. Abgrabungen an den Mast-standorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungs-maßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraft-wagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb der Leitungs-schutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde. Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Tennet wird bei konkreten Planungen und Maßnahmen weiter beteiligt werden. Die Betroffenheit von Leitungen ist im ROV, Planfeststellungsverfahren sowie im Bauleitplanverfahren gesondert zu prüfen. Sowie wird in der Raumordnung der Maßstab 1:50.000 verwendet, sodass Leitungstrassen nur als linienhafte Elemente dargestellt werden können.

	Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitungen nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektro-magnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungs-freileitungen eingehalten. Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: aWEA = 0,5 x DWEA + aRaum + aLTG Dabei ist • aWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • aLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m) und • aRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den	

	Arbeitsraum aRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können. Weiterhin befinden sich im Bereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Schaltanlagen unserer Gesellschaft. Kabelüberqanqsanlaqen (KÜA): Schaltanlagen und KÜA stellen wesentliche Punkte innerhalb dieses Netzes dar. Als Betreiber und Eigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht für unsere Anlagen. Diese beinhaltet auch, mögliche Schäden von diesen abzuwenden, um so unseren nationalen und internationalen Netzpartnern eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Als mögliche Gefährdungsrisiken nennt die VDEW Empfehlung M35/98 Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung. Weiter wird ausgeführt, dass „moderne WEA mit ihren großen Masthöhen atmosphärische Entladungen triggern. Neben den Auswirkungen auf die WEA selbst, ergeben sich mögliche Beeinflussungen für elektrische Anlagen in der Nähe von WEA. Insbesondere die damit verbundene Gefahr von Rotorblattbrüchen ist als Gefährdungsrisiko anzusehen. Alle diese Risiken führen im Umkreis von WEA zu einer erhöhten	

	Wahrscheinlichkeit der Beschädigung von elektrischen Anlagen und damit verbunden von Versorgungsunterbrechungen. Die bisherige Erfahrung von Netzbetreibern hat gezeigt, dass bei Abständen zwischen WEA und elektrischen Anlagen von mindestens 3 x Rotordurchmesser von der äußeren Rotorblattspitze bis zur Einzäunung einer Schaltanlage eine solche Gefährdung ausgeschlossen werden kann.“ Folgende Planungen im Landkreis Friesland werden von der TenneT TSO GmbH betrieben Information bezüglich unserer geplanten Versorgungsanlagen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite: https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-proiekte-deutschland/wilhelmshaven-conneforde/proiektbeschreibunq/ und https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/emdenost-conneforde/	

61 Industrie- und Handels-kammer Oldenburg	vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Friesland eine Stellungnahme abzugeben. Zum 1. Entwurf des RROP 2018 Landkreis Friesland nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Zu Abschnitt 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</u> Allgemein: • Wir stimmen mit dem Landkreis Friesland überein, dass das Zentrale-Orte-Konzept (ZOK) ein tragender Baustein einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist und das System von Ober-, Mittel- und Grundzentren die zentralörtliche Basis für die Sicherung und Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge bildet (vgl. S. 73). Wir unterstützen die Forderung des Landkreises, die Siedlungs-entwicklung der Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland im Rahmen der Bauleitplanung auf die zentralen Orte sowie Siedlungsachsen zu konzentrieren. Denn kompakte Siedlungs-strukturen sind die Basis für eine funktionsfähige Innenstadt mit Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen der Daseinsvorsorge (vgl. S.47). • Wir begrüßen das Ziel des Landkreises Friesland, monofunktionale Einzelhandelsgroßprojekte an Ortsrändern zum Schutz der Innenstädte und Ortszentren zu vermeiden (vgl. S. 58). Des Weiteren begrüßen wir, dass zur Sicherung der Daseinsvorsorge, bei kommunalen Planungen der Grundsatz Innen- vor Außenent-wicklung gelten soll, um so wohnungsnahe Versorgungsangebote zu schaffen (vgl. S. 87). • Wir unterstützen zudem die Empfehlung des Landkreises an die Städte und Gemeinden als Grundlage zur Steuerung von Einzel-handelsgroßprojekten und zur Zentrenentwicklung • Einzelhandelskonzepte, • andere informelle Planungen oder • städtebauliche Leitbilder	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	für die Funktionsteilung zwischen Kernstadt und Stadtrand zu erarbeiten (vgl. S. 94). Wir regen jedoch an, zu ergänzen, dass Einzelhandelskonzepte, informelle Planungen und Leitbilder in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität und Wirksamkeit überprüft und ggf. fortgeschrieben werden sollten.	Der Anregung wird gefolgt und eine Ergänzung wird in der Begründung aufgenommen.
	• Die Aufforderung des Landkreises an die Städte und Gemeinden Bebauungspläne, die vor der Novellierung der BauNVO von 1977 erlassen wurden, bezüglich der aktuellen Rechtslage zu überprüfen und ggf. anzupassen, unterstützen wir grundsätzlich. Wir regen jedoch an, die Empfehlung auf Bebauungspläne, die vor der Novellierung der BauNVO von 1990 erlassen wurden, zu erweitern. Der § 11 Abs. 3 BauNVO 1990 enthält regelt die bauplanungs-rechtliche Zulässigkeit von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handels-betrieben. Danach sind die vorgenannten Betriebe nur in Kerngebieten und in für solche Betriebe ausdrücklich ausgewiesenen Sondergebieten zulässig. Diese Vorschrift schafft neben den in den §§ 2 bis 9 BauNVO aufgeführten Baugebieten ein Baugebiet besonderer Art, das "Gebiet für großflächigen Einzelhandel”. Seine eigentliche Bedeutung besteht darin, derartige Nutzungen einer speziellen bauleitplanerischen Regelung zu unterwerfen und die genannten Betriebe aus Gewerbegebieten und Industriegebieten fernzuhalten. Die Regelungen des § 11 Abs 3 BauNVO sind wichtig, um großflächige Einzelhandelsansiedlungen städtebaulich zielführend steuern zu können.	Der Anregung wird gefolgt und eine Ergänzung wird in der Begründung aufgenommen.
	• Schließlich stimmen wir mit dem Plangeber überein, dass neue oder bestehende Einzelhandelsagglomerationen sowohl an städtebaulich nicht integrierten Standorten mit zentrenrelevanten Sortimenten sowie außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes befindlichen Lagen nicht verfestigt oder entwickelt werden dürfen (vgl. S. 95).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Zu Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur (Begründung) Zu Ziffer 02: • Die fußläufige Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird als gegeben gesehen, wenn diese innerhalb einer Entfernung von maximal 800 m zu erreichen sind (vgl. S. 48). Wir regen an, in Anlehnung an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), stattdessen einen Bereich mit einer maximalen Gehzeit von 10 Minuten als Kriterium für die fußläufige Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu nutzen, um somit eine Konsistenz zwischen den beiden Planungsebenen LROP und RROP zu erreichen (vgl. Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP, Abschnitt 2.7.1 Nicht-raumbedeutsame Nahversorgung, S. 17). • Auf der Abbildung 17: „Beikarte Zentrales Siedlungsgebiet - Varel" wird die geplante Ausdehnung des zentralen Siedlungsgebietes der Stadt Varel dargestellt. Es umfasst neben der Stadt Varel die Stadtteile Büppel, Obenstrohe, Langendamm, Dangaster Moor, Oldorf und Teile des Vareler Hafens (vgl. S. 52). In der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ des LROP heißt es im Punkt 4.3 Was ist das „zentrale Siedlungsgebiet“?: „Das zentrale Siedlungsgebiet ist nur der Teil des Siedlungsgebiets der Gemeinde, in dem zentralörtliche Angebote und Einrichtungen - und damit auch Einzelhandelsgroßprojekte - zu konzentrieren sind.“ Für uns ist fraglich, ob die geplante Ausdehnung des zentralen Siedlungsgebietes der Stadt Varel zielführend ist, um die vom LROP geforderte Konzentration von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen zu erreichen. Insbesondere der Stadtteil Oldorf und das Hafengebiet liegen unserer Einschätzung nach zu peripher und sind zu dünn besiedelt, um hier zentralörtliche Angebote und Einrichtungen städtebaulich zielführend ansiedeln zu können. Aber auch die Stadtteile Langendamm, Dangaster Moor sowie Büppel scheinen aufgrund ihrer räumlichen Entfernung von der Kernstadt und ihrer eher	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im verwendeten GIS-System besteht nicht die Möglichkeit, die Entfernung in Gehminuten zu berechnen sondern in Metern. Daher wurden die kompletten Simulationen in Metern vorgenommen (Puffergenerierung). Zudem sind bei anderen Planinhalten (z.B. Windenergie) ebenfalls Pufferr/ Erreichbarkeiten bzw. Abstände in Metern dargestellt. Nach LROP Kap. 2.2, S. 99 in der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die zentralen Siedlungsgebiete im Einvernehmen mit der Städten und Gemeinden erfolgen muss. Es war ausdrücklicher Wunsch der Stadt Varel, dass sich das zentrale Siedlungsgebiet über so viele Ortsteile erstrecken soll. Die vorhanden Strukturen wurden vehement ausgenutzt, d.h. es ist der maximal städtebaulich zusammenhängende Bereich als zentrales Siedlungsgebiet nun festgelegt worden. Da mit der Stadt Varel sowohl politisch als auch fachlich auf anderem Wege kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, wurde diese Abgrenzung nun in die ZD des RROP-E 2018 übernommen. Auf fachlicher Ebene wird der IHK zugestimmt, dass die Konzentration von zentralörtlichen Einrichtungen und Angeboten nicht in allen Ortsteilen des zentralen Siedlungsgebietes gleichermaßen vorhanden sind sowie das beschlossene EHK Varel andere Ansiedlungshinweise enthält. Auf politischer Ebene war dies jedoch nicht von Interesse, sodass nun auch überall EHGP innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes möglich sind. Die Kernstadt Varel kann dadurch negativ beeinträchtigt werden, dieses Argument wurde ebenfalls von städtischer Seite weggewischt. Von daher wird dem Wunsch der Stadt

	dörflichen Siedlungsform mit einer prägenden Hauptverkehrsachse nicht dazu geeignet, um dort zentralörtliche Angebote und Einrichtungen anzusiedeln. Zudem enthält das Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Stadt Varel aus dem Jahre 2011 Ansiedlungsleitsätze nach denen: • zentrenrelevanter Einzelhandel als Hauptsortiment nur in den zentralen Versorgungsbereichen Innenstadt und Nahversorgungs-zentrum Obenstrohe angesiedelt werden soll, • nahversorgungsrelevanter Einzelhandel als Hauptsortiment in den zentralen Versorgungsbereichen und zur Gewährleistung der Nahversorgung auch an sonstigen integrierten Standorten möglich ist und • großflächiger nicht zentrenrelevanter Einzelhandel primär an dem im Zentrenkonzept dafür ausgewiesenen Sonderstandort Panzerstraße sowie ergänzend dazu in den zentralen Versorgungs-bereichen anzusiedeln ist (vgl. Einzelhandelskonzept für die Stadt Varel (2011), S. 123 ff.). Ansiedlungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in den Stadtteilen Oldorf, Langendamm, Dangaster Moor sowie Büppel und dem Hafengebiet wären somit, wenn sie nicht der Nahversorgung dienen, nicht konform mit dem Einzelhandelskonzept. Wir empfehlen deshalb, das zentrale Siedlungsgebiet der Stadt Varel räumlich enger zu fassen und die Stadtteile Oldorf, Langendamm, Dangaster Moor sowie Büppel und die Teile des Hafengebietes nicht mit zu integrieren.	Varel gefolgt und es werden weiterhin alle Ortsteile zum zentralen Siedlungsgebiet hinzugezählt.
	<u>Zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels (Begründung)</u> Zu Ziffer 01-02: • Wir regen an, neben den Sortimenten “Bücher“ sowie „Klein- und Großelektronik“ auch die Sortimente „Mode“ und „Schuhe“ als weitere Sortimentsbereiche aufzuführen, die stark von Umsatzum-verteilungen vom stationären Handel auf den Onlinehandel betroffen sind (vgl. S. 86).	Den Hinweisen wird gefolgt. Eine Überarbeitung findet in der Begründung statt, die entsprechenden Passagen werden geändert.

	• Die Tabelle 4 „Kaufkraft in den einzelnen Gemeinden“ ist missverständlich. In ihr wird die Kaufkraft der Gemeinden des Landkreises zu zwei Zeitpunkten abgebildet. In der ersten Spalte ist die Kaufkraft nach GFK 2014 abzulesen. Die zweite Spalte ist mit „Kaufkraft nach EHK 2009-2018“ überschrieben. Es ist nicht ablesbar: • für welches Jahr die einzelnen Werte der zweiten Spalte stehen, • ob die einzelnen Werte in der zweiten Spalte ein Jahr vor oder nach 2014 darstellen, • ob die Kaufkraft in den einzelnen Gemeinden in den letzten Jahren zu oder abgenommen hat (vgl. S. 89). Um die Lesbarkeit der Tabelle 4 zu gewährleisten, empfehlen wir, in der zweiten Spalte einheitlich die Kaufkraft in den Gemeinden nach GFK 2018 anzugeben. • Auf Seite 89 ist als Erläuterung zur Tabelle 4 zu lesen: „Insbesondere die Stadt Schortens und Stadt Jever verzeichnen deutliche Kaufkraftzuflüsse, aber auch die Gemeinde Sande. Einen Kaufkraftzufluss verzeichnen nur die touristisch orientierten Orte Wangerooge und Wangerland" (vgl. S. 89). Hierzu haben wir zum einen den redaktionellen Hinweis, dass geprüft werden sollte, das Wort „nur“ durch das Wort „auch“ auszutauschen. Zum anderen empfehlen wir, darauf hinzuweisen, dass in der Tabelle 4 lediglich die Gesamtbindungsquoten der Städte und Gemeinden dargestellt werden und es in einzelnen Sortimenten durchaus Kaufkraftabflüsse gibt. Zu Abschnitt 3.2.3 Touristische Potenziale im Landkreis Friesland (Begründung) • Die aufgeführten touristischen Kennzahlen sollten auf den aktuellen Stand gebracht werden. • Als weitere touristische Potenziale im Landkreis Friesland sollten Aktiv- und Gesundheitstourismusangebote erwähnt werden (vgl. S. 171). • Bei der Schaffung von zukunftsfähigen Rahmenbedingungen für Landwirtschaft und Tourismus sollte ergänzend auch auf Barrierefreiheit geachtet werden (vgl. S. 173).	

	Redaktionelle Hinweise • Die im Abschnitt 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (Begründung) genutzten Quellen sind teilweise aus den Jahren 2015 (Abbildung 8: (Prognostizierte) Haushaltsstruktur im Landkreis Friesland), 2016 (Abbildung 1: Flächennutzung im Landkreis Friesland, Abbildung 2: Nutzungsarten der Bodenflächen bei Städten und Gemeinden) und 2017 (Abbildung 5: Bevölkerungssalden im Landkreis Friesland). Wir regen an, zu prüfen, ob hier neuere Daten und Analysen vorliegen und diese ggf. einzuarbeiten. • Die in den jeweiligen Einzelhandelskonzepten der Städte und Gemeinden des Landkreises festgelegten zentralen Versorgungs-bereiche werden in den Beikarten der Begründungen als Versorgungskerne dargestellt (vgl. S. 83). Die Abbildung 27: Beikarte - Versorgungskern Schortens ist auf den 04.07.2017 datiert und stellt den damals für Schortens gültigen zentralen Versorgungs-bereich (ZVB) als Versorgungskern dar (vgl. S. 91). Die Stadt Schortens hat jedoch im Januar 2018 ihr Einzelhandelskonzept fortgeschrieben. Hierbei wurde auch die Ausdehnung des ZVB verändert (vgl. Stadt Schortens: Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2018, S. 40). Wir empfehlen, die Beikarte -Versorgungskern Schortens entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Schortens zu aktualisieren. • Auf Seite 39 der Begründungen wird zweimal der Unterabschnitt 2.1 verwendet (2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur / 2.1 Ziele und Grundsätze). • Auf Seite 80 wird auf zwei Vermerke vom 18.05.2017 zur Bestimmung des Kongruenzraumes für das Mittelzentrum Jever und das Mittelzentrum Varel verwiesen. Da diese Vermerke nicht Bestandteil der Planunterlagen sind, sollte auf den Verweis verzichtet werden und stattdessen ggf. der Inhalt wiedergegeben werden. • Auf Seite 80 befindet sich in der Mitte des dritten Absatzes das Wort „Küstenort“, das zu korrigieren wäre.	Den Hinweisen redaktioneller Art und zur Legende wird gefolgt.

	• Auf Seite 173 sollte im vorletzten Satz des ersten Absatzes das Wort „in" (der Gemeinde Wangerland) ergänzt werden. <u>Zur Legende der Planzeichnung:</u> • die Nr. 3.2 „Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung“ sollte korrigiert werden. o die Nummer 3.6 Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus weicht von den Empfehlungen der Arbeitshilfe Planzeichen in der Regionalplanung des Niedersächsischen Kreistages ab und sollte angepasst werden. (Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus (Z)). Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses. Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.	

62 **OOWV** **Brake**	anliegend erhalten Sie unsere Anmerkungen bzw. Stellungnahmen zu dem oben genannten Regionalen Raumordnungsprogramm. Diese haben wir, da sie inhaltlich keine Verbindung haben und getrennt betrachtet werden müssen, in zwei Punkte gegliedert: 1. Ver- und Entsorgungssicherheit 2. Grundwasserschutz 1. Ver- und Entsorgungssicherheit Im Planungsraum Landkreis Friesland befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Ver- und Entsorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Wir weisen darauf hin, dass der OOWV im Falle von geplanten Maßnahmen rechtzeitig vor der Erstellung von Ausführungsplanungen zu informieren ist. Aufgrund der Größe des Gebietes erhalten Sie genaue Planauskünfte über vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen bei Bedarf auf Anfrage unter der E-Mail Adresse: planauskunft@oowv.de. Inwieweit das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- und Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.-Nr.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an. 2. Grundwasserschutz Alle Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass die Wasserschutzgebiete in Ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden. Die Stellungnahme aus Sicht des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der OOWV wird bei konkreten Planungen und Maßnahmen weiter beteiligt werden. Die Betroffenheit von Leitungen ist im ROV, Planfeststellungsverfahren sowie im Bauleitplanverfahren gesondert zu prüfen.

	vorsorgenden Grundwasserschutzes wird Ihnen von Herrn Jan Teppema, Tel.-Nr.: 04401-9163845, E-Mail: teppema(a)oowv.de, zeitnah nachgereicht.	

63 Gemeinde Sande	Beschlussvorschlag: Die Gemeinde Sande hat keine Bedenken oder Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreis Friesland und wird auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten.	nicht betroffen/ keine Anmerkungen/ keine Bedenken

	Siehe Abwägungstabelle Kommunen	

	Beschlussvorschlag: Die Gemeinde Sande hat keine Bedenken oder Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreis Friesland und wird auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten.	

64 Gemeinde Rastede	die Gemeinde Rastede ist als benachbarte Gemeinde von den Festsetzungen des RROP betroffen. Entlang der Gemeinde-/ Kreisgrenze ist im 1. Entwurf das Vorranggebiet Natur und Landschaft „Wapel mit Niederung“ dargestellt. Für die direkt angrenzend an diesen Bereich befindlichen Flächen südlich der Wapel hat die Gemeinde mit Feststellungsbeschluss vom 01.04.2019 die 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Wapeldorf/ Heubült“ durchgeführt. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplans stellt Sonderbauflächen mit der Zweck-bestimmung Windenergie dar. Zur Steuerung der verbindlichen Bauleitplanung wurde für diese Flächen ebenfalls am 01.04.2019 der Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf/ Heubült“ gefasst. Die Aufstellungsbeschlüsse zu diesen Planverfahren wurden am 09.08.2016 gefasst und am 19.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die vorliegenden Planungen der Gemeinde Rastede sind insoweit bei der Aufstellung des RROP zu berücksichtigen.	nicht betroffen/ keine Anmerkungen/ keine Bedenken